

Fassung September 2010

Produktionsrichtlinien

Die Biobäuerinnen und Biobauern Österreichs



Kennzeichnungshinweise	4
Richtlinien – Gelebtes bäuerliches Selbstverständnis!	5
1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
1.1 Verbindlichkeit.....	6
1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb	6
1.3 Kontrollwesen	9
1.4 Zugelassene Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle	11
2. Biologischer Pflanzenbau	12
2.1 Humuswirtschaft und Düngung	13
2.2 Fruchtfolge, Saatgut und Sortenwahl	21
2.3 Pflanzenschutz.....	21
2.4 Unkrautregulierung.....	24
2.5 Lagerhaltung	24
2.6 Reinigung und Desinfektion	25
3. Tierproduktion.....	26
3.1 Grundsätzliches	26
3.2 Tierzucht	29
3.3 Betreuung.....	29
3.4 Fütterung.....	30
3.5 Krankheitsverhütung und -bekämpfung	33
3.6 Desinfektion von Ställen, Einrichtungen und Geräten.....	36
3.7 Schädlingsbekämpfung in Ställen	36
3.8 Gemeinschaftsweide/Almen.....	37
3.9 Grundsätze einer artgemäßen Nutztierhaltung	37
3.10 Haltung von Rindern und Pferden.....	38
3.11 Haltung von Schafen und Ziegen	43
3.12 Haltung von Schweinen	46
3.13 Haltung von Geflügel.....	49
3.14 Richtlinien zur Aufzucht von Junghennen	56
3.15 Haltung von Freilandmasthühnern	57
3.16 Haltung von Truthühnern	58
4. Gartenbau und Dauerkulturen (Anbau, Verarbeitung, Lagerung)	60
4.1 Gemüsebau.....	60
4.2 Kräuteraanbau und Verarbeitung.....	61
4.3 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren)	63
4.4 Weinbau	64
4.5 Kultur von Pilzen	67
5. Tierische Alternativen biologischer Herkunft.....	68
5.1 Fischhaltung.....	68
5.2 Biologische Bienenhaltung.....	75
5.3 Haltung von Mastkaninchen.....	79
5.4 Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild	80
5.5 Umrechnungsschlüssel für den Tierbesatz	82
6. Kennzeichnung und Vermarktung für BIO AUSTRIA-Mitglieder	83
6.1 Identifizierung.....	83
6.2 Führung des Markenzeichens.....	83
6.3 Adressangabe.....	83
6.4 Verpackung.....	83
6.5 Hoftafel.....	83
6.6 Produktsortiment.....	83
6.7 Zugekaufte Produkte	84
6.8 Verarbeitung, Produktspezifikation	84
6.9 Gewerbliche Hofläden.....	84

7. Richtlinien für Kooperationspartner von BIO AUSTRIA.....	85
7.1 Präambel.....	85
7.2 Geltungsbereich	85
7.3 Kennzeichnung als BIO AUSTRIA-Produkt.....	85
7.4 Gentechnik	86
7.5 Lagerhaltung	86
7.6 Verarbeitung.....	87
7.7 Verpackung	87
7.8 Kontrollwesen.....	87
7.9 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische Verarbeitungsprodukte.....	88
8. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA	91
9. Abkürzungsverzeichnis	93

Kennzeichnungshinweise

Zeichenerklärung der Abkürzungen sind schwarz gedruckt und folgendermaßen gekennzeichnet:

EU: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle i.d.g.F

CO: Kapitel A8, des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) über landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte

CC: Gesetzliche Vorgaben (wie z.B. Vorgaben des Nitrat-Aktionsprogrammes) innerhalb der Cross-Compliance-Maßnahmen im Rahmen der GAP-Reform, gültig mit 1. Jänner 2005

TS: Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. dessen Verordnungen BGBl. II 485/2004

LG: Lebensmittelgesetz inkl. einschlägiger Verordnungen

BA: Die grün geschriebenen Textteile sind Richtlinien des Vereines BIO AUSTRIA, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen

Diese Richtlinien wurden bei der Delegiertenversammlung am 30. November 2010 beschlossen.

Herausgeber:	BIO AUSTRIA – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus Ellbognerstraße 60 4020 Linz
Telefon:	+43(0)732/65 48 84
Fax:	+43(0)732/65 48 84-140
E-Mail:	office@bio-austria.at
Internet	www.bio-austria.at
Redaktion:	Dipl.-Ing. Doris Hofer
Umschlaggestaltung:	Co2 Werbe- und Designagentur – Coproduction GmbH, Wien
Layout:	Helga Brandl
Druck:	Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H
Titelbilder:	Thomas Stefan/BLE Bonn, Ökolandbau.de; BIO AUSTRIA



-gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, NP DRUCK, UW-Nr. 808

Richtlinien – Gelebtes bäuerliches Selbstverständnis!

Richtlinien für die biologische Landwirtschaft gibt es, seit Biobauern begonnen haben, sich in Verbänden zu organisieren. Die vorliegenden BIO AUSTRIA-Richtlinien sind das Ergebnis einer stetigen (Weiter)Entwicklung der biologischen Landwirtschaft und Ausdruck des Wissens, das wir uns als Biobauern über mehrere Jahrzehnte aufgebaut haben. Sie sind Zeugnis des Qualitätsverständnisses der österreichischen Biobäuerinnen und Biobauern.

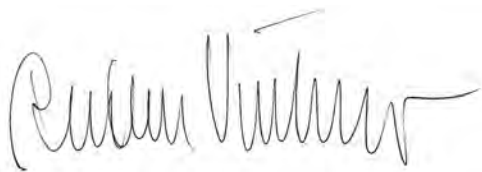
Dabei war es nicht immer in allen Bereichen leicht, Einigung zu erzielen. Die unterschiedlichen Interessen führten oft zu intensiven Diskussionen. Doch es ist uns schlußendlich stets gelungen, Einvernehmen zu schaffen. Diese Einigkeit ist ein wesentlicher Faktor unserer Stärke als Biobauernorganisation. Wir können stolz sein auf das Wissen, das wir als Organisation entwickelt haben und das sich nun in unseren BIO AUSTRIA-Richtlinien in schriftlicher Form wiederfindet.

Von Anbeginn waren es wir Biobauern selbst, die die biologische Landwirtschaft herausgebildet und in weiterer Folge stetig weiterentwickelt haben. In den letzten Jahren ist unser bäuerliches Selbstbestimmungsrecht jedoch immer mehr durch den Einfluss von außen gefährdet. Die Entwicklung der biologischen Landwirtschaft muss aber weiterhin von uns Bauern selbst ausgehen. Wir verstehen uns als Partner aller Teilnehmer am Markt, nicht als Umsetzer von außen diktiert Vorgaben. Diesen auferlegten Zwängen entgegenzutreten ist uns mit der Ausarbeitung des BIO AUSTRIA-Standards gelungen.

Der Weg dorthin war nicht immer einfach und unumstritten. Doch die Entscheidung, diesen Schritt zu gehen, trägt bereits Früchte und es zeigt sich, dass der eingeschlagene Weg richtig war. Nur wenn wir Biobauern als Einheit auftreten, die ihre eigenen Richtlinien festlegt und geschlossen hinter ihren Prinzipien steht, können wir als starker Verhandlungspartner gegenüber den Marktteilnehmern auftreten und unseren eigenen Weg weitergehen.

Unsere Richtlinien stehen für die von uns Bauern ausgehende Entwicklung der biologischen Landwirtschaft und unser bäuerliches Selbstverständnis. In unseren Richtlinien schlägt sich das nieder, was uns als BIO AUSTRIA-Bauern ausmacht: WIR SCHAUEN AUFS GANZE.

Euer Obmann



Rudi Vierbauch

Geschwisterliche Sprachführung bei personenbezogenen Angaben: Wir geben der leichteren Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Richtlinien sind im gesamten Betrieb anzuwenden. Jeder Mitgliedsbetrieb verpflichtet sich sowohl zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen als auch zur Einhaltung nachfolgender Vorschriften. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Biolandbau sind in Österreich:

- Die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 einschließlich ihrer Änderungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex) in der jeweils gültigen Fassung (Sachverständigengutachten)
- Im vorliegenden Richtlinienheft sind die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzt um sonstige landwirtschaftlich relevante Rechtsmaterien (österreich. Tierschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz etc.) und als solche gekennzeichnet (Stand Februar 2010).

BA

EU/
CO

1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb

1.2.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb ist die Umstellung des gesamten Betriebes.

Ein Gesamtbetrieb liegt auch dann vor, wenn

- ein Betriebsleiter mehrere Betriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet oder
- Betriebe von Partnern (verwandtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich) gemeinsam als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden (d.h. gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Arbeitskräften, Maschinen etc.), auch wenn sie rechtlich getrennt sind.

BA

In diesen Fällen müssen alle Betriebe biologisch bewirtschaftet werden.

Für Betriebe mit Dauer- oder Spezialkulturen gibt es zeitlich befristete Ausnahmen, die bei BIO AUSTRIA zu beantragen sind. Je nach Art der Kulturen und deren örtlicher Anordnung ist von der Kontrollstelle in Zusammenarbeit mit BIO AUSTRIA ein Maßnahmenpaket zu erstellen, um die höheren Risiken (z.B. Abdrift, Sortenverwechslungen, Abstände bei ähnlichen Kulturen, Lagerbedingungen, Warenfluss u. ä.) wirksam abzusichern.

Längerfristige Umstellungspläne (bei Dauerkulturen) bedürfen ebenfalls der Zustimmung von BIO AUSTRIA. Dabei muss die gesamte Kultur innerhalb von maximal fünf Jahren gemäß Umstellungsplan schrittweise umgestellt werden.

Als weitere Ausnahmen dürfen die Betriebszweige Imkerei und Fischhaltung noch konventionell geführt werden. Die Richtlinien zur Biologischen Fischhaltung finden Sie im Kapitel 5.1, jene für die Biologische Bienenhaltung im Kapitel 5.2 dieser Broschüre.

EU/
BA

1.2.2 Kontrollstellen

Eine Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA wird mit Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben. Es besteht ein Kontrollvertrag mit einer Kontrollstelle, die mit BIO AUSTRIA einen aufrechten Kooperationsvertrag hat.

BIO AUSTRIA führt eine Liste dieser Kontrollfirmen – siehe Punkt 1.4 dieser Richtlinien.

BA

1.2.3 Umstellungskurs

Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin oder eine dauerhaft und maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebundene Person muss die notwendigen Fähigkeiten (schul- bzw. kursmäßige Ausbildung oder praktische Berufserfahrung) besitzen.

BA

Als Mindestnachweis gilt neben der schon vorher erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung der erfolgreiche Besuch eines Umstellungskurses für den biologischen Landbau bis zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres (Mindestdauer 15 Stunden, davon maximal fünf Stunden in Form von Exkursionen).

BA

1.2.4 Arbeitsgruppe

Der Betriebsleiter muss einer Arbeitsgruppe des Vereines durch regelmäßige Teilnahme angeschlossen sein.

BA

1.2.5 Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise

Die Umstellungszeit der Flächen beträgt mindestens zwei Jahre, bei Dauerkulturen (außer Grünland und mehrjährigen Futterkulturen) 36 Monate ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages. Alle Produkte, die nach Ablauf der ersten 12 Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten als Umstellungsprodukte. Für pflanzliche Produkte, die nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte), ist der Umstellungshinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ möglich. Der erste Anbau (Acker) oder die Nutzung 24 Monate (Grünland) bzw. bei Dauerkulturen 36 Monate nach Umstellungsbeginn gilt als anerkannte Bio-Ware. Der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser beträgt 12 Monate. In begründeten Fällen kann die Umstellungszeit verlängert oder nach Antrag auch verkürzt werden.

EU

1.2.5.1 Betriebe mit Tierhaltung bei gleichzeitiger Umstellung der gesamten Betriebs-einheit

EU

Tierische Produkte gelten, unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind, 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte. Sollten während dieser Umstellungszeit Tiere zugekauft werden, so beginnt für diese Tiere mit dem Zukaufsdatum eine individuelle Umstellungszeit. Die genauen Umstellungsfristen sind unter Punkt 3.1.3.8 dieser Richtlinien zu finden. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich.

1.2.5.2 Verkürzung der Umstellungszeit

EU

Gemäß Runderlass ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung der Umstellungszeit bei den Flächen möglich. Es gibt folgende Varianten:

Mindestens zwei Jahre Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“.

Die betroffenen Grünland- und Ackerflächen befinden sich seit mindestens 24 Monaten vor Umstellungsbeginn (Kontrollvertragsdatum) in den ÖPUL-Maßnahmen „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen bzw. Ackerflächen“. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass in diesem Zeitraum

- keine Einzelpflanzenbekämpfung (z.B. Ampferpunktbekämpfung) mit im Bio-Landbau verbotenen Mitteln,
- kein mit im Bio-Landbau verbotenen Mitteln gebeiztes Saatgut und
- auf Grünlandflächen keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphormineraldünger eingesetzt wurden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Umstellungszeit auf 12 Monate gekürzt werden.

Mindestens drei Jahre Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“.

Die betroffenen Grünland- und Ackerflächen befinden sich seit mindestens 36 Monaten vor Umstellungsbeginn (Kontrollvertragsdatum) in den ÖPUL-Maß-

nahmen „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen bzw. Ackerflächen“. Zusätzlich müssen die oben genannten schriftlichen Nachweise für Chemie- und Düngerverzicht vorgelegt werden. Unter diesen Bedingungen dauert die Umstellungszeit 12 Monate. Die Erzeugnisse, die in den letzten 12 Monaten **vor** Kontrollvertragsunterzeichnung/Flächenzugang geerntet wurden, gelten als Umstellungsware für die Verfütterung am eigenen Betrieb. Bei Vermarktung gelten diese Ernten als konventionell.

EU

Für beide Varianten gilt, dass die erste Nutzung im Grünland beziehungsweise der erste Anbau im Ackerland **nach** Unterzeichnung des Kontrollvertrages/nach Flächenzugang Umstellungsware ist. Die Nutzung (Grünland) bzw. der Anbau (Acker) ab 12 Monaten nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages/nach Flächenzugang gilt als anerkannte Bio-Ware.

Mindestens drei Jahre Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen

„Bewirtschaftung von Bergmähdern“, „Alpung und Behirtung“ oder „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ bzw. Vertragsnaturschutzflächen, auf denen keine im Bio-Landbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Diese Flächen können sofort nach Abschluss des Kontrollvertrages/Flächenzugang anerkannt werden. Die Erzeugnisse, die in den letzten 12 Monaten **vor** Kontrollvertragsunterzeichnung/Flächenzugang geerntet wurden, gelten als Umstellungsware für die Verfütterung am eigenen Betrieb. Bei Vermarktung gelten diese Ernten als konventionell. Die erste Nutzung im Grünland beziehungsweise der erste Anbau im Ackerland **nach** Unterzeichnung des Kontrollvertrages/Flächenzugesanges ist anerkannte Bio-Ware.

Mindestens ein Jahr Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen.

welche sicherstellen, dass keine im Bio-Landbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden (Maßnahmen sind oben angeführt). Die Umstellungszeit von Flächen, die als Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser (z.B. Hühner) genutzt werden, kann nach Einhaltung der oben genannten Bedingungen auf sechs Monate verkürzt werden.

Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

EU

Die Umstellungsfristen für die Tiere in Betrieben, die eine Umstellungsverkürzung beanspruchen, beginnen frühestens ab Kontrollvertragsabschluss, wenn sowohl die Fütterung als auch alle anderen Richtlinien (z.B. Haltungsbestimmungen) vollständig eingehalten werden. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und der entsprechenden Zertifizierung können anerkannt tierische Bio-Produkte vermarktet werden. Die genauen Fristen sind unter Punkt 3.1.3.8 dieser Richtlinien zu finden.

1.2.6 Zupacht und Zukauf

Die Zupachtung oder der Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Kontrollstelle unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) zu melden. Auf neu hinzugekommenen Flächen, die sich im konventionellen Status bzw. in der Umstellungszeit befinden, dürfen keine Pflanzen derselben Art angebaut werden wie auf den bereits anerkannten Flächen.

EU

Eine Verkürzung der Umstellungszeit ist unter gewissen Voraussetzungen möglich – siehe Punkt 1.2.5.2.

Bei Zupachtung oder Zukauf von Flächen mit Dauerkulturen gelten folgende Bedingungen, sofern die gleichen Kulturen am Bio-Betrieb bereits vorhanden sind:

- Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplanes durch die Fachberatung, zu dessen Erstellung sich der Erzeuger verpflichtet. Die Umsetzung wird im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.

- Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen, dass die Erzeugnisse von den Umstellungsflächen stets von den Erzeugnissen aus anerkannter Produktion getrennt gehalten werden.
- Die Kontrollstelle ist von der Ernte der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus zu informieren.
- Unmittelbar nach Abschluss der Ernte informiert der Erzeuger die Kontrollstelle über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheit und über alle Maßnahmen, die eine Identifizierung des Erntegutes ermöglichen.
- Der Umstellungsplan und die Maßnahmen zur Trennung der Erzeugnisse sind von der Kontrollstelle genehmigt.

EU

1.2.7 Aussetzung der Anerkennung

Ausnahmen von den BIO AUSTRIA-Produktionsvorschriften, insbesondere während der Umstellungszeit und in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Katastrophenfälle) bedürfen der Genehmigung von BIO AUSTRIA. Diese hat auch zu entscheiden, wie lange in einem solchen Fall die Produkte des Betriebes nicht mehr unter den in diesen Produktionsvorschriften genannten Bezeichnungen verkauft werden dürfen.

BA

1.3 Kontrollwesen

Das Inverkehrbringen von Produkten aus biologischem Landbau ist durch die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 einschließlich ihrer Änderungen und im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8 (Codex) geregelt.

EU

Den Lebensmittelbehörden und den von ihnen zugelassenen Kontrollstellen obliegt aufgrund dieser Regelungen eine Kontrollpflicht von Betrieben und Produkten. Neben der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle wird die Einhaltung der BIO AUSTRIA-Richtlinien durch den Verein selbst oder durch die von BIO AUSTRIA beauftragten Kontrollstellen überprüft.

BA

1.3.1 Aufzeichnungen

Gute Aufzeichnungen sind der Schlüssel für eine reibungslose Kontrolle und Ausdruck einer geordneten Betriebsführung. Neben einer einmaligen Beschreibung der Betriebseinheit (Lagepläne Betriebsgebäude, Flächen) sind laufend über alle Zu- und Abgänge von Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel), die Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz, Bestandesveränderungen bei Tieren, Fütterung, Tierbehandlungen, Vermarktung und Lagerung sowie Zukauf von Handelsware Aufzeichnungen zu führen. Verwenden Sie dazu als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle. Andere Aufzeichnungssysteme, wie Tierbestandsverzeichnis etc. werden in der Regel akzeptiert.

EU

Beim Zukauf von Waren muss im Zuge einer Eingangsprüfung genau überprüft werden, ob der Hinweis auf die biologische Landwirtschaft auf der Ware, der Rechnung oder dem Lieferschein angebracht ist, ob die gelieferte Ware mit den Angaben auf den Belegen übereinstimmt, der Verschluss der Verpackung (wenn vorhanden) nicht manipuliert wurde und ein aktuelles Zertifikat des Lieferanten aufliegt. Rechnung und Lieferschein sollten dabei folgende Elemente beinhalten: Name und Adresse des Käufers und Verkäufers, Codenummer der Bio-Kontrollstelle bei Ware von Bio-Betrieben, LFBIS-Nummer, BIO AUSTRIA-Mitgliedsnummer, vollständige Warenbezeichnung, Status der Ware (Kontrolliert biologische Ware oder Umstellungsware) und Menge.

BA

Beim Tierzukauf ist auf folgende Angaben am Viehverkehrsschein zu achten: Angaben zum Verkaufsbetrieb (Status des Betriebes + Kontrollstellencode), Angaben zum Tier (Bio, in Umstellung seit: ..., konventionell) und der Verwendungszweck (Zucht, Mast, Schlachtung) des zugekauften Tieres.

1.3.2 Kontrollintervall

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist in der Regel unangemeldet. Der Prüfbericht sowie alle Untersuchungs- und Prüfungsergebnisse, schriftlich festgelegte Empfehlungen und Auflagen der Kontrollorgane (Korrekturmaßnahmen und Sanktionen) über die durchgeführten Kontrollen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

EU

1.3.3 Kontrollorgane

Zur Durchführung der Kontrolle hat der Verein das Recht, durch seine Organe oder durch beauftragte Kontrollorganisationen und Personen

BA

- jederzeit den Betrieb zu überprüfen und dabei sämtliche oben angeführte schriftliche Aufzeichnungen und Belege (z.B. über den Kauf und die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln) zu verlangen;
- die Durchführung von Boden- und Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen;
- sonstige ihm als wichtig erscheinende Maßnahmen zur Überprüfung der Lebensmittelqualität durchzuführen.

1.3.4 Landwirtschaftliche Hilfs- und Betriebsmittel

Unzulässige Betriebsmittel wie z.B. chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel und verbotene Futtermittel dürfen auf dem Betrieb weder gelagert noch eingesetzt werden.

EU

Landwirtschaftliche Hilfsmittel, die in diesen Richtlinien nicht namentlich genannt sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog angeführt sind oder vor Anwendung ein Nachweis der Richtlinienkonformität (EU-VO 834/2007 und Richtlinien von BIO AUSTRIA) erbracht werden kann.

BA

1.3.5 Gentechnik

Der Einsatz von Betriebsmitteln jeglicher Art, die aus oder durch Zuhilfenahme der Gentechnik hergestellt wurden, ist verboten. Insbesondere gilt, dass GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse nicht als Lebens-, Futter-, Pflanzenschutz-, Düngemittel, Verarbeitungshilfsstoff, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der biologischen Produktion verwendet werden dürfen. Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA-zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert.

EU/
BA

1.4 Zugelassene Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle

	Austria Bio Garantie GmbH (ABG) AT-BIO-301 Standort Enzersfeld (Ober-, Niederösterreich, Wien) Königsbrunnerstraße 8 2202 Enzersfeld T: +43(0)2262/672 212 F: +43(0)2262/674 143 W: www.abg.at		Austria Bio Garantie GmbH (ABG) AT-BIO-301 Standort Lebring (Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) Parkring 2 8403 Lebring T: +43(0)3182/401 01-0 F: +43(0)3182/401 01-4 W: www.abg.at
	BIOS - Biokontrollservice Österreich AT-BIO-401 Feyregg 39 4552 Wartberg T +43(0)7587/71 78 F: +43(0)7587/71 78-11 W: www.bios-kontrolle.at		Kontrollservice BIKO Tirol AT-BIO-701 Wilhelm-Greil-Straße 9 6020 Innsbruck T: +43(0)592 92-31 00 F: +43(0)592 92-31 99 W: www.biko.at
	Lacon GmbH AT-BIO-402 Linzerstraße 2 4150 Rohrbach T: +43(0)7289/40 9 77 F: +43(0)7289/40 9 77-4 W: www.lacon-institut.at		SGS Austria Controll-Co. GesmbH AT-BIO-902 Diefenbachgasse 35 1150 Wien T: +43(0)1/512 25 67-154 F: +43(0)1/512 25 67-9 W: www.at.sgs.com
	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK) AT-BIO-501 Maria-Cebotari-Straße 3 5020 Salzburg T: +43(0)662/649 483 F: +43(0)662/649 483-19 W: www.slk.at		

2. Biologischer Pflanzenbau

Die beiden großen Grundprinzipien des biologischen Landbaues sind das Ganzheitsdenken und der lebendige Boden als Lebensträger der Erde. Unter Ganzheitsdenken kann das Erkennen des Landbaugeschehens im Zusammenhang mit Erde und Kosmos und deren Beziehungen verstanden werden. Der lebendige, gesunde Boden als Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch für gesunde Lebensmittel im wahrsten Sinne des Wortes, steht im Mittelpunkt aller Maßnahmen. Diese Grundprinzipien wurden von den Schöpfern der biologischen Landbaumethoden, Rudolf Steiner und Hans Peter Rusch, festgelegt.

Grundsätze der Humuswirtschaft und Düngung

Der organisch-biologische Landbau ist darauf ausgerichtet, eine gezielte Humuswirtschaft zu betreiben. Die Zufuhr organischer Substanz muss daher langfristig mindestens die Abbauverluste decken. Die Düngung hat zum Ziel, die Tätigkeit des Bodenlebens zu fördern.

Die Stickstoffdüngung hat ausschließlich mit organischen Düngern zu erfolgen. Eine mineralische Ergänzungsdüngung ist in einer Form einzubringen, bei der die Nährstoffe nicht direkt für die Pflanze verfügbar sind, d.h. sie müssen organisch gebunden und dürfen nicht wasserlöslich sein.

Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern

Wirtschaftseigene und zugekaufte organische Düngemittel werden so aufbereitet, dass sie das Bodenleben fördern. Dadurch wird Fäulnis vermieden und ein Rotteprozess gefördert. Auf diesem Weg kann der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht werden. Unaufbereiteter Stapelmist, unvergorene Gülle und unbelüftete Jauche bringen Fäulnis in den Boden und richten sich gegen die vorher genannten Ziele. Fäulnis muss unter allen Umständen vermieden, Rotte und Gärprozesse hingegen mit allen Mitteln gefördert werden.

Eine zentrale Stellung im Bio-Landbau haben die Gesteinsmehle (Diabas, Basalt usw.). Gesteinsmehle fördern die Bildung der Krümelstruktur durch die Verbindung von Tonkristallen mit Lebendsubstanz, den Aufschluss von Spurenelementen und die pH-Wert-Regulierung. Durch ihren hohen Quarzanteil verstärken die Steinmehle die Zentralwirkung von Silizium im Bodenbildungsprozess. Die Steinmehle sind Bodenbildner.

Bei der Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Auswaschung und Abgasung weitestgehend zu vermeiden, d.h. Wirtschaftsdünger sind ehestmöglich einem Rotte- oder Vergärungsprozess zuzuführen. Jeder Tag Lagerung vermindert die Qualität (Dr. Rusch).

Wirtschaftsdüngerzusätze können gemäß dem österreichischen Betriebsmittelkatalog für den Bio-Landbau verwendet werden.

Bodenbearbeitung und Bodenbedeckung

Die Bodenbearbeitung ist schonend und zurückhaltend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Maßnahme zu bedenken. Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Bodenschichtung, auf die an Zonen gebundenen Arbeitsgebiete von Bodenbakterien und Bodentieren und auf die Gärprozesse. Daher ist tiefes Pflügen ebenso zu unterlassen wie jede Bearbeitung des Bodens bei nassem Zustand oder eine zu intensive Bearbeitung.

Alle diese Maßnahmen schädigen den Humusaufbau und führen zu Nährstoffverlusten, ebenso ein längeres Offen-Liegenlassen des Bodens. Es ist daher auf Bedeckung in Form von Zwischensaat, Gründüngung, oder Mulchschichten zu achten. Organische Stoffe dürfen nur oberflächlich in den Boden eingearbeitet werden, um giftige Stoffwechselprodukte durch Fäulnis zu vermeiden.

2.1 Humuswirtschaft und Düngung

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern, leicht löslichen Phosphaten und Düngemitteln mit wertbestimmenden Inhalten in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid) sowie die Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung ist verboten.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Frischmist) als Kopfdüngung auf Beerenobstpflanzen (z.B. Erdbeeren) und Gemüse ist verboten, ausgenommen bei Beerenkulturen nach der Ernte.

EU

BA

2.1.1 Kompostanwendung in der Landwirtschaft

- Kompost aus organischem Material, das unmittelbar im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfällt (Mist und kompostierbares organisches Material), und anschließend wieder im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwertung zugeführt wird, unterliegt nicht der Kompostverordnung (KVO) BGBl. II 292/2001 und ihren Qualitätsanforderungen (Abfallwirtschaftsgesetz, AWG 2002). Die Vorgaben der EU-VO 889/2008 bezüglich Höchstgehalten an Schwermetallen bei Beimengung von Haushaltsabfällen sind jedenfalls zu beachten (siehe Punkt 2.1.5, kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle).
- Komposte, die unter Verwendung auch anderer Abfälle (gemäß der Positivliste von Dünge- und Bodenverbesserungsmittel Punkt 2.1.5 dieser Richtlinie) als aus land- und forstwirtschaftlichem Ursprung hergestellt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Kompostverordnung und deren Qualitätsklassen.
- Komposte aus Haushaltsabfällen, die auf Bio-Flächen ausgebracht werden, müssen der Qualitätsklasse A+ samt ihren Anforderungen (Einhaltung Schwermetallgrenzwerte, seuchenhygienische Unbedenklichkeit, Güteüberwachung etc.) entsprechen.
- Ausgenommen von den Bestimmungen der KVO sind Komposthersteller, die in Summe nicht mehr als 150 m³ Kompost pro Jahr inklusive aller Siebreste (ohne Berücksichtigung der aus dem eigenen Betrieb stammenden Materialien) produzieren, dieser fast ausschließlich für den Eigenbedarf hergestellt wird und jedenfalls nicht mehr als 50 m³ mittels Direktabgabe in Verkehr gebracht werden. Eine Dokumentation der übernommenen Menge an kompostierfähigem Material und der abgesetzten Menge Kompost ist als Nachweis durchzuführen.
- Die empfohlene Ausbringungsmenge darf für Düngungsmaßnahmen 8 t Trockenmasse pro ha und Jahr (entspricht ca. 13 t Frischmasse) im fünfjährigen Durchschnitt nicht überschreiten. Keinesfalls werden aber 170 kg N pro ha und Jahr – inklusive hofeigenem Dünger – überschritten.
- Qualitätssichernde Maßnahmen lt. KVO BGBl. II 292/2001

EU

Vom Anlagenbetreiber sind einmal jährlich folgende Informationen erforderlich:

- Auflistung aller in der Anlage kompostierten Komponenten.
- Bei tierischem Ausgangsmaterial ist neben der Angabe der Tierart auch die Haltungsform (Anbindehaltung, Vollspaltenboxen etc.) und die Tierbesatzdichte des Herkunftbetriebes erforderlich.
- Zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ist beim Einsatz von Mais, Raps, Soja, Kartoffeln und Zuckerrübe und deren Folgeprodukten die österreichische Herkunft zu bestätigen.
- Bei Einsatz von Haushaltsabfällen ist ein aktueller Prüfbericht vorzulegen:
Mindestuntersuchungshäufigkeit:
Jahresmenge Kompost bis 50 m³: einmalig (5 m³ Mindestbeurteilungsmenge)
50 m³ bis 300 m³: einmal alle drei Jahre (20 m³ Mindestbeurteilungsmenge)
300 m³ bis 1000 m³: einmal alle zwei Jahre (50 m³ Mindestbeurteilungsmenge)

1000 m³ bis 2000 m³: einmal pro Jahr (100 m³ Mindestbeurteilungsmenge)
 2000 m³ bis 4000 m³: zweimal pro Jahr (150 m³ Mindestbeurteilungsmenge)

EU

2.1.2 Düngebeschränkungen

2.1.2.1 Ausbringungsverbote

Ein generelles Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel gilt bei wasser-gesättigten, überschwemmten, schneebedeckten oder durchgefrorenen Böden.

CC

2.1.2.2 Verbotszeiträume für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern:

Verbotszeitraum	N-Düngertypen	Betroffene Flächen/ Kulturen
15. Oktober bis 15. Februar	Jauche, Gülle und organische Handelsdünger mit einer Wirksamkeit wie Gülle und Jauche	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche <u>ohne</u> Gründecke
15. November bis 15. Februar	Jauche, Gülle und organische Handelsdünger mit einer Wirksamkeit wie Gülle und Jauche	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche <u>mit</u> Gründecke
<i>ACHTUNG: maximal 60 kg Stickstoff ab 1. Oktober bis zum Ausbringungsverbot mittels Jauche, Gülle und Handelsdünger (mit einer Wirksamkeit wie Gülle und Jauche)</i>		
30. November bis 15. Februar	Stallmist und Kompost	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
bis 1. Februar	Jede Stickstoffdüngung	Früh anzubauende Kulturen (z.B. Durumweizen, Sommergerste) oder Gründecken mit frühem Stickstoffbedarf (Raps, Wintergerste und Feldgemüse unter Vlies oder Folie)

Eine Düngung zur Strohrotte ist bis spätestens 14. November mit maximal 30 kg Gesamt-Stickstoff möglich. Bleibt das Stroh auf dem Feld und wird zusätzlich eine Gründeckung angebaut, können in Summe bis zu 60 kg Gesamt-Stickstoff gedüngt werden.

2.1.2.3 Allgemeine Auflagen

- Flüssige Wirtschaftsdünger dürfen nicht auf Ackerflächen in Gewässernähe ausgebracht werden, die eine Hangneigung von über 10 % aufweisen und auf denen erfahrungsgemäß eine Abschwemmungsgefahr besteht.
 Bei Mais und Zuckerrübenanbau sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Bestockung über den Winter oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - Mulchsaat oder
 - Schlagteilung oder
 - Anlage eines gut bestockten Streifens zwischen Gewässer und Ackerfläche
- Gülle und Jauche dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Strohrotte bis maximal 30 kg Stickstoff auf nicht bewachsenem Boden ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Böden mit mehr als 15 % Tongehalt).
- Auf unbedeckten Böden ausgebrachte flüssige Wirtschaftsdünger sollen innerhalb von vier Stunden, müssen spätestens aber am folgenden Tag eingearbeitet werden.

CC

2.1.2.4 Stickstoffdüngung entlang von Gewässern:

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächen-
gewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Mindestabstandes zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante der angrenzenden oberirdischen Gewässers (= Gewässerrandstreifen) zu vermeiden.
- dafür zu sorgen, dass keine Abschwemmung in oberirdische Gewässer erfolgt.
- wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, der im Folgenden angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

	Hangneigung	Mindestabstand			
		Stehendes Gewässer		Fließendes Gewässer	
		Regelfall	Exakte Ausbringung	Regelfall	Exakte Ausbringung
Grünland	≤ 10 %	20 m	10 m	5 m (3 m*)	2,5 m (1,5 m*)
	> 10 %	20 m	10 m	5 m (3 m*)	5 m (3 m*)
Acker	≤ 10 %	20 m	10 m	5 m (3 m*)	2,5 m (1,5 m*)
	> 10 %	20 m	10 m	10 m	5 m

* wenn Schlag maximal 1 ha groß und maximal 50 m breit oder bei Entwässerungsgraben

2.1.3 Düngereinsatz

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. zu steigern durch:

- Anbau von Leguminosen, Tiefwurzlern, Zwischenfrüchten, Untersaaten, Mischkulturen usw. in einer geeigneten weit gestellten Fruchtfolge.
- Einsatz von Wirtschaftsdüngern aus der Bio-Tierhaltung (maximal 170 kg N/ha und Jahr). Die Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern wird zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit besonders empfohlen.
- Einsatz von organischem Material (gegebenenfalls nach Kompostierung) von Bio-Betrieben, wie z.B. Stroh, Streu usw.

Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Punkt 2.1.5 dürfen **ausnahmsweise** nur dann ergänzend eingesetzt werden,

- wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. der Boden- und Humusaufbau nicht allein mit den vorhin genannten Mitteln sichergestellt werden kann;
- wenn die Düngemittel unter Einhaltung der in Punkt 2.1.2 festgelegten Beschränkungen verwendet werden,
- wenn vor jedem Zugang von organischen Düngemitteln eine Genehmigung von BIO AUSTRIA vorliegt.

2.1.3.1 Zugang organischer Düngemittel und Bodenverbesserer biologischer Herkunft

Beim Zugang organischer Dünger biologischer Herkunft ist die zugekaufte Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge von 170 kg/ha und Jahr landwirtschaftliche Nutzfläche – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird.

Bei Spezialkulturen (Feldgemüse, geschützte Kulturen, Kürbis, Wein, Obst, Hopfen, gärtnerische Kulturen, Heil- und Gewürzpflanzen – außer Druschgewürze) kann diese Begrenzung überschritten werden.

	Es werden aber keinesfalls mehr als 170 kg N/ha und Jahr aus tierischem Dünger ausgebracht. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen. Die Vorgaben des Wasserrechts sind jedenfalls zu beachten. Diese Regelung gilt auch für Agrogasgülle aus Bio-Agrogasanlagen.	EU
2.1.3.2	Zugang organischer Düngemittel und Bodenverbesserer konventioneller Herkunft Beim Zugang organischer Dünger konventioneller Herkunft ist die Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird. Die genehmigbare Menge wird je nach Kultur pro ha düngewürdige Fläche und Jahr berechnet. Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß ÖPUL 2007. Die maximal erlaubten Mengen bei den einzelnen Kulturen sowie die zusätzlichen Regelungen bei Acker- und Grünland: – Obstbau (Kern- und Steinobst, inkl. Beerenobst): maximal 60 kg N_{jw}, Holunder maximal 80 kg N_{jw} – Weinbau: maximal 35 kg N_{jw} – Heil- und Gewürzkräuter: Kraut- und Wurzeldrogen: maximal 80 kg N_{jw} Blütendrogen: maximal 50 kg N_{jw} – Hopfen: maximal 40 kg N_{jw} bzw. nicht mehr als 90 kg N_{jw} innerhalb von drei Jahren – Gemüse: Freilandgemüsebau: maximal 80 kg N_{jw}, im geschützten Anbau nicht mehr als 170 kg N_{jw}. Diese Regelung ist befristet bis Ende 2013. – Ackerflächen inklusive Druschgewürze: In der Hauptfruchtfolge am Acker ist ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen enthalten, gerechnet von der Ackerfläche im Antragsjahr. Als Ackerfläche gelten alle Flächen, die im Mehrfachantrag der AMA mit den Buchstaben "A" und "AN" bzw. die Gesamtackerfläche im Nachfolgeantrag der AMA gekennzeichnet sind, außer Feldgemüseflächen, Kürbis, Heil- und Gewürzpflanzenflächen. Werden 20 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich. Die erlaubte Menge an organischen Zugangsdüngern je ha und Jahr beträgt 25 kg N_{jw}. – Grünland: Die erlaubte Menge an organischen Zugangsdüngern je ha und Jahr beträgt 25 kg N_{jw}. Folgende Düngemittel sind zulässig: ▪ Konventioneller Wirtschaftsdünger; gemäß den geltenden Beschränkungen nur Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenmist ▪ kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle ▪ kompostiertes und fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	BA
2.1.4	Regelung für Agrogasgülle aus gemischten Anlagen. In gemischten Anlagen werden Rohmaterialien aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft vergoren. Generell gilt, dass die Ausbringung von Agrogasgülle aus diesen Anlagen nur bei nachweislicher Anlieferung von Substraten durch den Antragsteller genehmigt wird. Für Ackerland muss ein Leguminosenanteil von mindestens 20 % in der Hauptfruchtfolge des betroffenen Jahres bzw. der letzten drei Jahre erreicht werden. Die eingesetzten Materialien entsprechen der BIO AUSTRIA Düngemittelliste (Punkt 2.1.5). Die genehmigbare Menge errechnet sich aus der Stickstoffmenge, die in Form von Substraten angeliefert wurde, zuzüglich 25 kg N_{jw} pro ha düngewürdige Fläche und Jahr. Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß ÖPUL 2007.	BA

- 2.1.4.1 Agrogasgülle aus Anlagen, die vor dem 31.12.2004 die erforderliche Genehmigung zur Anlagenerrichtung erhalten haben:
- BIO AUSTRIA-Mitglieder können Agrogasgülle aus diesen Anlagen, bis Ende 2013 zukaufen, wenn:
 - der Bio-Anteil am Ausgangsmaterial höher als 70 % ist.
 - keine konventionelle Gülle und Jauche und kein konventioneller Schweine- und Geflügelmist vergoren werden.
 - BIO AUSTRIA-Mitglieder, die selbst Gesellschafter (Mindestanteil 3 %) und/oder Betreiber (bereits vor dem 01.01.2009) von Agrogasanlagen sind, können bis Ende 2019 Agrogasgülle aus gemischten Anlagen auf ihren Flächen ausbringen, wenn keine konventionelle Gülle und Jauche und kein konventioneller Schweine- und Geflügelmist vergoren werden. Ab 2020 muss der Bio-Anteil am Ausgangsmaterial höher als 70 % sein.
- 2.1.4.2 Agrogasgülle aus Anlagen, die nach dem 31.12.2004 die erforderliche Genehmigung zur Anlagenerrichtung erhalten haben:
Eine Genehmigung zur Ausbringung von Agrogasgülle aus diesen Anlagen kann erfolgen wenn, die Input-Materialien grundsätzlich biologischer Herkunft sind, mit Ausnahme von:
- Aufwüchse von konventionellen Grünlandflächen
 - Aufwüchse von Flächen, die gemäß ÖPUL-Maßnahmen „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ bzw. „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen“ bewirtschaftet werden.
 - Konventioneller Mist von Rinder, Pferden, Schafen und Ziegen
- 2.1.4.3 Qualitätssichernde Maßnahmen
Vom Anlagenbetreiber sind zweimal jährlich folgende Informationen erforderlich:
- Auflistung aller in der Anlage vergorenen Komponenten in t oder m³ mit der Angabe ob die Komponenten biologischer oder konventioneller Herkunft sind.
 - Bei tierischem Ausgangsmaterial ist neben der Angabe der Tierart auch die Haltungsform (Anbindehaltung, Vollspaltenboxen etc.) und die Tierbesatzdichte des Herkunftsbetriebes erforderlich.
 - Zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ist beim Einsatz von Mais, Raps, Soja, Kartoffeln und Zuckerrübe und deren Folgeprodukten die österreichische Herkunft zu bestätigen.
 - Jährlich ist eine Nährstoffuntersuchung (N, P, K, TS etc.) erforderlich.
 - Aus hygienischen Gründen erfolgt generell eine dreimonatige Nachlagerung der Agrogasgülle.
- Bei Einsatz von Ausgangsmaterialien der Stoffgruppe 2 und/oder 3 biologischer Herkunft gemäß „EU-VO Tierische Nebenprodukte 1774/2002“ (z.B. pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle biologischer Herkunft) müssen folgende Parameter eingehalten werden:
Nährstoffuntersuchung (N, P, K, TS etc.), Schwermetalle und Hygiene (Salmonella negativ in fünf Proben je 25 g Nasssubstanz)
- Untersuchungshäufigkeit:
- weniger als 300 t Co-Substrate der Stoffgruppe 2 und/oder 3 pro Jahr: alle zwei Jahre eine Untersuchung
 - 300 t - 4.000 t Co-Substrate der Gruppe 2 und/oder 3 pro Jahr: jährlich eine Untersuchung
 - mehr als 4.000 t Co-Substrate Gruppe 2 und/oder 3 pro Jahr: jährlich eine und pro angefangene 4.000 m³ eine weitere Untersuchung.

BA

BA

EU

2.1.5 Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

Neben den betriebseigenen Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln können folgende eingesetzt werden:

EU/
BA

Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung Anforderung an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur von Rind, Schaf, Ziege, Pferd	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanz- lichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Getrockneter Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur von Rind, Schaf, Ziege, Pferd)	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur kompostierter Stallmist von Rind, Schaf, Ziege, Pferd	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Flüssige tierische Exkremente nur biologischer Herkunft (Gülle, Jauche ...)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushalts- abfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Agrogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kon- trollierten von Mitgliedsstaaten zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Kompostierung (siehe Punkt 2.1.1) bzw. Agrogasgülle (siehe Punkt 2.1.4) sind einzuhalten. Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Torf	Nur in Substraten bis zu 70 % der Gesamtmenge zur Jungpflanzenanzucht.
Substrat von Champignonkulturen	Zulässige Ausgangssubstrate siehe Kapitel 4.5.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Guano	Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.

¹ Folgende Haltungssysteme gelten als „industrielle Tierhaltung“:

- Überschreitung der Besatzdichten lt. ÖPUL (2 GVE/ha), unabhängig vom Haltungssystem
- Folgende Haltungsformen sind jedenfalls ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (ab 01.01.2009 in Österreich nicht mehr erlaubt! Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichen Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Agrogas. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Kompostierung (siehe Punkt 2.1.1) bzw. Agrogasgülle (siehe Punkt 2.1.4) sind einzuhalten. Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Haarmehl, Wolle, Walkhaare, Haare und Borsten, sowie Hornspäne, Hornmehl Milchprodukte Nicht eingesetzt werden dürfen: Blut-, Knochen-, Fisch-, Fleisch- und Federmehl, gemahlene Fell- und Hautteile sowie Fellteile.	Gemäß VO (EG) 1774/2002 Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI): 0 mg/kg Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z.B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.) Nicht eingesetzt werden darf: konventionelles Kartoffelrestfruchtwasser	Für Erzeugnisse aus Mais, Soja, Kartoffel, Zuckerrüben und Raps (= sog. kritische Kulturen) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig! Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: physikalische Behandlung einschl. Trocknen, Gefrieren, Mahlen; Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalisch wässrigen Lösungen; Fermentation Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO (EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 75 mg/kg P ₂ O ₅ .
Aluminiumcalciumphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO (EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 75 mg/kg P ₂ O ₅ Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH über 7,5).
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung Nicht eingesetzt werden darf: Thomasphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003
Kalisalz oder Kainit	Vor der Ausbringung ist eine schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.

EU/
BA

Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe! Für Erzeugnisse aus Mais, Soja, Kartoffel, Zuckerrüben und Raps (= sog. Kritische Kulturen) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig! Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten!
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	Nur natürlichen Ursprungs Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten!
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Nur natürlichen Ursprungs Produkt gemäß Anhang ID Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003
Industriekalk aus der Zuckerherstellung (Carbokalk)	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003
Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO (EG) Nr. 2003/2003
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
Steinmehl und Tonerde	

EU/
BA

Eine beispielhafte Liste der erlaubten Düngemittel und deren Bezugsquellen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

BA

2.1.6 Lagerraum für Wirtschaftsdünger

Die Lagerkapazität für Mist, Gülle oder Jauche ist so zu bemessen, dass der Wirtschaftsdünger nicht in der vegetationslosen Zeit ausgebracht werden muss.

CC

Lagerraum für Wirtschaftsdünger

Grundsätzlich muss ein Betrieb über eine mindestens sechsmonatige Lagerkapazität für Gülle, Jauche bzw. Festmist verfügen.

Ausnahmen:

- Betriebe unter 30 DGVE und Festmistsystem: Lagerkapazität für drei Monate reicht, wenn Feldmieten angelegt werden.
- Betriebe unter 30 DGVE: falls nach dem 01.01.2009 in Lagerraum investiert wurde, gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2010.
- Wenn der Wirtschaftsdünger über Betriebskooperationen, Güllbanken, Agrogasanlagen etc. nachweislich umweltgerecht verwertet wird, muss die Lagerkapazität für mindestens zwei Monate ausreichen.

Anlage von Feldmieten

Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:

- Die Verbringung des Stallmistes vom Hof darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.
- Zu Oberflächengewässern und Entwässerungsgräben muss ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden.
- Die Lagerung erfolgt auf möglichst flachen, nicht sandigen Böden.

- Sickersaft der Feldmieten darf nicht in Oberflächengewässer oder Entwässerungsgräben abfließen.
- Der Grundwasserspiegel muss sich durchschnittlich mindestens einen Meter unter der Geländeoberkante befinden.
- Der Standort der Feldmiete muss einmal jährlich geräumt und gewechselt werden.
- Auf staunassen Böden dürfen keine Feldmieten angelegt werden.
- Der Reinstickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist darf insgesamt nicht jene Menge an Reinstickstoff übersteigen, die auf der betroffenen Lagerfläche (landw. Nutzfläche) gemäß Wasserrecht maximal ausgebracht werden darf.

CC

2.2 Fruchtfolge, Saatgut und Sortenwahl

2.2.1 Fruchtfolge und Sortenwahl

Es müssen für den Anbau Arten und Sorten verwendet werden, die dem Standort angepasst und möglichst vital und widerstandsfähig sind. **Wenn möglich sollten nicht-hybride Sorten verwendet werden, um die genetische Vielfalt unserer Kulturpflanzen zu erhalten.**

Die Verwendung von CMS (cytoplasmatische männliche Sterilität) -Hybriden, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

EU/
BA

2.2.2 Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen

Es darf nur Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, das gemäß den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft erzeugt wurde. Die in Bio-Qualität erhältlichen Sorten finden Sie in der rechtlich verbindlichen Saatgutdatenbank der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit kurz AGES unter www.ages.at. Wenn am Markt kein entsprechendes biologisches Saatgut oder Pflanzkartoffeln erhältlich sind, muss vor dem Anbau eine Genehmigung zur Aussaat von konventionell unbehandeltem Saatgut bei der Kontrollstelle eingeholt werden.

EU

Gemüsesaatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial (Steckzwiebeln, Rebsetzlinge, Erdbeeren, Jungbäume und -stauden): Können der Kontrollstelle ausreichend Nachweise erbracht werden, dass von der entsprechenden Sorte kein biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial verfügbar ist, kann konventionelles, unbehandeltes Vermehrungsmaterial verwendet werden.

Jungpflanzen: Es dürfen nur Jungpflanzen verwendet werden, die biologisch erzeugt wurden. Dies betrifft auch alle Gemüsejungpflanzen.

Dauerwiesen- und Wechselwiesenmischungen: Beim Zukauf von fertig gemischten konventionellen Dauerwiesen- und Wechselwiesenmischungen ist kein Ansuchen an die Kontrollstelle nötig, da hier noch kein ausreichendes Angebot zur Verfügung steht.

2.3 Pflanzenschutz

2.3.1 Vorbeugender Gesundheitsschutz

Zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen neben den direkten Maßnahmen vor allem solche des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

Letzteren ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Sie umfassen:

- Geeignete Arten- und Sortenwahl
- Förderung der Bodengesundheit

EU

- harmonische Ernährung der Pflanzen
- geeignete Anbau- und Kulturmethoden wie Fruchtfolge, Mischkultur, Gründüngung, Bodenbearbeitung
- Förderung von Nützlingen durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensbedingungen (Hecken, Nistplätze u. ä.).

2.3.2 Nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von naturfremden, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Welkemitteln sowie gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. deren Derivaten ist untersagt.

2.3.3 Pflanzenschutzmittel

Es dürfen nur Pflanzenschutz- bzw. Pflanzenhilfsmittel mit den nachfolgend genannten Wirkstoffen verwendet werden. Dies ist auch bei Mischprodukten zu beachten (keine verbotenen Komponenten gemäß Anhang II der VO (EG) 889/2008 und BIO AUSTRIA-Richtlinie).

Zur Anwendung der nachfolgend angeführten Wirkstoffe bedarf es der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß österreichischen Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG 1997).

Auf Grund des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 110/2002) gelten auch die in Deutschland und den Niederlanden zugelassenen Pflanzenschutzmittel als in Österreich zugelassen. Diese müssen vor Inverkehrbringung der AGES gemeldet worden sein.

Eine Liste der in Österreich registrierten Pflanzenschutzmittel für den biologischen Anbau samt den entsprechenden Indikationen (Schadorganismus, Kultur, Anwendungsbereich) und Bezugsquellen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Sollten andere Pflanzenschutzmittel als die im Betriebsmittelkatalog gelisteten eingesetzt werden, so muss dies mit der Bio-Kontrollstelle abgeklärt werden.

Der Einsatz dieser Mittel darf nur gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel in Österreich erfolgen.

Die nachfolgend genannten Wirkstoffe dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn mit den Maßnahmen aus 2.3.1 kein Auslangen gefunden werden kann. Jeder Einsatz eines Pflanzenschutzmittels muss aufgezeichnet werden, die Aufzeichnungen müssen bei der Bio-Kontrolle vorliegen.

EU

BA

EU

BA

EU/
BA

Wirkstoff	Anwendung, Hinweise
Pflanzliche und tierische Substanzen	
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum)	Insektizid
Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Hydrolisiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieser Liste
Lecithin	Fungizid
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid, Keimhemmstoff
Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium	Insektizid
Quassia aus Quassia amara	Insektizid und Repellent
Rotenon aus Derris spp. Lonchocarpus spp. und Therphrosia spp.	Insektizid
Für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig:	Gelatine (Insektizid)
Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung	
Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze) z.B. Bacillus thuringiensis, Granuloseviren	

Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen	
Spinosad	Insektizid, nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoide und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten. Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln.
Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen	
Diammoniumphosphat	Lockmittel
Pheromone	Lockstoffe, sexuelle Verwirrmethode
Für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig:	Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)
Präparate, die zwischen den Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden	
Eisen-(III)-Phosphat (Eisen-(III)-Orthophosphat)	Molluskizid
Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden	
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibaschem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid bei Ackerkulturen maximal 2 kg Reinkupfer/ha/Jahr; bei Obst: maximal 3 kg bei Wein: maximal 3 kg bei Hopfen: maximal 4 kg mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung der Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Insektizid, Fungizid, Akarizid
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid, nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z.B. Bananen)
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent
Ethylen	Ethylen zur Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Andere Substanzen	
Kalziumhydroxid	Fungizid; nur bei Obstbäumen, einschließlich Obstbaumschulen, zur Bekämpfung des Nectria galligena.
Potassiumbicarbonat	Fungizid

2.3.4 Biologische und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können getroffen werden:

- Einsatz natürlicher Feinde von Schadinsekten (Raubmilben, Schlupfwespen und dgl.)
- Insektenfallen, Farbtafeln
- Männchensterilisation
- mechanische Mittel: Schneckenzaun, Kulturschutznetze, Vlies
- Förderung von Nützlingen z.B. durch Nistkästen, Hecken, Büsche, Blütenpflanzen oder Wasserstellen

2.3.5 Pflanzenhilfsmittel

Folgende **Pflanzenhilfsmittel** (Pflanzenstärkungsmittel) können eingesetzt werden:

- Algen- und Gesteinsmehle
- Bentonit (Tonerde)
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und Tees (Brennnessel, Schachtelhalm, Rainfarn, Farnkraut, Zwiebel, Meerrettich und dgl.).
- Kompostextrakte
- Kombinationen der vorher genannten Präparate

Die BIO AUSTRIA-Fachberatung bietet eine Liste von Pflanzenhilfsmitteln, deren Wirkung durch positive Erfahrungen aus der Praxis belegt ist (www.bio-austria.at). Verboten sind Produkte, deren GVO-Freiheit nicht sichergestellt werden kann. Eine Liste der in Österreich registrierten Pflanzenhilfsmittel für den biologischen Anbau samt den entsprechenden Indikationen (Schadorganismus, Kultur, Anwendungsbereich) und Bezugsquellen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Sollten andere Pflanzenhilfsmittel als die im Betriebsmittelkatalog gelisteten eingesetzt werden, so muss ein Ansuchen an die Bio-Kontrollstelle gestellt werden.

2.4 Unkrautregulierung

Die Unkrautregulierung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- Pflanzenbauliche Kulturmaßnahmen: Fruchtfolge, Humusaufbau, Untersaat, Zwischenfrüchte, Bodenbelebung
- Mechanische Maßnahmen: Striegeln, Hacken, Bürsten, Mulchfolien oder Vliese
- Abflammen

Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt.

2.5 Lagerhaltung

Die Lagerräume sind so zu gestalten, dass bei den Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und Verderbnis möglichst eingeschränkt ist. Das Umfeld des Lagers ist in einem hygienisch sauberen Zustand zu halten.

Eine Nass-Reinigung der Lagerstelle/Silozelle vor einer Neueinlagerung wird empfohlen. Zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind in Punkt 2.6 angeführt.

Staub in Lagerstellen stellt ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus der Zeit vor der Umstellung dar und fördert die Entwicklung von Lagerschädlingen.

Die Lagerung der Lebensmittel ist so zu gestalten, dass keine Lagerschädlinge (Insekten, Nager- und Vögel) eindringen können (z.B. Vogelschutzgitter bei Fenstern) oder Witterungseinflüsse das Lagergut beeinträchtigen können. Das gelagerte Gut wird regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten.

Die Lagerbehandlung des Erntegutes mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) ist grundsätzlich verboten. Für den Bio-Landbau zulässige Lager- und Vorratsschutzmittel bei der pflanzlichen Erzeugung finden Sie in Punkt 2.3.3.

Das Waschen gelagerter Früchte mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen sowie eine ionisierende (= radioaktive) Bestrahlung sind verboten.

EU

BA

EU

BA

EU

2.6 Reinigung und Desinfektion

Gemäß Runderlass dürfen folgende Wirkstoffe für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung einschließlich der Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden:

- Alkohol
- Chlordioxid
- Gesteinsmehle
- Kali- und Natronseifen
- Kaliumhydroxid
- Branntkalk
- Kalk
- Kalkmilch
- Mechanisch/thermische Behandlungen (z.B. Abflammen)
- Mikroorganismen
- Natriumhydroxid
- Natriumkarbonat
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Organische Säuren und deren Salze (Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-, Oxal-, Essig- und Benzoesäure)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Primärerzeugnisse lagern und transportieren, stellt die oben angeführte Liste eine Empfehlung dar.

EU

3. Tierproduktion

3.1 Grundsätzliches

Das Halten von gesunden, von der Veranlagung leistungsfähigen und langlebigen Nutztieren, die hochwertige Lebensmittel und Dünger liefern, setzt voraus, dass die Tiere möglichst natur- und artgemäß gehalten werden.

EU

3.1.1 Bestandesobergrenzen

Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche angepasst sein. Auf einem biologisch wirtschaftenden Betrieb dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, dass 170 kg Stickstoff/ha und Jahr nicht überschritten werden (Umrechnungsschlüssel siehe Punkt 5.5).

EU

3.1.1.1 Düngertausch

Bio-Betriebe mit einem Tierbesatz, aus dem sich ein Stickstoffaufkommen von über 170 kg Stickstoff/ha und Jahr ergibt, können mit anderen Bio-Betrieben eine vertragliche Zusammenarbeit eingehen (Vereinbarung zum Düngertausch). Die beteiligten Betriebe dürfen letztendlich insgesamt die 170 kg Stickstoff pro ha LN und Jahr aus eigener Tierhaltung und aus dem Düngerzukauf nicht überschreiten.
Düngervereinbarungen müssen von BIO AUSTRIA genehmigt werden.

BA

3.1.2 Nachzucht

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Sind Zukäufe notwendig, so müssen diese nach den Regeln aus Punkt 3.1.3 erfolgen.

EU

3.1.3 Tierzukauf

Es sind Bio-Tiere zuzukaufen. Jeder Tierzukauf ist aufzuzeichnen. Nachfolgende Ausnahmen sind bei Nicht-Verfügbarkeit von Tieren aus biologischer Landwirtschaft, unter Berücksichtigung der individuellen Umstellungszeit siehe Punkt 3.1.3.8, möglich:

EU

3.1.3.1 Katastrophenfälle

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und im Vorhinein eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

EU

3.1.3.2 Rinder

- Kälber für die Mast müssen biologischer Herkunft sein.
- Zuchtkälber können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Tiere, die noch nicht gekalbt haben, dürfen zur Bestandenerneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Rindern, die älter als 12 Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als 10 Rindern kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden. Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als 12 Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.

EU

	• Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei in diesem Fall auch ein Zukauf konventioneller Kühe durch die zuständige Landesbehörde genehmigt werden kann. • Zuchtstiere dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind. • Bei Totgeburt oder Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) in Mutterkuhbetrieben ist das ersatzweise Nachbesetzen von konventionellen Kälbern zulässig, wenn eine Entsorgungsbestätigung des Tierkörpers von der Tierkörperverwertung (TKV) vorliegt. Die für die Zucht verwendeten Tiere erlangen nach der erforderlichen Umstellungszeit Bio-Status. Die für die Mast verwendeten Tiere erlangen keinesfalls einen Bio-Status und müssen konventionell vermarktet werden.	EU
3.1.3.3	Schweine • Ferkel für die Mast müssen biologischer Herkunft sein. • Konventionelle Ferkel für die Jungsauenaufzucht müssen bei Aufbau eines Bestandes, wenn Tiere aus biologischer Herkunft nicht ausreichend verfügbar sind, nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien für den biologischen Landbau gehalten und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben. • Weiters dürfen weibliche Tiere, die noch nicht abgeferkelt haben, zur Bestandeserneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an Schweinen, die älter als sechs Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als fünf Schweinen kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als sechs Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden. • Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere (Zuchtsauen) durch die zuständige Landesbehörde genehmigt werden kann. • Zuchteber dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.	EU
3.1.3.4	Geflügel Bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes (Rein-Raus-Verfahren) dürfen konventionelle Küken bei Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung, zugekauft werden, wenn Tiere nachweislich (Bestätigung des Brüters) aus biologischer Herkunft nicht ausreichend verfügbar sind und die Küken nicht älter als drei Tage sind. Konventionelle Junghennen (nicht älter als 18 Wochen) dürfen nur dann eingestellt werden, wenn keine biologischen Jungtiere verfügbar sind, die Tiere ab dem Schlupf mit Bio-Futter gefüttert, die Bio-Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge und tierärztlichen Behandlung eingehalten wurden und die zuständige Landesbehörde dies genehmigt hat.	EU

3.1.3.5 Schafe und Ziegen

- Lämmer und Kitze für die Mast müssen biologischer Herkunft sein.
- Zuchtlämmer und Zuchtkitze können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaues gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von 60 Tagen zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Tiere, die noch nicht abgelammt oder gekitzt haben, dürfen zur Bestandenerneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an Schafen oder Ziegen, die älter als sechs Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als fünf Schafen oder Ziegen kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden.

Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als sechs Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.

- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere genehmigt werden kann.
- Widder oder Böcke dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

EU

3.1.3.6 Pferde (sofern sie gemäß den Bio-Richtlinien als zertifiziert gelten)

- Fohlen können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbau gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Tiere, die noch nicht gefohlt haben, dürfen zur Bestandenerneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Pferden, die älter als 12 Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Pferden kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden.

Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als 12 Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.

- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere genehmigt werden kann.
- Zuchthengste dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

EU

3.1.3.7 Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild

Die Tiere müssen aus Bio-Betrieben stammen. Folgende Ausnahmen sind möglich, wenn geeignete Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen:

- Beim erstmaligen Bestandsaufbau oder im Rahmen einer erstmaligen Umstellung einer Produktionseinheit; eine Genehmigung durch die Kontrollstelle ist erforderlich.

CO

• Weibliche Jungtiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden, wenn Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht verfügbar sind und eine Genehmigung durch die Kontrollstelle vorliegt. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle auf bis zu 40 % angehoben werden. • Männliche Zuchttiere aus konventioneller Tierhaltung dürfen eingestellt werden.	CO
3.1.3.8 Umstellungsfristen Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen. Fristen: – Rinder und Pferde zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch 12 Monate – Gatterwild zur Fleischvermarktung: mindestens 12 Monate – Milchtiere (Milchvermarktung): mindestens 6 Monate. – kleine Wiederkäuer und Schweine: mindestens 6 Monate (Milch und Fleisch) – Geflügel zur Fleischerzeugung: 10 Wochen – Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen	EU/ CO
3.1.4 Gleichzeitige Umstellung von Tieren und Futterflächen Die Umstellung der Futterflächen erfolgt wie unter Punkt 1.2.5 beschrieben. 24 Monaten nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages können anerkannte tierische Produkte verkauft werden. Werden die Fütterungs- und Haltungsbestimmungen bereits vor Ablauf der 24 Monate zur Gänze eingehalten, so können tierische Produkte bereits nach den Fristen aus 3.1.3.8 als anerkannte Produkte verkauft werden. Ein Teilanerkennungsverfahren (bei Geflügel, Schwein, Zucht- und Milchvieh) muss bei der Kontrollstelle beantragt und durchlaufen werden.	EU
3.2 Tierzucht Die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere soll auch der Vielfalt der Rassen Raum geben. BIO AUSTRIA-Betriebe respektieren Leistungsgrenzen in der Milchviehhaltung. Milchviehherden mit einer durchschnittlichen Milchleistung von über 10.000 kg Milch entsprechen nicht dem Zuchtziel von BIO AUSTRIA. In der Milchviehzucht werden Stiere mit einem überdurchschnittlichen Zuchtwert in den Merkmalen Fitness und Nutzungsdauer (beide größer als 110) eingesetzt und es wird auf Stiere mit einem sehr hohen Milchkilogramm-Zuchtwert verzichtet. Gentechnische Eingriffe, Klonen, Embryotransfer sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren sind untersagt. Zugekaufte Zuchtsauen und eingesetzte Eber müssen gemäß MHS-Test (Malignes Hyperthermie Syndrom) stress-negativ sein.	EU/ BA
3.3 Betreuung 3.3.1 Anforderungen an die Haltung Tiere in Haltungssystemen, deren Wohlbefinden von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängig ist, müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Dies gilt auch für mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der	EU

Tiere abhängt. Ist eine sofortige Behebung der Defekte nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu erhalten. Die Ernährung oder das Halten von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen, ist verboten. Die Zwangsfütterung ist verboten. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

3.3.2 Klauenpflege

Die Klauenpflege ist regelmäßig und sachkundig nach Bedarf und Hornzustand durchzuführen.

EU

3.3.3 Verladung, Transport

Zur Sicherung einer optimalen Fleischqualität haben Verladung und Tiertransport vorsichtig und möglichst ohne Stress für die Tiere zu erfolgen. Es werden daher Verladeeinrichtungen am landwirtschaftlichen Betrieb empfohlen. Stromstöße zum Antreiben der Tiere sind verboten. Der Einsatz von Medikamenten zur Beruhigung der Tiere ist verboten. Die Bestimmungen des Tiertransportgesetzes sind zu beachten.

EU

3.4 Fütterung

3.4.1 Herkunft der Futtermittel

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem und biologischem Futter ernährt. Werden Futtermittel zugekauft, so stammen diese primär von inländischen BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben. Als Bio-Mischfuttermittel dürfen nur Futtermittel zugekauft werden, die im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau gelistet sind und dort als BIO AUSTRIA-zertifiziert ausgewiesen sind. Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA-zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert. Vor einem Einsatz von Ergänzungsfuttermitteln (Ergänzung der Vitamin-, Mineral- und Wirkstoffversorgung) ist festzustellen, ob die Futtermittel der EU-Bio-VO und den BIO AUSTRIA-Richtlinien entsprechen. Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist zuvor bei der Kontrollstelle die Übereinstimmung mit den Bio-Richtlinien abzuklären. Eine Verschreibung von Ergänzungsfuttermitteln durch den Tierarzt ist nicht erlaubt.

EU/
BA

EU

Ist eine Einfuhr von Futtermitteln (biologisch und konventionell) nach Österreich notwendig, so ist ein Ansuchen auf Genehmigung bei BIO AUSTRIA zu stellen bzw. eine Anerkennung der ausländischen Ware gemäß BIO AUSTRIA-Richtlinien nachzuweisen. Die Einfuhr erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch BIO AUSTRIA.

BA

3.4.2 Ausnahmen

Alle Prozentangaben im folgenden Absatz beziehen sich auf den Trockensubstanzanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und werden jährlich berechnet.

EU

3.4.2.1 Umstellungsfuttermittel

Durchschnittlich dürfen in der Ration bis zu 30 % Umstellungsfuttermittel enthalten sein. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.

Bis zu 20 % der Futterration dürfen aus der Beweidung bzw. Ernte von Dauergrünland, Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr stammen, wenn diese Flächen Teil des eigenen Betriebes sind und in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Bio-Betriebes gehört haben. Werden sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Flächen im ersten Umstellungsjahr eingesetzt, so dürfen diese Futtermittel zusammen die oben angeführten Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten.

3.4.2.2 Konventionelle Futtermittel

Bei Wiederkäuern dürfen keine konventionellen Futtermittel eingesetzt werden. Konventionelle Futtermittel dürfen bei Monogastriern nur eingesetzt werden, wenn biologische Futtermittel nicht zur Verfügung stehen.

Monogastrier bzw. „Nicht-Wiederkäuer“:

bis 31.12.2011: 5 % konventionelle Futtermittel, danach 0 % in der Jahresration
Es darf in der Tagesration der Anteil von 25 % konventioneller Futtermittel nicht überschritten werden.

Folgende konventionelle Futtermittel sind im Rahmen der oben angeführten Prozentsätze und Fristen erlaubt, sofern sie in biologischer Qualität im Inland als nicht verfügbar (Bio- oder Umstellungsware) festgelegt worden sind:

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Maiskleber (ausschließlich für Geflügel)
Ölsaaten, Ölfrüchte deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Raps*, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskuchen
Körnerleguminosen	Nur bei Flächenzugang zum eigenen Betrieb als Erntegut der zugegangenen Flächen
Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Zuckerrübenschnitte* (nass oder trocken), Kartoffeleiweiß*
Grünfütter und Raufütter	Nur bei Flächenzugang zum eigenen Betrieb als Erntegut der zugegangenen Flächen: Luzerne, Klee, Grünfütter, Heu, Silage, Getreidestroh
Andere Pflanzen	Melasse* als Bindemittel in Mischfütter, Kräuter- und Gewürze, Extrakte und Pulver von Pflanzen in Mischfuttern bis zu einem Ausmaß von 1 % (ausgenommen Mineral- und Ergänzungsfuttermittel)
* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Futtermittel oder -zusatzstoff muss entweder vom Händler die inländische Herkunft bestätigt sein oder durch den Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden!	

3.4.2.3 Futtermittel tierischen Ursprungs

Es sind ausschließlich hier **gelistete** Futtermittel tierischen Ursprungs zulässig!

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs	
Milch und Milcherzeugnisse	Rohmilch, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchezuckerpulver, Bio-Topfen, Bio-Sauermilch
Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Folgende Erzeugnisse zur Verfütterung an forellenartige Fische: Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion; Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion; Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei
Eier und Eiprodukte	Ausschließlich biologischer Herkunft: Zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

3.4.2.4 Notsituationen

Die Behörde kann in Notsituationen (z.B. extreme Witterungs-verhältnisse) auf einzelnen Betrieben höhere konventionelle Futtermittelanteile als die unter 3.4.2.2 genannten zulassen. **Ist aufgrund einer Notsituation der Zukauf von konventionellem Grundfutter notwendig, ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA einzuholen.**

EU

3.4.3 Andere Futtermittelzusätze

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	
Es sind eine Reihe von Natrium-, Kalium-, Kalzium-, Phosphor-, Magnesium- und Schwefelverbindungen erlaubt. Beim Zukauf von Mineralstoff- und Spurenelementmischungen beachten Sie bitten den aktuellen Betriebsmittelkatalog.	
Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe	
Vitamine*	natürlicher Herkunft oder naturidentische synthetische Vitamine, die für Monogastriden (Nicht-Wiederkäuer) bestimmt sind. Für Wiederkäuer: naturidentische synthetische Vitamine A, D, E
Spurenelemente	Es sind eine Reihe von Eisen-, Jod-, Kobalt-, Kupfer-, Mangan-, Zink-, Molybdän- und Selenverbindungen erlaubt. Beim Zukauf von Mineralstoff- und Spurenelementmischungen beachten Sie bitte den aktuellen Betriebsmittelkatalog.
Mikroorganismen*	Alle Mikroorganismen lt. Verordnung 1831/2003 idgF. über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.
Enzyme	Für BIO-AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig!
Technologische Zusatzstoffe	
Konservierungsstoffe	Sorbinsäure, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Propionsäure, Zitronensäure.
Stoffe mit antioxidierender Wirkung	Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs*
Bindemittel, Fließhilfsstoffe	Kalziumstearat natürlichen Ursprungs kolloidales Siliziumdioxid Kieselgur Bentonit Kaolinit-Tone Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit Vermiculit Sepiolit Perlit
Behandlungsstoffe für Silage	Meersalz, Rohes Steinsalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenschnitzel*, Getreidemehl, Melassen*, Enzyme*, Bakterien* und Hefen* (zugelassene Zusatzstoffe gemäß VO (EG) 1831/2003); Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich ist
Andere Erzeugnisse für die Tiernahrung für alle Tierarten	
Bierhefe	Saccharomyces cerevisiae* Saccharomyces carlsbergiensis*
* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Futtermittel oder -zusatzstoff muss entweder vom Händler die inländische Herkunft bestätigt sein oder durch den Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden!	

EU

BA

3.4.4 Sonstiges

Der Einsatz von Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstiger Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung, von Farbstoffen sowie Harnstoff und Nicht-Protein-Stickstoffverbindungen als Eiweißersatz ist untersagt.

EU

3.4.5 Fütterung der Raufutterverzehrer (Rind, Schaf, Ziege, Pferde, Gatterwild)

Raufutter für Wiederkäuer

Die Tagesration beim Wiederkäuer muss zu jeder Zeit aus mindestens 60 % Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung wird die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes auf maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme festgelegt.

BA

Fütterung junger Raufutterverzehrer (Kälber, Lämmer, Kitze, Pferde)

Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter anzubieten. Junge Säugetiere werden auf Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt und dies für eine Mindestzeit von:

EU

- Rinder und Pferde: 3 Monate
- Schafe und Ziegen: 45 Tage

3.4.6 Schweine- und Geflügelfütterung

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Die Ferkelaufzucht erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, für eine Mindestzeit von 40 Tagen.

EU

3.5 Krankheitsverhütung und -bekämpfung

Unsere Nutztiere sind als unsere Mitgeschöpfe auf eine ausreichende und regelmäßige Betreuung und Pflege angewiesen. Diese soll daher mit großer Sorgfalt erfolgen, so dass die Bedürfnisse der Tiere befriedigt sind und bei Erkrankungen, Verletzungen und Schäden unverzüglich die notwendige Pflege oder veterinärmedizinische Versorgung erfolgen kann. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die notwendigen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Erkrankte oder verletzte Tiere werden unverzüglich versorgt und ggf. in einem Krankenabteil/-box untergebracht.

EU/
TS

3.5.1 Erlaubte Methoden

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln. Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen sind Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln vorzuziehen. Die Herstellung von homöopathischen Arzneien und Nosoden ist für Landwirte nicht erlaubt.

EU

Ist zu erwarten, dass mit den genannten Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten. Impfungen sind erlaubt.

3.5.2 Verbotene Mittel

Verboten sind:

- der vorbeugende Einsatz von Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstums- oder Leistungsförderer
- Hormone oder ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt

EU

3.5.3 Wartefristen

Die festgelegten Wartefristen bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln sind zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

EU

3.5.4 Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als 12 Monate beträgt (das sind Tiere, die nicht älter als 12 Monate werden), dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. In einer mehrphasigen Tierproduktion gilt die jeweilige Produktionsphase als produktiver Lebenszyklus. Daher teilt sich z.B. die Erzeugung von Mastschweinen in die beiden produktiven Lebenszyklen „Ferkelproduktion“ und „Mast“. Diese beiden Lebenszyklen können auch innerhalb eines Betriebes durchlaufen werden. Werden Tiere öfter behandelt, müssen sie konventionell vermarktet werden. Es gibt aber die Möglichkeit, dass diese Tiere den Umstellungszeitraum (siehe Fristen aus 3.1.3.8) neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt:

- alle Behandlungen gegen Parasiten (dazu zählen auch Kokzidien)
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen
- Zootechnische Maßnahmen wie Enthornung, Kastration etc. sowie der damit verbundene Einsatz von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln

EU

3.5.5 Aufzeichnungen

Werden Arzneimittel angewendet, ist die Anwendung im Aufzeichnungsheft folgendermaßen zu dokumentieren:

- Diagnose
- Medikament einschließlich der Wirkstoffart und Dosierung
- Datum, Dauer und Art der Behandlung
- Gesetzliche Wartefrist sowie die Frist nach der das Tier wieder als Bio-Tier vermarktbare ist
- Name des Tierarztes (Stempel und Unterschrift)
- Genaue Angaben zum Tier bzw. zur Tiergruppe

EU

3.5.6 Kennzeichnung behandelter Tiere

Die behandelten Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

EU

3.5.7 Verbotene Eingriffe

- Der Einsatz von Gummiringen für die Kastration und Amputation von Körperteilen (Nebenzitzen, Schwanz) ist verboten.
- Vorbeugende und systematische Eingriffe wie z.B. Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel, Enthornen u. ä. sind verboten.

EU

Oben genannte Eingriffe können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus Hygienegründen gestattet werden. Das Leiden der Tiere ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren (Schmerzausschaltung). Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen sind ebenso einzuhalten.

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Als sachkundige Person in diesem Zusammenhang gilt eine Betreuungsperson oder Person, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung (durch Kurse, Lehrgänge, Praktika) über Rechtsvorschriften, Kenntnisse der Anatomie und eine fachgerechte praktische Durchführung absolviert hat.

TS

3.5.7.1 3.5.7.2 3.5.7.3	Zulässige Eingriffe bei Rindern Eingriffe ohne vorherige Genehmigung der Behörde: • Die Enthornung durch Ausbrennen mit einem Brennstab bzw. durch den Tierarzt nach wirksamer Betäubung. • Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung/Schmerzausschaltung durchgeführt wird. Alle anderen Behandlungen wie z.B. das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren können nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde vorgenommen werden. Zulässige Eingriffe bei Schweinen Eingriffe ohne vorherige Genehmigung der Behörde: Die Verkleinerung der Eckzähne, wenn • die Schweine nicht älter als sieben Tage sind, • durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und • der Eingriff nicht routinemäßig durchgeführt wird, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen. Es muss bei diesem Eingriff keine Betäubung/Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Das Kastrieren männlicher Schweine, • wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder • der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird. Ab 01.01.2011 muss den Ferkeln bei der Kastration ein Schmerzmittel verabreicht werden, das gegen die Schmerzen nach dem Eingriff wirkt. Alle anderen Eingriffe wie z.B. das Verkürzen der Eckzähne von Ebern können nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde vorgenommen werden. Zulässige Eingriffe bei Schafen und Ziegen Eingriffe ohne vorherige Genehmigung der Behörde: Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern (gilt nicht für Ziegen), wenn • die Lämmer nicht älter als drei Tage sind oder bei älteren Tieren der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und • entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und • der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt und • eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegt und • eine angemessene Betäubung/Schmerzausschaltung vorgenommen wird. Die Kastration, • wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt und • nach wirksamer Betäubung/ Schmerzausschaltung durchgeführt wird. Die Enthornung von weiblichen Zuchtkitzen bis zu einem Alter von vier Wochen nach einer wirksamen Betäubung durch den Tierarzt bis zum 31.12.2010.	EU/ TS EU/ TS BA EU EU/ TS
--	---	---

3.5.8 Zitzendippmittel

Das vorbeugende Zitzentauchen mit chemisch-synthetischen Mitteln ist untersagt. Bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung über die Notwendigkeit durch den Betreuungstierarzt, kann ein Zitzen-Dippen durchgeführt werden. Die Bestätigung muss einen Vermerk über betroffene Tiere, die Diagnose und die Behandlungsdauer enthalten.

BA

3.6 Desinfektion von Ställen, Einrichtungen und Geräten

Ställe, Einrichtungen und Geräte sind so zu reinigen und zu desinfizieren, dass einer Ansteckung der Tiere vorgebeugt wird. Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit folgenden Inhaltsstoffen eingesetzt werden:

EU

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxyd
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-, Oxal-, und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure für Melkausrüstungen
- Phosphorsäure für Melkausrüstungen
- Formaldehyd
- Natriumkarbonat
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Melkgeräte

Eine Liste von verordnungskonformen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Sollten andere als die dort angeführten Mittel eingesetzt werden, dann ist vor dem Zukauf mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.

3.7 Schädlingsbekämpfung in Ställen

Zur Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist mechanischen und biotechnischen Methoden der Vorzug zu geben (z.B. giftfreie Fliegenschnur). Wenn nicht anders möglich, dürfen Präparate mit folgenden Wirkstoffen eingesetzt werden:

EU

- Azadirachtin
- Hydrolysiertes Eiweiß als Lockmittel in Fallen
- Pflanzenöle
- Naturpyrethrum
- Quassia
- Rotenon
- Mikroorganismen
- Pheromone in Fallen und Spendern
- Kaliseife
- Paraffinöl

Produkte, die aus diesen erlaubten Wirkstoffen bestehen, sind dem aktuellen Betriebsmittelkatalog zu entnehmen. Beachten Sie bitte dabei die Hinweise für BIO AUSTRIA-zertifizierte Betriebe.

Zur Bekämpfung von Nagetieren, wie z.B. Mäuse oder Ratten, dürfen in Stallungen ausschließlich in Fallensystemen chemische Mittel (Rodentizide) eingesetzt werden.

3.8 Gemeinschaftsweide/Almen

Eine Gemeinschaftsalm/weide und biologische Vermarktung der Produkte von Gemeinschaftsalmen/weiden ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Weideflächen sind entweder biologisch bewirtschaftet oder die konventionellen Weideflächen sind seit mindestens 3 Jahren mit keinem im Bio-Bereich verbotenen Betriebsmittel (gemäß EU-VO 889/2008) behandelt worden. Konventionelle Weideflächen müssen einem Kontrollverhältnis unterliegen bzw. es muss ein Nachweis der Teilnahme an der Maßnahme Alpung und Behirtung im ÖPUL erfolgen.
- Alle konventionellen Tiere müssen aus extensiver Haltung stammen. (Als extensiv gehaltene Tiere gelten Tiere, die von Betrieben stammen, welche an ÖPUL-Maßnahmen teilnehmen oder einen Tierbesatz von nicht mehr als 2 GVE/ha aufweisen.)
- Konventionelle und biologische Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf der Weide, außer sie sind zu jedem Zeitpunkt anhand z.B. Ohrmarken bei Rindern unterscheidbar.
- Während der Alpung müssen für die Bio-Tiere nachweislich alle Bio-Richtlinien (Haltung, Fütterung, ...) eingehalten werden.
- Tierische Produkte können in dem Zeitraum, in dem sich die Tiere auf einer konventionellen Gemeinschaftsweide befinden, nur dann biologisch deklariert werden, wenn die Bio-Tiere bzw. die gewonnenen Bio-Produkte zu jedem Zeitpunkt nachweislich von den konventionellen Tieren und Produkten getrennt sind und die Haltung sowie die Fütterung der Tiere den BIO AUSTRIA-Richtlinien entsprechen.
- Vor einem Auftrieb der Tiere auf Gemeinschaftsalmen oder -weiden, die bei Kontrollvertragsabschluss nicht angegeben wurden, ist eine Meldung bei der Bio-Kontrollstelle notwendig.

EU

3.9 Grundsätze einer artgemäßen Nutztierhaltung

Die Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil im biologischen Betriebskreislauf. Mit Hilfe der landwirtschaftlichen Nutztiere werden die auf dem Betrieb anfallenden pflanzlichen Futtermittel zu hochwertigen Lebensmitteln veredelt. In diesem Sinne „nutzen“ wir die Tiere und übernehmen damit auch Verantwortung für ihr Befinden und Wohlergehen. Das Haustier ist weitestgehend aus seinem natürlichen Zusammenhang herausgelöst und durch die Domestikation Teil der menschlichen Kultur geworden. Für die vom Menschen entwickelten Haltungssysteme gilt die Natur als Vorbild. Die Haltungssysteme müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst sein und ihren (verhaltens)physiologischen Ansprüchen gerecht werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, dem Haustier diese Qualitäten in Form von tiergerechter, wesensgerechter und aufeinander abgestimmter Haltung, Fütterung und Zucht zu garantieren. Die BIO AUSTRIA-Tierhaltungsstandards orientieren sich an diesen Prinzipien und versuchen die menschlichen Interessen an der Nutzung der Tiere mit deren Ansprüchen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Durch eine tiergerechte Haltung erreichen wir gesunde und vitale Tiere und tragen so zur nachhaltigen Erzeugung hochwertiger Lebensmittel bei. Ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und reichlich Einstreu im Stall (Tierkomfort), Auslauf ins Freie, Kontakt zu Artgenossen, artgerechte Futterrationen aus biologischer Landwirtschaft, die Wahl von widerstandsfähigen vitalen Rassen und eine intensive Betreuung der Tiere (Tiergesundheit und Hygiene) sind die Eckpfeiler der BIO AUSTRIA-Tierhaltung.

BA

3.10 Haltung von Rindern und Pferden

Eine tiergerechte Rinderhaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Rinder sind tag- und dämmerungsaktive Herdentiere. Sie sind reine Pflanzenfresser mit einem mehrhöhligen Magen und verbringen einen Großteil des Tages mit Nahrungsaufnahme und Ruheverhalten.

Dazu sind u. a. notwendig:

Artgemäße Ernährung und Fütterungsmethoden:

- Der überwiegende Teil der Ration muss aus strukturiertem Raufutter bestehen.
- Bedarfsgerechte Fütterung
- Grundfutter soll möglichst ganztägig zur freien Aufnahme angeboten werden.
- Kälber müssen auf der Grundlage natürlicher Milch aufgezogen werden und ab der zweiten Woche Heu aufnehmen können.

Ausreichend Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen

- Anbindehaltung nur in Ausnahmefällen
- Großzügige Mindeststallflächen mit guter Strukturierung
- Eingestreute Liegeflächen
- Möglichst täglicher Auslauf ins Freie/Weide

Keine Behinderungen beim arttypischen Aufstehen und Abliegen

- Angepasste Liegeflächen und Anbindevorrichtungen

Sozialkontakte und möglichst stabile Herdenstruktur

- Keine Einzelhaltung (Ausnahmen: erkrankte Tiere, Kühe rund um die Geburt, Deckstiere)

Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und Verhaltensstörungen

- Unterstandsmöglichkeiten bei Freilandhaltung
- Ausreichend Frischluft und Schutz vor Zugluft im Stall
- Gute Tierbetreuung (Stallhygiene, Klauenpflege etc.)
- Rechtzeitige tierärztliche Versorgung im Bedarfsfall

3.10.1 Stallungen

3.10.1.1 Besatzdichten

Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,6 bei Gruppenhaltung; 1,5 bei Einzelboxen
	bis 200	2,5
	bis 350	4,0
	über 350	5, aber mindestens 1 m ² /100 kg
Milch-/Mutterkühe		6
Zuchtstiere		10

Mindeststallflächen für Pferde in Einzelboxenhaltung: Laut Bundestierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 erfolgt die Einteilung nach dem Stockmass (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

BA

EU

TS

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290 cm/Tier

¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht.

Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Mindeststallflächen für Pferde (Pferdeartige) in Gruppenhaltung: (laut Bundestierschutzgesetz)

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe ² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

3.10.1.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen bei Rindern und Pferden

Wenn der Rinderstall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprechen, müssen die Mindeststallflächen, unter der Voraussetzung dass die Tierhaltung mindestens 21 TGI-Punkte erreicht, gemäß Punkt 3.10.1.1 ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornimmt, beantragt bei der zuständigen Landesbehörde eine Verlängerung der Ausnahme bis längstens 31.12.2013. Mit dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden. Betriebe, deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen/Jahr.

Bei Pferden in Stallungen, deren Stallflächen den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung vor Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes bzw. dessen Verordnungen mit 01.01.2005 entsprochen haben, gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.10.1.1 erst ab der Vornahme von baulichen Maßnahmen (Um- oder

	Neubau, Erneuerung der Stalleinrichtung). Für diese Pferdeställe gelten dieselben Mindeststallflächen wie für Zucht- und Mastrinder.	
3.10.1.3	Stallbodengestaltung und Aufstallung Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Die Liegeflächen dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen. Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.	EU BA
3.10.1.4	Fressplätze und Tränkemöglichkeit Den Tieren ist mindestens dreimal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht. Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1 : 1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Rindern von 2,5 : 1 und bei Pferden von 1,5 : 1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen. Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gemäß österreichischem Tierschutzgesetz (Tierhalterverordnung, Anlage 1: Pferd bzw. Anlage 2: Rind, Punkt 2.6) sind einzuhalten.	TS/ EU
3.10.1.5	Licht Die Ställe müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen (Architekturlichte*) – durch die Tageslicht einfallen kann – im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. *entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung	TS
3.10.1.6	Stallklima In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.	TS
3.10.2	Anbindehaltung	
	Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten.	EU
	Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z.B. bei Krankheit, während des Deckens oder bei Pflegemaßnahmen.	
	Folgende Ausnahmen vom Anbindeverbot sind nur für Rinder möglich:	
	Anbindeställe, die bereits vor dem 24.08.2000 existierten, können bis 31.12.2010 als solche genutzt werden. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten: Das Haltungssystem muss mindestens 21 TGI-Punkte erreichen. Es muss eine eingestreute Liegefläche zur Verfügung stehen und regelmäßiger Auslauf gewährt werden. Regelmäßiger Auslauf für Anbindehaltung ist unter Punkt 3.10.5 definiert. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Stallumbauten nicht vornimmt, beantragt bei der zuständigen Landesbehörde eine Verlängerung der Ausnahme bis längstens 31.12.2013. Betriebe, deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen/Jahr.	

- Auf „Kleinbetrieben“ (Betriebe mit maximal 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsbestand) können Rinder in Anbindehaltung gehalten werden, sofern die Tierhaltung ab dem 01.01.2011 24 TGI-Punkte erreicht, die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. Bis 31.12.2010 reichen 21 TGI-Punkte in der Tierhaltung.

3.10.3 Kuhtrainer

Der Einsatz des Kuhtrainers ist ab dem 01.01.2011 nicht mehr zulässig.

3.10.4 Kälberhaltung

Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

Kälberbetreuung:

- Den Kälbern ist Kolostralmilch zu verabreichen.
- Bei Eimertränkung sind Tränkeeinrichtungen mit Sauger zu verwenden.
- Die Anbindehaltung ist nicht erlaubt für Kälber.
- Kälber dürfen nicht in Einzelboxen gehalten werden, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Nicht als Einzelboxen gelten Haltungssysteme, wie Iglus oder Hütten, bei denen für die Tiere die Möglichkeit einer gemeinsamen Auslaufnutzung besteht.
- Ist nur ein Kalb aus einer Altersgruppe auf dem Betrieb vorhanden, so gilt dies nicht als Einzelhaltung.
- Innerhalb der ersten acht Wochen sind Kälber nicht in Gruppen zu halten, wenn:
 - eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt.
 - eine Erkrankung eines Kalbes eine Separierung zur Behandlung nötig macht. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren.
 - eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z.B. bei Durchfall).
 - die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist.
 - Enthornung oder Kastration durchgeführt wurde. In diesem Fall ist Einzelhaltung bis maximal 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
 - der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern mehr als vier Wochen beträgt.
 - eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung trotz einzelbetrieblicher Beratung nicht möglich erscheint, beispielsweise wenn durch verschiedene Nutzungsrichtungen (z.B. Zuchtkälber/Milchmastkälber) eine gemeinsame Haltung auf Grund von unterschiedlichen Fütterungsvorgaben nicht oder nur erschwert möglich ist.
 - besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt.

Andere Ausnahmen aus gesundheits- oder verhaltensbedingten Gründen innerhalb der ersten acht Wochen sind mit der Kontrollstelle abzusprechen.

- Ab der achten Lebenswoche können Kälber nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn eine tierärztliche Anordnung besteht, dass das Tier zur Behandlung in einer Einzelbox gehalten werden muss.
- Kälber in Gruppenhaltung dürfen während der Tränke für höchstens eine Stunde fixiert werden.
- Bis zu einem Alter von einer Woche müssen Kälber aufgrund ihres physiologischen Zustands nicht unbedingt Auslauf haben.
- Bezüglich Mindeststall- und Mindestauslauffläche für Kälber sind die Vorgaben aus den Punkten 3.10.1.1 und 3.10.5.2 einzuhalten. Werden Übergangsregelungen für Mindeststall- bzw. auslaufflächen in Anspruch genommen, so gelten die Punkte 3.10.1.2 bzw. 3.10.5.3.

EU

BA

EU/
TS

3.10.5 Weide und Auslauf

Alle Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies zulassen.

Pflanzenfresser müssen zudem immer Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.

Wird den Rindern während der Weidezeit Weidegang gewährt und erfolgt die Haltung in einem Laufstall, so kann die Verpflichtung zu einem ganzjährigen Auslauf entfallen. 180 Auslauftage dürfen aber nur bei beengter Hoflage in der Tierhaltung unterschritten werden.

Für Rinder in der Anbindehaltung:

In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten und der TGI wird eingehalten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.

Bei beengten Hoflagen und mindestens 21 TGI-Punkten in der Tierhaltung gelten bei Rindern im Sinne der Übergangsregelungen Ausnahmen bis längstens 31.12.2013.

3.10.5.1 Ausstattung des Auslaufs

Auslauflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.

Es wird empfohlen ständig begehbare Ausläufe befestigt (geschlossen) oder mit Spaltenböden auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verursacht durch Tiere verhindert werden.

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslaufläche (m²/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

3.10.5.2 Mindestauslauflächen

	Lebendgewicht (kg)	Auslaufläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) – (m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,1
	bis 200	1,9
	bis 350	3
	über 350	3,7; mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milch-/Mutterkühe		4,5
Zuchtstiere		30
Pferde	Bei Stallbauten nach dem 01.01.2005: Auslaufläche mindestens doppelt so groß wie die Einzelboxenfläche, wenn keine mehrmals wöchentliche Bewegungsmöglichkeit vorhanden ist; Für ältere Ställe gelten die Mindestauslauflächenwerte der Zucht- und Mastrinder.	

Pferdeausläufe und die Umzäunung von Pferdekoppeln sind so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist verboten.

3.10.5.3 Übergangsregelungen für Auslauflächen bei bestehenden Stallungen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde, die Mindestanforderungen des österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8, Stand August 1999 eingehalten werden und die Betriebe folgende Übergangsregelungen in Anspruch genommen haben:

- zu kleine Auslauflächen, jedoch mindestens die Hälfte der national festgelegten Mindeststallfläche im Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8, Stand August 1999

EU/
BA

CO/
BA

EU

EU/
TS

EU

– zu kleine Auslaufflächen (kleiner als die Hälfte der 1999 national festgelegten Mindeststallfläche) wegen beengter Hoflage – fehlende Auslaufflächen wegen beengter Hoflage müssen die Bio-Richtlinien ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornimmt, beantragt bei der zuständigen Landesbehörde eine Verlängerung der Ausnahme bis Ende 2013. Mit dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden. Betriebe, deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen/Jahr.	BA/ EU
3.10.6 Ganzjährige Haltung im Freien Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.	TS
3.11 Haltung von Schafen und Ziegen Grundsätze einer artgemäßen Schaf- und Ziegenhaltung Eine tiergerechte Schaf- und Ziegenhaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Dazu sind u.a. notwendig: • Artgemäße Ernährung und Fütterungsmethoden: Schafe verbringen den größten Teil des Tages mit Grasens und Wiederkäuen. Ziegen haben beim Fressen ein stark ausgeprägtes Selektionsbedürfnis. Sie nützen viele verschiedene Futtermittel. • Ausreichende Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen: Schafe halten in der Regel die Schlafplätze ein, erhöhte Plätze werden dabei bevorzugt. Ziegen haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten und brauchen Klettermöglichkeiten. • Sozialkontakte und möglichst stabile Herdenstruktur: Schafe sind „stille Dulder“, Ziegen benötigen ausreichend Ausweichmöglichkeit und Rückzugsraum. • Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und Verhaltensstörungen • Trockene, luftige aber zugfreie Stallungen	BA

3.11.1 Stallungen

3.11.1.1 Besatzdichten

Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche in Gruppenbuchten – m ² /Tier)	
Schafe und Ziegen	1,5 pro Schaf/Ziege, Widder, Böcke 0,35 pro Lamm/Kitz Nach der Trennung vom Muttertier (separate Haltung): 0,5 pro Lamm/Kitz (bis 6 Monate) 0,6 pro Junglämmer, Jungziegen (6 - 12 Monate)
In Einzelboxen möglich, m ² /Tier	
Zuchtwidder, -bock	3
Einzelhaltung während der Ablammung bei: Mutterschaf /-ziege mit 1 Lamm/Kitz	2/1,85
Mutterschaf/-ziege mit 2 Lämmern/Kitzen	2,30/2,20

EU/
TS

3.11.1.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprechen, müssen die Mindeststallflächen gemäß Punkt 3.11.1.1 erst ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornimmt, beantragt bei der zuständigen Landesbehörde eine Verlängerung der Ausnahme bis 31.12.2013. Mit dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden. Betriebe, deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen/Jahr.

EU

3.11.1.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

EU/
TS

BA

3.11.1.4 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite pro Tier so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1 : 1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gemäß österreichischen Tierschutzgesetz (Tierhalterverordnung BGBl. II, 485/2004, Anlage 3: Schaf bzw. Anlage 4: Ziege, Punkt 2.6) sind einzuhalten.

EU/
TS

3.11.1.5 Licht

Die Ställe müssen offene oder transparente Flächen (Architekturlichte*) – durch die Tageslicht einfallen kann – im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

*entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung

TS/
EU

3.11.1.6 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

EU

3.11.1.7 Tierbetreuung

Schafe müssen, soweit rassebedingt erforderlich, mindestens einmal jährlich geschoren werden. Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

EU

3.11.2 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z.B. bei Krankheit.

EU

3.11.3 Weide und Auslauf

Alle Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies zulassen.

EU/
BA

Pflanzenfresser müssen zudem immer Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.

Wird den Tieren während der Weidezeit Weidegang gewährt, so kann die Verpflichtung zu einem ganzjährigen Auslauf entfallen. 180 Auslauftage dürfen aber nur bei beengter Hoflage in der Tierhaltung unterschritten werden.

3.11.3.1 Ausstattung des Auslaufs:

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es wird empfohlen ständig begehbare Ausläufe befestigt (geschlossen) auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verursacht durch Tiere verhindert werden. Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche (m^2/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

EU

Sollten Betriebe keine Weide für ihre Milchziegen anbieten können, so muss der Auslauf für Ziegen so gestaltet sein, dass er von den Ziegen auch tatsächlich angenommen wird und für alle Tiere jederzeit zugänglich ist. Die Zugänglichkeit ist durch genügend und ausreichend große Ausgänge sicherzustellen. Um den Auslauf für die Ziegen attraktiv zu gestalten, muss er mit Einrichtungen wie Klettergelegenheiten, Wetterschutz, Bürsten oder Futterraufen ausgestattet werden.

BA

3.11.3.2 Mindestauslaufflächen für Schafe und Ziegen

Mindestauslauffläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen – m^2/Tier)	
Schafe/Ziegen	2,5
Lamm/Kitz	0,5

3.11.3.3 Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde, die Mindestanforderungen des österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8, Stand August 1999 eingehalten werden und die Betriebe folgende Übergangsregelungen in Anspruch genommen haben:

- zu kleine Auslaufflächen, jedoch mindestens die Hälfte der national festgelegten Mindeststallfläche im Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8, Stand August 1999
- zu kleine Auslaufflächen (kleiner als die Hälfte der 1999 national festgelegten Mindeststallfläche) wegen beengter Hoflage
- fehlende Auslaufflächen wegen beengter Hoflage

müssen die Bio-Richtlinien ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornehmen kann, der muss bei der zuständigen Landesbehörde um eine Verlängerung der Ausnahme bis Ende 2013 beantragen. Dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden können. Betriebe deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen pro Jahr.

BA/
EU

3.11.4 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

TS

3.12 Haltung von Schweinen

Eine tiergerechte Schweinehaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Dazu sind u. a. notwendig:

- Möglichkeiten zum Beschäftigen, Wühlen und Abkühlen. Schweine verbringen einen großen Teil des Tages mit Erkundungs- und Nahrungssuchverhalten. Suhlen ist ein wichtiger Teil des Komfortverhaltens und dient der Abkühlung und der Abwehr von Ektoparasiten.
- Strukturierte Buchten, die eine Trennung von Ausscheidungs-, Liege- und Fressbereich zulassen. So werden zum Ruhen und Schlafen Schlafnester angelegt. Zum Ausscheiden suchen Schweine eigene Plätze auf. Die Fress- und Liegeplätze werden sauber gehalten.
- Artgemäße Ernährung und entsprechende Fütterungsmethoden.
- Gruppenhaltung mit überschaubarer Gruppengröße und möglichst stabiler Sozialstruktur.
- Spezielle Einrichtungen zum ungestörten Abferkeln.
- Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und Verhaltensstörungen.

BA

3.12.1 Stallungen für Schweine**3.12.1.1 Besatzdichten**

Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5
Ferkel	Über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6
Mastschweine	bis 50	0,8
	bis 85	1,1
	bis 110	1,3
	über 110	1,5
Zuchtsauen		2,5
Zuchteber		6,0

Wird die Bucht als eine Deckbucht verwendet, muss die Mindeststallfläche 10 m² betragen.

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein.

Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein. Dies gilt für alle Schweinestallungen, die nach dem 01.01.2003 neugebaut, umgebaut oder erstmals in Betrieb genommen wurden und ab dem 01.01.2013 für alle Haltungseinrichtungen.

Ferkel dürfen nicht in Flatdecks und Ferkelkäfigen gehalten werden.

3.12.1.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprechen, müssen die Mindeststallflächen gemäß Punkt 3.12.1.1 erst ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornimmt, beantragt bei der zuständigen Landesbehörde eine Verlängerung der Ausnahme bis Ende 2013. Mit dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden. Betriebe, deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen/Jahr.

Bei allen schweinehaltenden Betrieben in der Übergangsregelung werden mindestens 24 TGI-Punkte erreicht.

3.12.1.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutsicher gestaltet sein.

Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen.

EU

EU/
TS

EU

EU/
TS

3.12.2 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu verhindern.

TS

3.12.3 Licht

Die Ställe müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche (Architekturlichte*) aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

*entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung

TS

3.12.4 Gruppenhaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Schweine, auch Sauen, sind in Gruppen zu halten. Nur im späten Trächtigkeitsstadium und in der Säugeperiode ist eine Einzelhaltung der Sauen möglich. Auch kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Es müssen dafür ausreichend viele Absonderungsbuchten vorhanden sein.

EU

3.12.5 Betreuung trächtiger Sauen und Jungsauen

Trächtige Sauen und Jungsauen müssen falls erforderlich gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten müssen die Tiere sorgfältig gereinigt werden. In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete Nesteinstreu zur Verfügung gestellt werden.

Sie müssen ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter erhalten.

TS

3.12.6 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite pro Tier so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1 : 1).

Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit Frischwasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gemäß österreichischem Tierschutzgesetz (Tierhalteverordnung BGBl. II, 485/2004, Anlage 5, Punkt 2.8) sind einzuhalten.

TS

3.12.7 Ausläufe

Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies gestatten. **In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich. Bei beengten Hoflagen gelten im Sinne der Übergangsregelungen Ausnahmen bis 31.12.2013, wenn mindestens 24 TGI-Punkte erreicht werden.** Diese finden sich unter Punkt 3.12.7.3.

EU/
BA

3.12.7.1 Ausstattung des Auslaufs:

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.

Ständig begehbare Ausläufe sind befestigt (geschlossen) oder mit Spaltenböden auszuführen.

EU

Da im Auslauf Möglichkeiten zum Wühlen vorzusehen sind, sollen in befestigten Ausläufen zumindest Stroh-/Heuraufen vorgesehen werden.

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche (m²/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

3.12.7.2 Mindestauslaufflächen für Schweine

	Lebendgewicht (kg)	Mindestauslauffläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen – m ² /Tier)
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		2,5
Mastschweine	bis 50	0,6
	bis 85	0,8
	bis 110	1
	über 110	1,2
Ferkel	Über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,4
Zuchtsauen		1,9
Zuchteber		8,0

3.12.7.3 Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde, die Mindestanforderungen des österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8, Stand August 1999 eingehalten werden und die Betriebe folgende Übergangsregelungen in Anspruch genommen haben:

- zu kleine Auslaufflächen, jedoch mindestens die Hälfte der national festgelegten Mindeststallfläche im Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8, Stand August 1999
- Auslauf bei Sauen mit Ferkel während der Säugeperiode
- zu kleine Auslaufflächen (kleiner als die Hälfte der 1999 national festgelegten Mindeststallfläche) wegen beengter Hoflage
- fehlende Auslaufflächen wegen beengter Hoflage

müssen die Bio-Richtlinien ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornehmen kann, der muss bei der zuständigen Landesbehörde um eine Verlängerung der Ausnahme bis Ende 2013 beantragen. Dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden können. Betriebe deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Kontrollen pro Jahr.

3.13 Haltung von Geflügel

Grundsätze einer artgemäßen Hühnerhaltung

Eine tiergerechte Hühnerhaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Besonders bei Hochleistungslegehennen ist es wichtig alle Verhaltensbedürfnisse von der Kükenaufzucht an zu befriedigen, da Verhaltensstörungen, wie z.B. Feder- und Kloakenpicken und Kannibalismus, vermehrt auftreten können. Eine artgemäße Hühnerhaltung muss folgende Forderungen erfüllen:

- Ein Mindestangebot an Platz im Stall sowie ein geeigneter Auslauf bzw. Weidezugang
- Eine Gliederung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche
- Hühner besitzen ein umfangreiches Repertoire an Verhaltensweisen, die das Leben und die Nahrungssuche am Boden betreffen. Sie zeigen ein umfangreiches Komfortverhalten, zu dem auch Sand- und Sonnenbäder zählen. Daher sind verhaltensrelevante Einrichtungen wie geeignete Nester, Scharrflächen, Sandbademöglichkeit und Sitzstangen auf verschiedenen Ebenen wichtig.

- Eine bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung sowie ausreichend geeignete Futter- und Tränkeeinrichtungen
- ausreichend Tageslicht und Sonne im Stall
- ein staub- und schadstoffarmes Stallklima
- Schutz vor krankmachenden Bedingungen, Verletzungen und Beutegreifern

3.13.1 Stallungen

3.13.1.1 Besatzdichten

Als „**nutzbare Stallfläche**“ gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % (= 6,3°) geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm (Mindestabstand zwischen den Ebenen). Die Nestflächen, deren Anflugroste, erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharrraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen.

Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Stallfläche)		
	Anzahl Tiere/m ²	Nest
Legehennen	6 Tiere/m ² ; bei richtlinienkonformen Außenscharrraum maximal 7 Tiere/m ² nutzbare Fläche im Stall (Definition Außenscharrraum nachfolgend)	5* Legehennen je Nest oder im Fall eines Gruppennestes: 120 cm ² /Tier
Legehennen Volierenhaltung	Maximal 7 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche (bei geschlossenen Stallöffnungen maximal 14 Tiere/m ² Stallgrundfläche)	5* Legehennen je Nest oder im Fall eines Gruppennestes: 120 cm ² /Tier
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² ; Gänse maximal 15 kg/m ² ; bei richtlinienkonformen Außenscharrraum: Masthühner und Puten maximal 28 kg/m ² , Masthühner maximal 12 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg/m ² nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m ² ; Gänse maximal 15 kg/m ² , Enten maximal 25 kg/m ²	
* Die Nester müssen mit natürlichen, verformbaren Materialien ausgestattet sein.		

Außenscharrraum (Außenklimabereich)

Ein richtlinienkonformer Außenscharrraum muss folgende Bedingungen erfüllen:

Ein **Außen- oder Kaltscharrraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird, nicht zur nutzbaren Stallfläche gezählt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,

TS

EU/
TS

CO

	• überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt, • eingestreut ist, • eine Höhe von mindestens 1,5 m hat, • sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt. Der Niveauunterschied darf bei Masthühner maximal 40 cm und bei Truthühner maximal 25 cm betragen. Größere Niveauunterschiede können bei Mast- und Truthühnern durch Auf- oder Abstiegshilfen überwunden werden, bedürfen aber einer Genehmigung von BIO AUSTRIA. • über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (Truthühner: Mindestbreite: 80 cm, Mindesthöhe: 60 cm; Legehennen und Masthühner: Mindestbreite: 40 cm, Mindesthöhe: 35 cm).	CO
3.13.1.2	Definition Geflügelstall Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum und eigenen Tränke- und Futterbahnen mit umliegendem Auslauf für die Tiere.	BA
	In einem solchen Geflügelstall dürfen nicht mehr als 4.800 Mast- bzw. Junghühner, 3.000 Legehennen, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten, 3.200 männliche Barbarie-, Peking- oder sonstige Enten, 2.500 Kapaune, Gänse oder Truthühner beherbergt sein.	EU
	Für die Fleischerzeugung darf ein Betrieb nicht mehr als 1.600 m² Stallfläche für Geflügel aufweisen. Die Gesamtobergrenze pro Betrieb bei Masthühnern beträgt 9.600 Tiere.	BA
3.13.1.3	Stallboden Zumindest ein Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche ist planbefestigt, mit lockerem und trockenem Einstreumaterial bedeckt (z.B. strukturiertes Material wie Stroh, Holzspäne etc.) und muss als Scharrraum den Tieren zur Verfügung stehen. Bei Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der verfügbaren Bodenfläche als Kotgrube auszuführen.	EU
3.13.1.4	Sitzstangengestaltung Für Legehennen und Perlhühner sind je Tier 20 cm erhöhte Sitzstangen vorzusehen. Für Legehennen gilt weiters: Die Sitzstangen sind nicht über dem Einstreubereich angeordnet und weisen keine scharfen Kanten auf. Bei Verwendung von Lattenrosten/PVC-Rosten über der Kotgrube kann 1 m² Lattenrost 3 lfm. Sitzstangen ersetzen. Es müssen aber mindestens die Hälfte der benötigten Sitzstangen stufenförmig erhöht angebracht sein, wobei der horizontale Abstand von Sitzstange zu Sitzstange mindestens 30 cm beträgt, der Abstand von Sitzstange zur Wand mindestens 20 cm. Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.	EU/TS

3.13.1.5	Haltung von Legehennen in Volieren Die Haltung von Legehennen in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenscharraum erlaubt, wenn folgende Parameter erfüllt sind: – Vorhandensein eines richtlinienkonformen Außenscharraumes, – ordnungsgemäß ausgeführte maximal dreietagige Voliere (d. h. Boden plus drei Etagen; wenn dreietagig, dann ist die oberste Etage als Ruhebereich mit Sitzstangen zu gestalten). – Besatzdichte siehe 3.13.1.1	CO
3.13.1.6	Auslauföffnungen Bei Geflügel sind Auslauföffnungen im Ausmaß von 4 m Breite je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen. Bei Lege- und Junghennen sowie Masthühnern müssen die einzelnen Auslauföffnungen mindestens 35 cm hoch, mindestens 40 cm breit und so verteilt sein, dass sie für alle Hühner eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen. Bei Truthühnern beträgt die Mindestbreite je Auslauföffnung 80 cm und die Mindesthöhe 60 cm.	EU/ BA TS/ BA
3.13.1.7	Licht In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen (Empfohlene Fensterfläche – Architekturlichte* = mindestens 3 % der Mindestbodenfläche). *entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung Es darf Kunstlicht eingesetzt werden. Es werden nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen. Es ist eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden einzuhalten. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt (mindestens 5 Lux) werden. Bei Junghennen muss in diesem Fall Zugang zu einem Außenscharraum bestehen.	CO BA CO/ TS
3.13.1.8	Fressplätze und Tränkemöglichkeit Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein. Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkeanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben. Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen bei alternativen Haltungssystemen gemäß österreichischem Tierschutzgesetz (Tierhalterverordnung BGBl. II 485/2004, Anlage 6, Punkt 3.1) sind einzuhalten.	TS
3.13.1.9	Stallhygiene Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig, tote Tiere täglich zu entfernen. Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls separiert oder gesondert untergebracht werden können.	TS

3.13.2.1 Auslaufnutzung

Der Auslauf muss, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, tagsüber uneingeschränkt begehbar sein. Im Sommerhalbjahr möglichst ganztägig, mindestens jedoch acht Stunden, im Winterhalbjahr mindestens vier Stunden täglich. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann die Auslaufzeit auf die Mittagszeit beschränkt werden oder in begründbaren Fällen (z.B. Frostgefahr) entfallen.

BA

3.13.2.2 Ausstattung des Auslaufs

Es empfiehlt sich, im Anschluss an den Hühnerstall bzw. Außenscharraum den Tieren eine mit Schotter, Hackschnitzel oder Beton befestigte Vorplatzfläche anzubieten. Zusätzlich soll auch eine Möglichkeit zum Sandbaden vorgesehen werden. Bei beweglichen Stallungen ist eine Befestigung nicht empfehlenswert, wenn die Fläche für den Vorplatz mit jeder Partie wechselt.

BA

Die Betreuung des Vorplatzes muss hygienischen Anforderungen gerecht werden, um eine Übertragung von Krankheiten durch Nager, Wildvögel etc. einzudämmen (regelmäßige Entfernung von Futterresten und Kot).

Der Vorplatz kann von der Weidefläche durch einen Zaun getrennt sein. Die Verbindung vom Vorplatz zur Weide muss mindestens die gleich breiten Öffnungen haben wie die Auslauföffnungen beim Stall.

Obstgarten, Wald oder Weide, sofern Wald und Weide von den zuständigen Behörden genehmigt sind, gelten auch als Grünauslaufläche.

EU

Es wird empfohlen, bei Legehennen und Truthähnen Koppelwirtschaft mit Koppeln von mindestens 5 m² per Koppel und Tier zu betreiben.

3.13.2.3 Auslaufruhe

Bei Geflügel, das in Partien aufgezogen und in begrenzten Ausläufen gehalten wird, ist zwischen den Produktionsdurchgängen eine Ruhezeit von vier Wochen für den Auslauf vorzusehen.

EU

3.13.2.4 Mindestauslauflächen für Geflügel

Mindestauslauflächen	
Legehennen	10 m ² /Tier, sofern die Obergrenze des Stickstoffeintrages von 170 kg pro ha und Jahr nicht überschritten wird*
Mastgeflügel (in festen Ställen)	Masthühner und Perlhühner: 4 m ² /Tier Enten: 4,5 m ² /Tier Truthähne: 10 m ² /Tier Gänse: 15 m ² /Tier Bei allen Arten darf die Obergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	Enten, Masthühner und Perlhühner: 2,5 m ² /Tier Gänse und Truthühner: 10 m ² /Tier Bei allen Arten darf die Obergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nicht überschritten werden
* Bis 31.12.2013 ist Bodenhaltung mit Auslauf möglich (siehe 3.13.2.5): Mindestens 1 m ² pro 5 Legehennen steht in Form eines befestigten Auslaufes 8 Stunden tagsüber und an mindestens 200 Tagen pro Jahr uneingeschränkt zur Verfügung.	

EU/
TS

3.13.2.5 Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde, die Mindestanforderungen des österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8, Stand August 1999 eingehalten werden und die Betriebe folgende Übergangsregelungen in Anspruch genommen haben:

- zu kleine Auslaufflächen, jedoch mindestens die Hälfte der national festgelegten Mindeststallfläche im Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8, Stand August 1999
- fehlender Auslauf wegen beengter Hoflage
- fehlender Pflanzenbewuchs und Schutzvorrichtungen in Geflügelausläufen

müssen die Bio-Richtlinien ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wer bis 01.01.2011 die nötigen Anpassungen nicht vornimmt, beantragt bei der zuständigen Landesbehörde eine Verlängerung der Ausnahme bis Ende 2013. Mit dem Ansuchen muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht wie die Bio-Richtlinien ab dem 01.01.2014 eingehalten werden. Betriebe, deren Ansuchen von der Behörde genehmigt wurden, haben ab dem 01.01.2011 zwei Bio-Kontrollen pro Jahr.

EU

3.13.2.6 Wasserzugang bei Wassergeflügel

Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt werden. Die Wasserbehälter müssen so gestaltet sein, dass sie zumindest das Eintauchen des Kopfes und Halses und eine anschließende Schöpfbewegung erlauben. Handelt es sich um kein Durchflusssystem, so sind die Behälter regelmäßig zu entleeren und zu reinigen. Zur Schonung der Weide müssen die Behälter regelmäßig versetzt werden. Die Häufigkeit muss auf die örtliche Gegebenheit abgestimmt werden, sodass es zu keiner Verschlammung kommt.

Die Mindestwassertiefe beträgt 10 cm.

BA

3.13.3 Mindestschlachtalter

Es ist folgendes Mindestschlachtalter für Geflügel einzuhalten:

81 Tage bei Hühnern

150 Tage bei Kapaunen

49 Tage bei Pekingenten

70 Tage bei weiblichen Flugenten

84 Tage bei männlichen Flugenten

92 Tage bei Mulard-Enten

94 Tage bei Perlhühnern

140 Tage bei Truthähnen und Gänsen

100 Tage bei Truthennen

Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn langsam wachsende Rassen verwendet werden.

EU

3.14 Richtlinien zur Aufzucht von Junghennen

Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.13 zu lesen.

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1 – 3.7 sowie 3.13) gelten für die Aufzucht von Junghennen folgende Bestimmungen:

Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. Damit sollen mögliche Verhaltensstörungen vermieden werden. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll daher mit dem Legehennenstall weitgehend übereinstimmen. So sollte die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung ebenfalls in Volieren erfolgen.

In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden.

BA

3.14.1 Tierbestand

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4.800 Junghennen gehalten. Bis zum Alter von drei Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt maximal 9.600 Tieren, geteilt in mindestens zwei Gruppen je maximal 4.800 Tiere, möglich.

EU/
CO

3.14.2 Haltungsbedingungen

3.14.2.1 Besatzdichte

maximal 35 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 3 Wochen
maximal 20 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 6 Wochen
maximal 14 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 10 Wochen
maximal 10 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 18 Wochen

CO

Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharrräumen ist eine Besatzdichte von maximal 12 Tieren/m² nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich. Definition nutzbare Stallfläche und Außenscharrraum siehe Punkt 3.13.1.1.

3.14.2.2 Ausgestaltung des Stalles

Ab dem ersten Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z.B. Heu- oder Strohbälle).

CO

Bis Ende der zehnten Lebenswoche: 4 cm Sitzstange/Tier

Ab der elften Lebenswoche: 10 cm Sitzstange/Tier,

Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der elften Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend.

Die Kücken müssen ab dem ersten Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.

3.14.2.3 Volierenhaltung in der Bio-Junghennenaufzucht

Die Volierenhaltung in der Bio-Junghennenaufzucht ist erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal drei Etagen (Bodenfläche + drei Etagen) verwendet werden, wobei die dritte Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m² nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m² Stallgrundfläche.

CO

3.14.2.4	Licht – siehe Punkt 3.13.1.7 Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt (mindestens 5 Lux) werden, wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht.	TS
3.14.3	Außenscharrraum und Auslauf	
3.14.3.1	Auslauföffnungen – siehe Punkt 3.13.1.6	
3.14.3.2	Außenscharrraum Spätestens ab der zehnten Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum, Definition siehe 3.13.1.1) haben. Ausgenommen sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen oder mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.	CO
3.14.3.3	Grünauslauf (zusätzlich zum Richtlinienpunkt 3.13.2) Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z.B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m ² /Tier umfassen. Als Auslaufflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen. In bereits vor dem 01.01.2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum verfügen, genügt Grünauslauf.	CO
3.15 Haltung von Freilandmasthühnern		
Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.13 zu lesen.		
Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1 – 3.7 sowie 3.13) gelten für Bestände über 100 Masthühner folgende Bestimmungen:		
3.15.1	Tierbestand	
3.15.1.1	Höchstbestand pro Stall – siehe Punkt 3.13.1.2 Es werden nicht mehr als 4.800 Masthühner pro Stall gehalten. Gesamtobergrenze pro Betrieb Die Gesamtobergrenze pro Betrieb beträgt 9.600 Masthühner .	EU BA
3.15.2	Haltung	
3.15.2.1	Besatzdichten Folgende Besatzdichten je m ² nutzbare Stallfläche sind möglich: Kückenaufzucht: maximal 35 Tiere/m² bis zum Ende der 4. Woche (28 Tage) Mastphase: maximal 10 Tiere/m ² in der Endmast ab der 5. Woche In keinem Fall dürfen jedoch mehr als 21 kg Lebendgewicht/m ² nutzbare Stallfläche überschritten werden. Bei Ställen mit einem richtlinienkonformen Außenscharrraum (Definition nutzbare Stallfläche und Außenscharrraum siehe 3.13.1.1) ist eine Besatzdichte von maximal 12 Tieren/m ² nutzbarer Stallfläche möglich. Die maximale Besatzdichte im Stall darf nicht mehr als 28 kg Lebendgewicht je m ² den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche betragen.	BA EU CO

3.15.2.2	Einstreu Die Hühner bilden durch die Einstreu im Stallraum eine lockere und trockene Tiefstreu. In diese Streu sollen regelmäßig Getreidekörner eingebracht werden, damit die Hühner die Einstreu auflockern.	BA
3.15.3	Auslauf – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 3.13.2 Der Auslauf muss ab der fünften Lebenswoche (in begründeten Fällen spätestens ab der sechsten Lebenswoche, Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich) den Hühnern zugänglich sein.	BA
3.15.3.1	Auslauföffnungen – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 3.13.1.6 Die Auslauföffnungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein. Die Auslauföffnungen sollen für die Hühner im Stall nicht mehr als 12 m entfernt sein. Bei Neubauten dürfen die Auslauföffnungen für Hühner nicht weiter als 12 m entfernt sein. Flächen, die mehr als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen dann nicht zur Stallfläche. Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 40 cm, die Mindesthöhe 35 cm. Bei Kälte und bei Mastbeginn können die Auslauföffnungen so verringert werden, dass eine ausreichende Stalltemperatur gesichert ist und die Hühner trotzdem in den Auslauf gelangen können.	EU/ BA
3.15.3.2	Grünauslauf, Weide – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 3.13.2 Entfernungen von über 45 m sollen vermieden werden.	BA
3.15.4	Rassen und Mindestschlachalter Das Mindestschlachalter von 81 Tagen muss nicht eingehalten werden, wenn langsam wachsende Rassen verwendet werden.	EU
3.15.5	Einstellung, Transport, Schlachtung Die Einstellung, der Transport und die Schlachtung der Masthühner müssen pfleglich erfolgen. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport sechs Stunden nicht überschreiten darf.	BA
3.16 Haltung von Truthühnern		
Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.13 zu lesen.		
Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1 – 3.7 sowie 3.13) gelten für Truthahnbestände folgende Bestimmungen		
3.16.1	Tierbestand	
3.16.1.1	Höchstbestand pro Stall – siehe Punkt 3.13.1.2 Es werden nicht mehr als 2.500 Truthühner pro Stall gehalten. Die Gesamtnutzungsfläche der Geflügelställe je Betrieb von maximal 1.600 m ² wird nicht überschritten.	EU
3.16.1.2	Besatzdichte – siehe Punkt 3.13.1.1 Die Besatzdichte darf in festen Ställen maximal zehn Tiere und maximal 21 kg Lebendgewicht/m ² betragen. Bei Ställen mit einem richtlinienkonformen Außenscharrraum darf die maximale Besatzdichte im Stall nicht mehr als 28 kg Lebendgewicht je m ² den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche betragen.	

3.16.2 Haltung

3.16.2.1 Stallboden, Einstreu

Die nutzbare Stallfläche darf nicht perforiert (Spalten, Gitter) ausgeführt werden und wird mit trockener und lockerer Einstreu (strukturiertes Material wie Stroh, Hobelspäne etc.) als Scharrraum für die Tiere versehen.

Um den Truthühnern ein Ausleben ihrer biologischen Verhaltensmerkmale weitgehend zu ermöglichen (Erkundungsverhalten, Ruhezeiten, Fluchtmöglichkeiten und erhöhte Sitzgelegenheiten), werden im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten wie z.B. Strohbälle oder Tische angeboten.

BA/
EU

BA

3.16.2.2 Auslauföffnungen – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 3.13.1.6

Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 80 cm, die Mindesthöhe 60 cm. Bei allen nach dem 01.07.2006 neu errichteten Stallungen sind die Auslauföffnungen gleichmäßig über die an den Auslauf grenzenden Seiten verteilt (gilt für Bestände über 100 Tiere), sodass sie für alle Tiere eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen.

Bei Kälte kann die Anzahl der Auslauföffnungen so weit verringert werden, dass eine ausreichende Stalltemperatur gesichert ist und die Truthühner trotzdem in den Auslauf gelangen können.

BA

3.16.3 Auslauf – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 3.13.2

Ab der achten Lebenswoche ist der Zugang zum Auslauf tagsüber uneingeschränkt möglich. Die Auslaufläche beträgt mindestens 10 m²/Tier.

BA/
EU

3.16.4 Rassen und Mindestschlachtalter

Das Mindestschlachtalter von 140 Tagen bei Truthähnen und 100 Tagen von Truthennen muss nicht eingehalten werden, wenn langsam wachsende Rassen verwendet werden.

EU

3.16.5 Transport und Schlachtung

Das Verladen der Tiere erfolgt pfleglich und mit möglichst wenig Stress für die Tiere. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport sechs Stunden nicht überschreiten darf.

BA

4. Gartenbau und Dauerkulturen (Anbau, Verarbeitung, Lagerung)

4.1 Gemüsebau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.6) gelten für Gemüsebau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

4.1.1 Humuswirtschaft

Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Der Humusgehalt der Böden ist deshalb alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen.

BA

4.1.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1

Vor jedem Zugang von organischen Düngemitteln ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA notwendig.

BA

Beim Zugang organischer Dünger konventioneller Herkunft ist die Menge so zu bemessen dass die Gesamtstickstoffmenge von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird. Die genehmigbare Menge beträgt bei Gemüse pro ha und Jahr:

Freilandgemüsebau: maximal 80 kg N_{jw}/Hektar und Jahr

Geschützter Anbau: maximal 170 kg N_{jw}/Hektar und Jahr

Diese Regelung ist befristet bis Ende 2013.

Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß ÖPUL 2007.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Frischmist) als Kopfdüngung bei Gemüse ist vom Anbau bis zur Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) verboten.

4.1.3 Jungpflanzenanzucht

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen müssen selbst angezogen oder von einem anderen biologischen Betrieb gekauft werden. Die Verwendung von CMS (cytoplasmatische männliche Sterilität) -Hybriden, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

EU/
BA

4.1.4 Erde und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei bei Chicoree und Kresse ist möglich.

EU

Torf ist für die Jungpflanzenanzucht in Substratmischungen bis zu 70 % der Gesamtmenge erlaubt. Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

BA

Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z.B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau (siehe 2.1.5) nicht zugelassen sind.

4.1.5 Dämpfen von Flächen und Erden

Dämpfen im Freiland ist verboten. Nach Maßgabe der Beratung ist Dämpfen bei Anzuchterde und Substrat im Folientunnel oder Glashaus erlaubt.

BA

4.1.6 Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (Dezember bis Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (höchstens 10 °C) gehalten werden. Jung- und Topfpflanzenproduktion bzw. die ausschließliche Beheizung mit nachweislich erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) und Abwärmenutzung (Agrogasanlagen etc.) sind davon ausgenommen.

Auf eine gute Wärmedämmung der Glashäuser ist zu achten.

Künstliches Licht ist (mit Ausnahme zur Jungpflanzenanzucht) verboten.

BA

4.1.7 Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

4.1.8 Verpackung und Lagerung

Die Gemüseverpackung ist so zu wählen, dass einerseits die Erhaltung von Qualität und Frische gewährleistet und andererseits hinsichtlich Aufwand und Material der Verpackung die Umweltverträglichkeit beachtet wird.

Styroporuntersassen sind verboten.

4.2 Kräuteranbau und Verarbeitung

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.6) gelten für den Kräuteranbau und die Verarbeitung von Kräutern zusätzlich folgende Bestimmungen:

Heil- und Gewürzkräuter dienen neben der menschlichen Ernährung auch Heilzwecken. Bei Anbau und Verarbeitung ist daher eine besondere Sorgfalt geboten.

4.2.1 Standortwahl

Standorte in der Nähe von Ballungszentren müssen vermieden werden. Der Abstand zu viel befahrenen Straßen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen) hat mindestens 50 m zu betragen. Grundsätzlich wird in solchen Fällen das Anlegen eines Heckenstreifens empfohlen. Beim Angrenzen konventionell genutzter Ackerflächen wird ein Mindestabstand von 5 m empfohlen. Nach Möglichkeit ist ein Angrenzen konventionell bewirtschafteter Äcker ganz zu vermeiden. Das Anlegen von Schutzhecken wird empfohlen.

Um eine optimale Kulturführung und Krankheitsvorbeugung zu gewährleisten, ist auf eine möglichst weitgestellte Fruchtfolge unbedingt Wert zu legen.

BA

4.2.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1

Düngung, Frischmistausbringung (Flächenkompostierung) darf grundsätzlich nur am Ende der Vegetationszeit erfolgen. Ordnungsgemäß aufbereitete Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Mist) dürfen nur bis zum Anfang der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Während der Vegetationsperiode ist Wirtschaftsdünger nur als ausgereifter Kompost erlaubt.

Vor jedem Zugang von organischen Düngemitteln ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA notwendig.

Beim Zugang organischer Dünger konventioneller Herkunft ist die Menge so zu bemessen dass die Gesamtstickstoffmenge von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird. Die genehmigbare Menge beträgt bei Kräutern pro ha und Jahr:

Kraut- und Wurzeldrogen: maximal 80 kg N_{jw}/ha und Jahr

Blütendrogen: maximal 50 kg N_{jw}/ha und Jahr

Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß ÖPUL 2007.

BA

4.2.3 Wildsammlung

Das Sammeln essbarer Wildpflanzen (inklusive Pilze) und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, entspricht wenn

EU

- die Flächen nachweislich in den letzten drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nur mit Mitteln behandelt wurden, die in anderen Teilen dieser Richtlinien ausdrücklich erlaubt wurden,
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

EU

Diese Flächen unterliegen ebenfalls einer zumindest jährlichen Kontrolle. Die dafür notwendigen Aufzeichnungen sind zu führen. So muss eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und ggf. die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen zuletzt nicht zulässige Mittel aufgebracht wurden.

4.2.4 Aufbereitung und Trocknung

4.2.4.1 Aufbereitung

Das frische Erntegut ist unverzüglich nach der Ernte ordnungsgemäß aufzubereiten. Längere Transportwege sind möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Zwischenlagerungen ist das Frischgut bei lockerer, nicht zu hoher Aufschüttung vor Erwärmung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Grundsätzlich müssen die Aufbereitungsgeräte eine möglichst schonende Behandlung des Erntegutes gewährleisten. Der Eintrag von Schadstoffen im Zuge der Aufbereitung (z.B. Schmiermittel) ist zu verhindern. Die Schneidgeräte sind regelmäßig auf einwandfreien Schnitt und Sauberkeit zu überprüfen.

BA

4.2.4.2 Trocknung

Das vorverarbeitete Frischgut ist unverzüglich nach der Aufbereitung (schneiden, sichten usw.) schonend zu trocknen. Drogen, die ätherische Öle enthalten, dürfen nicht über 40 °C getrocknet werden. Diese Trocknungstemperatur gilt auch als Grundregel für andere Drogen. Bei Drogen, die zu höheren Keimzahlen neigen, wie z.B. Blütendrogen (*Calendula officinalis* usw.) oder auch zur Prophylaxe gegen eventuellen Schädlingsbefall (z.B. *Arnica montana*) sind höhere Temperaturen erlaubt. Würde bei zu niedrigen Trocknungstemperaturen die Qualität leiden und damit die im ÖAB, DAB und österr. Lebensmittelbuch Kap. B 28 und B 31 geforderten Werte nicht erreicht werden, sind höhere Temperaturen gestattet (z.B. bei Liebstöckel, Spitzwegerich, usw.).

Sich gegenseitig beim Trocknen negativ beeinflussende Drogen dürfen nicht gleichzeitig in derselben Trocknungsapparatur getrocknet werden. Die fertig getrocknete Ware wird nach einer Nachkühlphase in saubere Gebinde abgefüllt und beschriftet (Mindestangaben: Name des Produkts, Schnitt, Erntejahr).

BA

4.2.4.3 Trocknungsraum und Heizung

Der Trocknungsraum sollte in sich abgeschlossen sein. Er darf keine mit Schadstoffen belasteten Materialien enthalten (z.B. behandelte Spanplatten). Direkte Beheizung mit Heizöl, Gas, Kohle, Holz oder Feuchtigkeitsentzug mittels chemischer Zusätze ist untersagt. Einer Beheizung mit erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) oder Abwärmenutzung (Biogasanlagen etc.) ist, der Vorzug zu geben.

BA

4.2.4.4 Aufzeichnungen

Über die Trocknungstemperaturen und Trocknungsdauer ist ein Chargenbuch zu führen, welches bei der jährlichen Kontrolle offenzulegen ist.

BA

4.2.5 Lagerhaltung

Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Große Temperaturschwankungen werden vermieden (Empfehlung: Luftfeuchtigkeit von rund 60 % bei 19 °C). Die Drogen müssen regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten werden. Lagerräume sind von den Aufbereitungsräumen zu trennen.

Dem Lagerschutz dienen genaue Lagerhaltungskontrollen (inklusive Schädlingsüberwachungsmaßnahmen wie Pheromonfallen etc.) und ein Tiefgefrieren gefährdeter Partien. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, dürfen die Lagerräumlichkeiten nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln gegen tierische Lagerschädlinge behandelt werden (siehe Punkt 2.5 und 2.6). Erlaubte Mittel entnehmen Sie dem aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Chemische und radioaktive Entwesungs- und Entkeimungsmittel sind ausdrücklich verboten. Für die gesamte Verarbeitung und Lagerhaltung sind Chargen- und Mengenaufzeichnungen durchzuführen, damit der Warenfluss nachvollziehbar ist.

BA

EU

4.2.6 Zutaten

Zugekaufte Zutaten müssen grundsätzlich von BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben oder von BIO AUSTRIA als gleichwertig anerkannten Verbänden stammen. Falls aus klimatischen bzw. technischen Gründen keine inländische BIO AUSTRIA-Ware zur Verfügung steht, können andere Bio-Zutaten zugekauft werden.

Drogen aus Wildsammlungen müssen auf der Verpackung als solche deklariert werden. (Zutat „...“ aus Wildsammlung.)

BA

4.2.7 Verpackung

Die Kräuterverpackung soll so gewählt werden, dass einerseits die Erhaltung von Qualität und Frische gewährleistet und andererseits hinsichtlich Aufwand und Material der Verpackung die Umweltverträglichkeit beachtet wird.

BA

4.3 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren)

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.6) gelten für den Obstbau zusätzlich folgende Bestimmungen:

Bei Obstanlagen handelt es sich um Dauerkulturen, daher ist auf ein möglichst vielfältiges ökologisches Gleichgewicht zu achten.

4.3.1 Arten- und Sortenwahl

Die Wahl der Obstarten bzw. Sorten ist mit der Eignung des jeweiligen Standortes in Einklang zu bringen. Dem Umfeld der Obstanlagen sowie den Unterkulturen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Blütenpflanzen, Sträucher, Hecken, ...).

BA

4.3.2 Kronenaufbau

Anzustreben sind Bäume mit einem lockeren Kronenaufbau, damit die Blätter und Früchte gut besonnt werden können. Dies gilt besonders bei Anlagen mit Hagelnetzen. Die Bäume sollen sich im Gleichgewicht zwischen Triebwachstum und Fruchtbildung befinden.

BA

4.3.3 Begrünung, Bodenbearbeitung

Eine ganzjährige Begrünung mit standortgerechten Gemengen wird vorgeschrieben. In Gebieten mit ausgeprägter Sommertrockenheit muss eine mindestens zehnmonatige Begrünung gegeben sein. Jedenfalls ist aber ein Umbruch der Begrünung in der Zeit von Anfang September bis Ende März zu unterlassen. Die Mulchschnitte sind nützlingsschonend durchzuführen, z.B. können Randbereiche nicht oder abwechselnd gemulcht werden. Der Humusgehalt sollte eine positive Tendenz aufweisen.

BA

Bei Neuanpflanzungen ist auf eine gute Bodenvorbereitung zu achten. Die Baumstreifen können besonders bei Jungbäumen mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material abgedeckt werden.

4.3.4 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1

Vor jedem Zugang von organischen Düngemitteln ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA notwendig. Beim Zugang organischer Dünger konventioneller Herkunft ist die Menge so zu bemessen dass die Gesamtstickstoffmenge von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird.

Die genehmigbare Menge beträgt im Obstbau pro ha und Jahr: Kern- und Steinobst, incl. Beerenobst: maximal 60 kg N_{iw}/ha und Jahr; Holunder: maximal 80 kg N_{iw}/ha und Jahr; Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{iw}) gemäß ÖPUL 2007

Die Ausbringung von Wirtschaftdüngern (Gülle, Jauche, Frischmist) als Kopfdüngung auf Beerenobstpflanzungen (z.B. Erdbeeren) ist verboten, ausgenommen bei Beerenkulturen nach der Ernte.

BA

4.3.5 Umstellung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 1.2.1

Bei schrittweiser Umstellung einer Obstanlage ist ein genauer Umstellungsplan erforderlich. Der Umstellungsplan muss von BIO AUSTRIA akzeptiert werden. Die Auflagen unter Punkt 1.2.1 dieser Richtlinien sind zu erfüllen.

BA

4.3.6 Erlaubte Hilfsmittel – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.3.3

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3,0 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr.

BA

4.4 Weinbau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.6) gelten für Weinbau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

4.4.1 Bodenpflege und Begrünung

Der Weingarten muss ganzjährig begrünt sein. Damit wird ein Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna geschaffen. Bei den Einsaaten sollen vor allem artenreiche Gemenge verwendet werden. Für Bodenpflegemaßnahmen, Winterfurche bei schweren Böden, Bodenlockerung, Neueinsaaten, Trockenheit im Sommer und in Junganlagen kann die Begrünung zwei Monate unterbrochen werden. Unter den Rebstöcken muss keine Begrünung erfolgen.

BA

4.4.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1

Entscheidender Faktor ist auch hier die Begrünung. Sie sorgt für organische Substanz und Stickstoffversorgung durch Leguminosenanbau. Alle organischen Stoffe, die im Anbau und in der Verarbeitung anfallen, werden entweder in Mieten kompostiert oder über eine Flächenkompostierung dem Boden zugeführt. Als Düngemittel dürfen nur jene Mittel verwendet werden, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog bzw. in Tabelle 2.1.5 gelistet sind.

BA

4.4.3 Pflanzenschutz

Alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird und nützliche Organismen gefördert werden. Unbedingt zu beachten ist eine standortorientierte Rebsorten- und Unterlagenwahl, Rebenerziehung und Stockaufbau. Der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide, Akarizide und organischer Fungizide sowie Herbizide ist verboten. Als Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sind nur jene erlaubt, die unter dem Punkt 2.3.3 „Erlaubte Pflanzenschutzmittel“ dieser Richtlinien angeführt sind.

EU

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr. In Einzelfällen kann nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA auch mehr Kupfer eingesetzt werden.

BA

4.4.4 Richtlinien für die Umstellung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 1.2.1

In einer festgelegten Zeit (maximal fünf Jahre) und mit einem von BIO AUSTRIA anerkannten Plan muss der gesamte Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden. Vor der Umstellung muss ein Umstellungsplan erstellt werden, der Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten muss:

- eine die Bodenfruchtbarkeit aufbauende Bodenpflege
- Schaffung von Umweltbedingungen, unter denen das Auftreten von Schaderregern und Krankheiten vermindert ist.

Der Umstellungsplan muss von BIO AUSTRIA akzeptiert werden. Es muss eine klare und verständliche Kennzeichnung der Weine aus der Zeit vor der Umstellung und der Umstellungsweine sowie der anerkannten Weine gegeben sein. Auch wenn der Betrieb bereits mit allen Flächen anerkannt ist, müssen konventionelle Weine und Weine aus der Umstellungsphase richtig deklariert werden. Eine Vermischung der Produkte bei der Verarbeitung muss ausgeschlossen sein. Ein für die Kontrolle nachprüfbarer Verarbeitungsverlauf muss gegeben sein. Das Kellerbuch muss zur Einsicht aufliegen.

4.4.5 Verarbeitung

Ziel des biologischen Weinbaus ist die Erzeugung von Weinen aus biologisch angebauten Trauben. Das Produkt soll eine hohe sensorische Qualität, Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit aufweisen. Rohstoff- und energieintensive Verfahren sind zu vermeiden. In der Weinbereitung anfallende organische Stoffe müssen in die Kulturen rückgeführt werden. Abwässer dürfen zu keiner Umweltbelastung führen.

4.4.6 Erlaubte önologische Verfahren:

- Thermische Behandlungen wie Maische-, Mosterwärmung auf Gärstarttemperatur, Kühlen, Heißabfüllen von Wein
- Belüften, Begasen unter Verwendung von Schutzgas (Stickstoff, CO₂) technisch reiner Luft und O₂
- Filtration unter Zuhilfenahme folgender Filterhilfsstoffe: Kieselgur, Perlite, Zellulose sowie Filtration mittels Membranfilter
- Konzentrationsverfahren

4.4.7 Most- und Weinbehandlungsmittel

Ausschließlich die nachfolgend angeführten Stoffe sind für die Behandlung von Most und Wein zugelassen:

- Angegorener Traubensaft aus biologischem Anbau
- Traubendicksaftkonzentrat aus biologischem Anbau
- Zucker aus biologischem Anbau
- Reinzuchthefer (Trockenhefe, frische Hefe aus biologisch wirtschaftenden Betrieben)
- Milchsäurebakterien
- Hefenährsalze (Diammoniumphosphat, Ammoniumsulfat und Thiamin)
- Zitronensäure
- Schwefelige Säure in Form von SO₂ (Schwefeldioxid) und Kaliumdisulfit (auch Kaliumpyrosulfit oder Kaliummetabisulfit genannt).
- Kupfersulfat (maximal 0,5 g/hl, nach Voruntersuchung)
- Kupfercitrat (Vor- und Nachuntersuchung notwendig, sowie vor dem Einsatz meldepflichtig bei der Bundeskellereiinspektion)

Klärung mit folgenden Stoffen:

- Bentonit
- Eiklar aus biologischer Landwirtschaft
- Hausenblase (ohne Konservierungsstoffe, trockene Produkte)
- Kasein
- Pektolytische Enzyme
- Siliziumdioxid in Form von kolloidaler Lösung (Kieselöl)
- Speisegelatine
- Önologische Holzkohle (Aktivkohle)

BA/
CO

Stoffe zur Entsäuerung und Weinsteinzufällung:

- Calciumcarbonat
- Kaliumbicarbonat
- Kaliumtartrat

Der Zusatz von rektifiziertem Bio-Traubendicksaftkonzentrat, Metaweinsäure und Gummi Arabicum ist nicht zulässig.

BA

Alle Weinbehandlungsmittel und Lebensmittelzusatzstoffe müssen gentechnikfrei hergestellt sein. Die Bezugsquellen für diese Produkte finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

4.4.8 Reinigung und Desinfektion

Die Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist zur Erzielung eines lagerstabilen und hygienisch einwandfreien Qualitätsproduktes dann sinnvoll, wenn der Einsatz von Wasser, Dampf und der mechanischen Reinigung nicht ausreichend ist. Eine Belastung der Abwässer ist zu vermeiden.

BA

Folgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind erlaubt:

- | | |
|--|----------------------|
| • Soda | • Schmierseife |
| • Natronlauge | • Kalilauge |
| • Schwefelige Säure | • Wasserstoffperoxid |
| • Essigsäure, Zitronensäure, Weinsäure | • Peressigsäure |
| • Tenside (98 % abbaubar) | |

4.4.9 Verpackung

Die Rücknahme von Leergut muss möglich sein. Die Verwendung von Kronenkorken ist zu vermeiden. Papierklebebandern ist der Vorzug zu geben. Verpackungsmaterialien aus PVC und Styropor sind verboten. Es werden Gär- und Lagerbehälter aus Holz, Nirostastahl, Glasemail, neutralem Einbrennlack, Zisternen verfließt oder verglast und aus lebensmittelechtem Kunststoff (nur bestehende Gebinde; Neuanschaffungen sind nicht erlaubt) verwendet. Bei Transport und Versand ist auf Umweltverträglichkeit zu achten.

BA

4.4.10 Kennzeichnung

Nur Weine, die nach diesen Richtlinien hergestellt wurden, dürfen mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnet werden. Andere Bezeichnungen wie „Wein aus Bio-Trauben“ oder „Wein aus Trauben aus biologischer Landwirtschaft“ sind ebenfalls zulässig.

BA

4.5 Kultur von Pilzen

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.6) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

4.5.1 Substrate

Das Substrat darf aus folgenden Komponenten bestehen:

Nur aus biologischer Landwirtschaft:

- Stallmist (frisch oder getrocknet)
- Kompost aus tierischen Exkrementen und Stallmist
- flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)
- andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, z.B. Stroh

nicht aus biologischer Landwirtschaft:

- nicht chemisch behandelter Torf
- Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde
- mineralische Stoffe gemäß Punkt 2.1.5
- Wasser
- Erde

4.5.2 Ausnahme

Falls Stallmist, Kompost aus tierischen Exkrementen aus biologischer Landwirtschaft nicht erhältlich sind, so können diese Komponenten aus konventioneller Produktion bis zu einem Ausmaß von 25 % des Ausgangsmaterials verwendet werden. Die Einschränkungen aus Punkt 2.1.5 müssen jedenfalls eingehalten werden (aus extensiver Tierhaltung, kein Geflügelmist, ...).

BA

EU/
BA

BA

5. Tierische Alternativen biologischer Herkunft

5.1 Fischhaltung

Die BIO AUSTRIA-Fischrichtlinie regelt zwei Lebensraumtypen: Der „Karpfen-Teil“ regelt die Produktion im Bereich der stehenden und wärmeren Gewässerbiotope und der „Forellen-Teil“ die Produktion von Raubfischen aus dem Bereich des fließenden, kalten, sauerstoffreichen Wassers in nährstoffarmen Gewässerbiotopen.

Definition der üblichen Fischarten für Bio-Karpfen- und Forellenteichwirtschaft

Hauptfischart „Karpfenteich“		„heimisch“
Cyprinus carpio	Spiegel-/Schuppen-/„Wild-“ Karpfen	x
Nebenfischarten „Karpfenteich“ (Auszug)		
Tinca tinca	Schleie	x
Esox lucius	Hecht	x
Stizostedion lucioperca (s.volgensis)	Zander (Wolgazander)	x (x)
Silurus glanis	Wels oder Waller	x
Perca fluviatilis	Flußbarsch oder Barsch	x
Rutilus rutilus	Rotaugen (Plötze)	x
Abramis brama	Brachse (Blei)	x
Coregonus spp.	Felchen- (Renken-) und Maränenarten	x
Carassius carassius	Karausche	x
Chondostoma nasus	Nase	x
Lota lota	Aalrutte (Rutte, Trüsche)	x
Hauptfischart „Forellenteich“		
Oncorhynchus mykiss	Regenbogenforelle	
Salmo trutta (forma fario, f. lacustris)	Bachforelle, Seeforelle	x
Salvelinus alpinus	Seesaibling	x
Salvelinus fontinalis	Bachsaibling	
Salmo bzw. Salvelinus-Kreuzungen	Bachforelle bzw. Saibling Kreuzungen	
Salvelinus namaycush	Amerikanischer Seesaibling	
Nebenfischarten „Forellenteich“ (Auszug)		
Thymallus thymallus	Äsche	x
Hucho hucho	Huchen	x

5.1.1 Grundsätze

Biologische Teichwirtschaft strebt geschlossene Stoffkreisläufe und intakte ökologische Systeme an. Dabei werden Methoden und Techniken angewendet, die die Fruchtbarkeit von Fisch und Gewässer unbegrenzt erhalten, auf erneuerbare Ressourcen zurückgreifen, die Umwelt nicht grob verschmutzen und die natürlicherweise im Wasser ablaufenden Kreisläufe fördern und andere Prozesse, die entlang der Nahrungskette ablaufen, nicht belasten.

Das natürliche Verhalten und die natürlichen Bedürfnisse der Fische bilden die Grundlage der Gestaltung bzw. Beurteilung der Haltungsbedingungen.

Die BIO AUSTRIA-Richtlinien zu den allgemeinen Anforderungen und zur Tierproduktion gelten hier sinngemäß. Geltende rechtliche Bestimmungen, z.B. bei der Produktion und Verarbeitung, müssen eingehalten werden.

5.1.2 Wasserwirtschaft und nachhaltige Produktion

5.1.2.1 Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine biologische Produktion nicht zugelassen oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden. Die natürliche Wasserbeschaffenheit des Standortes hat den physiologischen

EU

BA

EU

	Bedürfnissen der jeweiligen Fischart, insbesondere im Hinblick auf Temperatur, ausreichendem Sauerstoffgehalt und Lichtverhältnisse zu entsprechen.	
5.1.2.2	Die Anlagen verfügen über natürliche Filterbetten, Absatzbecken, biologische oder mechanische Filter oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), um die Abwasserqualität zu verbessern. Bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit die Wasserwechselrate und Wasserqualität des zu- und des abfließenden Wassers zu kontrollieren.	EU
5.1.2.3	Es muss ein der Größe der Produktionseinheit angemessener Nachhaltigkeitsplan für die Aquakulturproduktion erstellt werden. Der Plan enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, z.B. der Nährstoffeintrag/Produktionszyklus, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen, ein Abfallreduzierungskonzept sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung von Raubtieren sollen darin ebenfalls vermerkt werden.	EU
5.1.2.4	Es sollen vorzugsweise erneuerbare Energien und wieder verwertbare Materialien verwendet werden.	EU
5.1.2.5	Für alle neuen Anlagen, die zur biologischen Produktion angemeldet wurden und jährlich mehr als 20 Tonnen Erzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen.	EU
5.1.3	Haltungsvoraussetzungen	
5.1.3.1	Aquakultur erfordert begrenzte, meist künstlich geschaffene Systeme. Um eine weitestgehend artgerechte Aufzucht zu gewährleisten, erfolgt die Haltung der Fische angepasst an ihr natürliches Verhalten und ihre Bedürfnisse an den Lebensraum.	EU
5.1.3.2	Die Haltung der Fische erfolgt in naturnahen Teichen mit zumindest natürlichem Boden und ausreichend Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden. Es sind verschiedene Strömungs- und Licht/Schattenbereiche zu schaffen, die den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.	BA/ EU
5.1.3.3	Künstliche Behältnisse (Polyester, Beton, Metall u. ä.) sind allein zur kurzfristigen Hälterung und zur Anfütterung von Brütlingen (maximal 16 Wochen) zugelassen. Netzgehege sind untersagt.	EU/ BA
5.1.3.4	Geschlossene Kreislaufanlagen für die Aquakulturproduktion sind verboten.	BA
5.1.3.5	Die Anlagen sind so zu gestalten, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere verhindert wird. Sollten dennoch Fische oder Krebstiere entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.	EU
5.1.3.6	Für die natürliche, an das Wasser und an die Wasser-Land-Übergänge gebundene Flora und Fauna sind natürliche Strukturen (Biotop, Ufersäume mit Sträuchern, Schilf, Bäumen etc.) im Umfang von 5 % der Uferfläche am Betriebsgelände zu belassen. Die an dieses Biotop gebundene Flora und Fauna hat dort ungestörte Lebensbedingungen.	EU

5.1.3.7	Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.	EU
5.1.4	Krankheitsvorsorge, Hygiene und tierärztliche Behandlung	
5.1.4.1	Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, einer optimalen Gestaltung des Betriebes, der Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertigen Futtermitteln, einer angemessenen Besatzdichte und der Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen. Der Betrieb muss mit einem Fischgesundheitsdienst einen Betreuungsvertrag abschließen, der mindestens einmal im Jahr den Betrieb besichtigt.	EU
5.1.4.2	Im Krankheitsfall hat die Unterstützung der Selbstheilungskräfte und die Ausschaltung von Belastungsfaktoren (z.B. Fütterung) erste Priorität. Naturheilverfahren (z.B. Homöopathie) sind chemisch-synthetischen Medikamenten vorzuziehen.	EU
5.1.4.3	Bei Gefahr im Verzug und nach schriftlicher Verordnung durch einen Tierarzt wird eine Anwendung von Arzneimitteln inklusive Parasitenbehandlungen unter folgenden Bedingungen akzeptiert: Bei den eingesetzten Tierarzneimitteln ist die angegebene Wartezeit zu verdoppeln. Die Wartezeit wird jeweils in Tagesgraden kalkuliert. Wenn keine Wartezeit festgelegt wurde, beträgt die Wartezeit mindestens 48 Stunden.	EU BA
5.1.4.4	Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einer Lebenszeit von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die Tiere nicht als biologisches Erzeugnis verkauft werden.	EU
5.1.4.5	Parasitenbehandlungen dürfen zweimal jährlich – bei einer Lebenszeit von weniger als 18 Monaten nur einmal jährlich – vorgenommen werden.	EU
5.1.4.6	Die Reinigung der Betriebsräume sowie der Geräte und Maschinen muss eine einwandfreie Hygiene bei einer möglichst hohen Umweltverträglichkeit gewährleisten. Folgende Stoffe sind zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit der Fische erlaubt: • Natriumchlorid • Natriumhypochlorit • Calciumhypochlorit • Kalk (CaO, Calciumoxid) • Natriumhydroxid • Alkohol • Wasserstoffperoxid • Organische Säuren (Essig-, Milch- und Zitronensäure) • Huminsäure • Peroxyessigsäure • Iodophore • Kaliumpermanganat • Peressigsäure • Ozon, Peroctansäure und Kupfersulfat sind als Desinfektionsmittel nicht zulässig.	EU BA

	Zulässige Stoffe in Anwesenheit der Fische: • Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle	EU
5.1.4.7	Ruhezeiten Zur Verbesserung der Hygiene wird eine Ruhezeit in Becken und Teichen empfohlen.	BA
5.1.5	Fischvermehrung und Herkunft	
5.1.5.1	Es werden ausschließlich heimische Arten, deren Produktion für die Wildbestände weitgehend gefahrlos sind, verwendet (siehe Punkt 5.1). Das Ziel der Fischzucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle werden Aufzeichnungen über die Herkunft der Tiere vorgelegt. Der Besatz von maximal 5 % Amur, Tolstolob, Marmorkarpfen und Silberkarpfen ist zulässig, diese Tiere müssen aber konventionell vermarktet werden.	EU BA
5.1.5.2	Wenn biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestandes wild gefangene oder konventionelle Tiere in den Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.	EU
5.1.5.3	Es sind grundsätzlich Bio-Tiere zuzukaufen. Als Besatzmaterial und wenn biologisch erzeugte (juvenile) Jungtiere nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Jungtiere zugekauft werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel der Lebenszeit in biologischer Haltung verbringen. Der Anteil konventioneller Jungtiere, die in einem Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird bis zum 31.12.2011 auf 80 %, zum 31.12.2013 auf 50 % und zum 31.12.2015 auf 0 % reduziert.	EU
5.1.5.4	Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur bei natürlichem Einströmen von Fisch- und Krebslarven und Jungfischen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen erlaubt.	
5.1.5.5	Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien ist untersagt. Der Zukauf von solchen Tieren ist nicht zulässig.	EU/ BA
5.1.5.6	Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten für die Züchtung und Reproduktion ist verboten.	EU
5.1.6	Transport und Umgang mit Fischen	
5.1.6.1	Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden.	EU
5.1.6.2	Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sind die Fische beim Abstreifen zu betäuben.	
5.1.6.3	Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden.	
5.1.6.4	Lebende Fische werden in geeigneten, ausreichend gereinigten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Tiere hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert. Die Reinigung und Desinfektion der Behältnisse ist aufzuzeichnen.	

- 5.1.6.5 Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die notwendige Wassermenge beim Fischtransport. Die Besatzdichten beim Transport sind aufzuzeichnen.

Transportempfehlung beim Lebend-Transport verschiedener Fischarten bei 4 bis 10 °C:		
Fischart	Fischmenge kg je 1.000 Liter Transportvolumen	Fisch : Wasser
Karpfen, ab 1.000 g	500	1 : 1
Schleien, ab 200 g	500	1 : 1
Hecht, 50 bis 200 g	150	1 : 5,7
Hecht, ab 500 g	200	1 : 4
Forellen/Saibling, 10 bis 12 cm	90	1 : 10
Forellen/Saibling ab 20 cm	150	1 : 5,7

Die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur- und Sauerstoffgehalt beim Transport sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

- 5.1.6.6 Das Tageslicht wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geographischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt. Das Höchstmaß beträgt, ausgenommen für Fortpflanzungszwecke, 16 Stunden. Es sollen abrupte Wechsel in der Lichtintensität durch den Einsatz von Dimmern oder einer Hintergrundbeleuchtung vermieden werden.

- 5.1.6.7 Der Einsatz von mechanischer Belüftung bzw. von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
- bei vereinzeltten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
- um das Überleben des Bestandes sicherzustellen.

Der Einsatz von mechanischer Belüftung bzw. Sauerstoff muss in den Produktionsbüchern vermerkt werden.

5.1.7 Kontrolle und Umstellung

- 5.1.7.1 Es ist ein Teichbuch zu führen mit folgenden Aufzeichnungen, die regelmäßig aktualisiert werden und für die Kontrolle bereit zu stellen sind:

- Bei der Erstkontrolle eine vollständige Beschreibung der Anlagen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung und des Nachhaltigkeitsplans.
- Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum (Alter, Gewicht und Größe) der in den Betrieb eingebrachten Tiere
- Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere
- Angabe zu entwichenen Fischen
- Art und Menge der für die Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel
- tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszweckes sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit

BA/
EU

EU

EU

BA

EU

BA

	– Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.	EU
5.1.7.2	Es gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume: – Bei Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, gilt ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten. – Bei Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, gilt ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten. – Bei Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, gilt ein Umstellungszeitraum von 6 Monaten.	EU
5.1.7.3	Es hat eine Gesamtbetriebsumstellung zu erfolgen. In Ausnahmefällen wird ein Etappenplan (Zeit- und Teichbelegungsplan, Futterplan, Management) ausgearbeitet und zur Genehmigung der BIO AUSTRIA-Qualitätssicherung vorgelegt. Die Umstellung des gesamten Betriebes ist nach spätestens vier Jahren bei Karpfen bzw. zwei Jahren bei Salmoniden abzuschließen.	BA
5.1.8	Karpfen-Teichwirtschaft	
5.1.8.1	Wasserwirtschaft	
5.1.8.1.1	Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehalten.	EU
5.1.8.1.2	Eine Düngung der Teiche in Übereinstimmung mit Liste 2.1.5 der BIO AUSTRIA-zulässigen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig.	EU/ BA
5.1.8.1.3	Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Produktionsgewässern ist verboten. Um dem Pflanzenbewuchs zu regulieren, ist der Einsatz von maximal 5 % Amur, Tolstolob/Marmorkarpfen und Silberkarpfen zulässig. Diese Tiere müssen aber konventionell vermarktet werden.	EU/ BA
5.1.8.2	Haltungsvoraussetzungen	
	Streifen mit natürlicher Vegetation rund um Binnengewässern dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben biologischer Produktion bewirtschaftet werden.	EU
5.1.8.3	Futtermittel	
5.1.8.3.1	Es gelten die Bestimmungen 3.4 der BIO AUSTRIA-Richtlinien in ihrer Anwendbarkeit auf die Fische sowie der aktuelle Betriebsmittelkatalog.	BA
5.1.8.3.2	Der überwiegende Teil des Futters (mehr als 50 %) stammt aus der Naturnahrung des Teiches.	
5.1.8.3.3	Steht ein natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen biologische pflanzliche Futtermittel, die vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Zufütterung ist zu dokumentieren.	EU
5.1.8.3.4	Die Futtermenge ist vom Zuwachs und dem Futterquotienten (FQ) abhängig zu machen. Zur Ermittlung der maximalen Futtermenge gelten folgende Grundlagen: < 50 % des Zuwachses stammt aus Zufutter. Berechnungsschema (vereinfacht): maximale Futtermenge Getreide: Zuwachs x 1,75 = kg Futter maximale Futtermenge eiweißreiche Futtermittel: Zuwachs x 0,75 = kg Futter Bei Fütterung von Mischungen sind die Werte den entsprechenden Verhältnissen anzupassen.	BA

5.1.8.4 Hygiene

Die biologische Karpfenproduktion ist zulässig in Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden

EU

5.1.8.5 Besatz

5.1.8.5.1 Bei Polykultur in Abwachteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.

EU

5.1.8.5.2 Um eine vielseitige Nutzung der Naturnahrung zu gewährleisten, sind beim Besatz nach dem ersten Lebensjahr, mehrere Fischarten zu bewirtschaften (mindestens zwei Friedfischarten und eine Raubfischart).

BA

5.1.8.5.3 Der Besatz hat sich in seiner Höhe am natürlichen Ertragspotential und den klimatischen Voraussetzungen zu orientieren. Besatzobergrenzen sind für zwei Regionen beispielhaft festgelegt (Region I = kalte Region, z.B. Waldviertel; Region II = warme Region, z.B. Steiermark)

BA

Region I	Region II
Stück Karpfen/ha	Stück Karpfen/ha
2.500 K1 (4 m ² /Stk.)	3.000 K1 (3,33 m ² /Stk.)
500 K2 (20 m ² /Stk.)	600 K2 (16,66 m ² /Stk.)

Bei K1 werden Gewichte von 50 g bis 100 g, bei K2 werden 0,7 kg zugrundegelegt. Bei speziellen Zielstellungen der Bewirtschaftung (z.B. regionaltypischen Endgewichte, verlängerte Umtriebszeit), kann die Besatzdichte um bis zu 20 % erhöht werden. Beim Mischbesatz mit anderen bewirtschafteten Fischarten (z.B. Schleie) sind die Werte entsprechend den Gewichten der Fische anzupassen. Es dürfen aber keineswegs mehr als 1.500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr produziert werden.

EU

5.1.9 Forellen-Teichwirtschaft

5.1.9.1 Wasserwirtschaft

Teiche sollen nicht ungehindert der Sonne ausgesetzt sein. Es wird empfohlen wenigstens einen Teil der Wasserzone des Teiches zu beschatten.

BA

5.1.9.2 Haltungsvoraussetzungen

Bei der Erbrütung und bis zum Anfüttern der Brut werden Brutmatten empfohlen.

5.1.9.3 Futtermittel

5.1.9.3.1 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen 3.4 der BIO AUSTRIA-Richtlinien sowie der aktuelle Betriebsmittelkatalog.

BA

5.1.9.3.2 Salmoniden sind Raubtiere. Aufgrund dieser besonderen Nährstoffansprüche darf Protein und Fett bis zu einem Anteil von 50 % der Trockensubstanz des Futters eingesetzt werden. Die darüber hinaus eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen den BIO AUSTRIA-Richtlinien entsprechen.

Bei der Auswahl eingesetzter Futtermittel ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:

EU

- Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei
- biologische Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs siehe Punkt 3.4.2.3

Wenn diese Futtermittel nicht zur Verfügung stehen, darf während eines Übergangszeitraums bis zum 31.12.2014 auch Fischmehl und Fischöl aus Überresten für den menschlichen Verzehr gefangener Wildfische verfüttert werden. Solche Futtermittel machen höchstens 30 % der Tagesration aus. Die Verfütterung von Fischen aus konventioneller Aquakulturproduktion ist nicht zulässig.	EU BA
5.1.9.3.3 Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin – vorrangig aus biologischen Quellen wie den Schalen biologisch erzeugter Krebstiere – verabreicht werden. Stehen biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z.B. Phaffio-Hefe) verwendet werden.	EU
5.1.9.4 Besatz Die Besatzgrenze hat sich vorrangig am gegebenen Sauerstoffgehalt zu orientieren. Der Bestand ist so zu bemessen, dass die Sauerstoffsättigung nahe dem Auslauf mindestens 60 % beträgt. Je m³ Teichvolumen dürfen maximal 10 kg Fische gehalten werden, im Fließkanal sind im Maximum 15 kg/m³ zulässig.	BA
5.2 Biologische Bienenhaltung	
5.2.1 Aufstellung der Bienenvölker	
Die Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen und deren Produkte so gering wie möglich sind. Biologisch bewirtschaftete Flächen sind zur Aufstellung zu bevorzugen. Besteht Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastungen, sind die Imkereiprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachts ist der Standort aufzugeben. In einem Umkreis von 3 km muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus, Wildpflanzen, Waldungen und Kulturen, die auf Flächen, die die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen, angebaut werden, bestehen. Der Bienenstand muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw. befinden.	EU
5.2.2 Beuten und Rahmen	
Die Beuten und Rahmen – mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung, Gitterboden, Abstandhaltern und Fütterungselementen – sind vollständig aus natürlichen Materialien (Vollholz, Stroh oder Lehm) zu fertigen. In den Bienenstöcken dürfen, mit Ausnahme bei der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlung, nur natürliche Produkte wie Propolis und Wachs aus biologischer Bienenhaltung verwendet werden. Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen (z.B. biozidfreie Farben auf Leinöl- oder Holzölbasis und schadstoffarme Holzleime) zulässig.	EU/ BA

5.2.3 Betriebsweise

5.2.3.1 Völkerführung

Im Sinne des biologischen Landbaus müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden. Ein Absperrgitter sollte nur in Ausnahmefällen und erst nach Ende der Aufwärtsentwicklung eingesetzt werden.

BA

5.2.3.2 Bienenzucht

Die Vermehrung der Bienenvölker ist dem natürlichen Verlauf der jahreszyklischen Entwicklung des Bienenvolkes anzupassen. Die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen ist nicht erlaubt. **Bienenvölker, die zur Honiggewinnung eingesetzt werden, dürfen nur in der Ein-Königinnen-Betriebsweise gehalten werden.** Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten. Die künstliche Besamung ist zur Erhaltung der Reinheit der Bienenrassen erlaubt.

EU/
BA

5.2.3.3 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise stützt sich vorwiegend auf den eigenen Völkerbestand. Ein Zukauf ist nur aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung möglich. Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Königinnen und Schwärme durch konventionelle Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Bio-Waben oder Bio-Wachsböden gesetzt werden. Bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die zuständige Behörde den Wiederaufbau des Bestandes mit konventionellen Bienenvölkern, wenn keine Völker aus biologischer Bienenhaltung verfügbar sind, genehmigen. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum (siehe Punkt 5.2.8).

EU

5.2.3.4 Wabenbau

Die Bienenvölker müssen die Möglichkeit haben auf mindestens 10 % des Brutraumes Naturwabenbau zu errichten. Als Wachs für die Herstellung von Anfangstreifen oder Mittelwänden wird nur Wachs aus einem biologisch wirtschaftenden Betrieb verwendet.

Ist Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung nicht erhältlich, kann in Ausnahmefällen auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs anderer Herkunft zurückgegriffen werden.

BA/
EU

5.2.3.5 Wachsverarbeitung

Der Wachskreislauf ist innerbetrieblich aufrecht zu erhalten. Bei der Verarbeitung in einem Fremdbetrieb muss unter kontrollierten Bedingungen das eigene Bienenwachs verarbeitet werden. Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden.

EU

5.2.3.6 Wabenlagerung

Wabenmaterial ist kühl, trocken und luftig zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 5.2.6 erwähnten Mittel verwendet werden.

BA

5.2.3.7 Pollengewinnung

Bei der Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

5.2.4 Fütterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienenvölker und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein.

5.2.4.1 Fütterung von Bienenvölkern, Schwärmen und Ablegern

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volkes witterungsbedingt gefährdet ist und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit. In diesem Falle darf biologischer Honig, biologischer Zuckersirup oder biologischer Zucker zugefüttert werden.

5.2.4.2 Notfütterung

Die zuständige Behörde kann das Füttern von Bienen mit biologischem Honig, biologischem Zuckersirup oder biologischem Zucker bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen, vorübergehend genehmigen.

5.2.4.3 Pollenfütterung

Pollenersatzstoffe sind verboten.

5.2.5 Honiggewinnung

Honig in der ursprünglichen Form ist Wabenhonig. In dieser hochwertigen Qualität soll er bis zum Verkauf erhalten bleiben.

5.2.5.1 Honigentnahme

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft erfolgen. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

5.2.5.2 Verarbeitung zu Schleuderhonig

Beim Schleudern, Sieben, Klären und anschließenden Einlagern darf der Honig nicht über 35 °C erwärmt werden. Druckfiltration ist untersagt.

5.2.5.3 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Es sind nur Lagergefäße aus Edelstahl zu verwenden, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittelechtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahreshonigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig).

5.2.5.4 Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus folgende Kriterien erfüllt werden: der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

EU

EU

BA

EU

BA

BA

BA

5.2.6 Hygiene, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Maßnahmen der biologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen. Werden Mittel zur Krankheits- oder Schädlingsabwehr eingesetzt, so ist darauf zu achten dass ausschließlich unten angeführte Mittel eingesetzt werden und eine Kontamination des Honigs ausgeschlossen ist. Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorichtsmaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.

Zulässige Präparate: Kräutertees, homöopathische Präparate, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol, Schwefel, Soda, Natronlauge, Wasser, Dampf, Hitze und Kälte. Die Verwendung von Menthol, Thymol, Eukalyptol, und Kampfer ist nur unter den in Punkt 5.2.6.2 angeführten Auflagen zulässig.

Es gelten jedenfalls die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes.

5.2.6.1 Schädlingsbekämpfung

Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Punkt 5.2.6 verwendet werden.

5.2.6.2 Varroa-Bekämpfung

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa destructor einzudämmen.

Bei Befall mit Varroa destructor dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure verwendet werden. Die Anwendung der ätherischen Öle Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer sind unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restentmilbung im Winter gestattet.
- Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymolrähmchen).
- Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienenvölkern zu lüften.
- Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA-Deklaration. (Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 800 ppb einzuhalten.)

5.2.6.3 Einsatz von chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln

Werden chemisch-synthetisch allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungszeit.

Müssen vom Tierarzt verschriebene Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen

EU/
BA

EU

BA

EU

EU

BA

EU

5.2.7 Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen sind zu führen:

- ein Standortplan mit einem Verzeichnis der Bienenstände (Plan, Kataster)
- Angaben zur Fütterung: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke
- ein Behandlungsbuch zur Aufzeichnung über die Behandlung von Bienenkrankheiten und Schädlingen (siehe 5.2.6.3)
- ein Wanderplan mit Standort, Anzahl der Bienenvölker, Zeitraum und Erntemenge
- eine Völkerbestandsliste mit durchlaufender Nummer (z.B. Stockkarte)
- allgemeine Aufzeichnungen über Erntemengen, Zukauf, Verkauf und Verarbeitung (Warenfluss)

EU

5.2.8 Anerkennung

Jeder Neuantragsteller muss eine Umstellungszeit von zwölf Monaten durchlaufen. Während der Umstellungszeit ist das Bienenwachs durch biologisches Bienenwachs auszutauschen. Wenn nachweislich unbelastetes Bienenwachs vorliegt, ist der Austausch nicht notwendig.

Eine Voraussetzung für die BIO AUSTRIA-Anerkennung ist der Besuch eines Einführungskurses oder eine schriftliche Bestätigung über eine Spezialberatung für biologische Bienenhaltung.

EU/
BA

5.2.9 Vermarktung

BIO AUSTRIA-Imker, die ihren Honig unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen vermarkten wollen, müssen neben der Einhaltung der hier genannten Richtlinien eine Wachsanalyse durchführen. Das Ergebnis dieser Wachsanalyse ist ausschlaggebend dafür, ob der Honig mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnet werden darf. Die Untersuchung des Bienenwachses erfolgt auf im Bio-Landbau unzulässige Varroa- und Wachsmottenbekämpfungsmittel. Es wird eine Mischprobe aus Waben, Mittelwänden und Wachsorräten genommen. Die Rückstände von Wachsmotten- und Varroabekämpfungsmitteln betragen je Wirkstoff nicht mehr als 0,5 mg/kg Wachs. Die Kosten für die Analyse trägt der Anerkennungswerber. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, darf das BIO AUSTRIA-Markenzeichen nicht verwendet werden. Die geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich Etikettierung sowie relevante Bestimmungen der Lebensmittelhygienerichtlinie für Imkerei sind auf jeden Fall einzuhalten. Vermarktung von Propolistropfen unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen ist nur gestattet, wenn Bio-Alkohol für die Produktion verwendet wird.

BA

5.3 Haltung von Mastkaninchen

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1 bis 3.9) gelten für Mastkaninchen folgende Bestimmungen:

5.3.1 Herkunft, Tierzukauf

Es müssen grundsätzlich Bio-Tiere zugekauft werden. Wenn keine geeigneten Bio-Tiere verfügbar sind, können konventionelle Tiere unter folgenden Voraussetzungen zugekauft werden:

- Beim erstmaligen Bestandsaufbau oder im Rahmen einer erstmaligen Umstellung einer Produktionseinheit können bis zu 100 % des Tierbedarfs konventionell sein. Es ist eine Genehmigung der Kontrollstelle erforderlich.
- Diese Ausnahme gilt auch bei der Erneuerung des Bestandes bis zur Erlassung von Richtlinien für die Zucht.
- Konventionelle männliche Zuchttiere dürfen eingestellt werden.
- Das Alter der konventionell zugekauften Jungtiere (Absetzer) beträgt maximal fünf Wochen.

CO

5.3.2 Umstellung

Tierische Erzeugnisse können als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, wenn die Tiere mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit durchgängig nach den geltenden Bestimmungen der biologischen Landwirtschaft gehalten wurden.

CO

5.3.3 Futter- und Tränkemöglichkeit

Zusätzlich zu den Richtlinien für Monogastrier gemäß Punkt 3.4 gilt folgendes:

CO

- Alle Tiere haben ständig Heu zur Verfügung und erhalten während der Vegetationszeit Grünfutter.
- Frisches Wasser steht ständig zur Verfügung.
- Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigere Tiere genügend Futter erhalten.
- Zum Benagen müssen Äste mit Rinde (vorzugsweise von Kernobstbäumen, Esche, Weide, Fichte oder Eiche) vorhanden sein, die bei Bedarf gewechselt werden müssen.

5.3.4 Haltungsbedingungen

- Die Mindeststallfläche beträgt vom Absetzen bis Ende 8. Woche: 8 Tiere/m², danach: 6 Tiere/m².
- Die Stallbodenfläche ist als eingestreute Liegefläche ausgeformt. Bis maximal 50 % der Stallbodenfläche ist ein perforierter Lochboden.
- Eine Strukturierung im Stall wie z.B. eine zweite Ebene wird empfohlen. Diese Ebene wird jedoch nicht zur Stallbodenfläche gerechnet.
- Auslauf: befestigt und leicht zu reinigen, eine Überdachung ist bis zu 100 % der Auslauffläche möglich. Die Mindestauslauffläche beträgt 0,125 m² pro Tier (8 Tiere/m²). Darüber hinaus kann der Auslauf auf bewachsenen Boden ausgedehnt werden (2 m²/Tier).
- Besatzdichte: die höchstzulässige Anzahl von Tieren/Hektar beträgt 400 Mastkaninchen (GVE gem. ÖPUL, Äquivalent von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr).
- Gruppenhaltung mit überschaubaren Gruppengrößen von etwa 50 Tieren.
- Bei Kaninchenmastställen, die nach dem 01.08.2010 gebaut wurden, muss zusätzlich die aktuelle Version der 1. Tierhalterverordnung Anlage 9 berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass mindestens 20 cm erhöhte Flächen im Stall oder abgedunkelte Bereiche zur Verfügung gestellt werden sowie Haltungseinrichtungen nicht übereinander positioniert werden dürfen.

CO

5.4 Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1 bis 3.9) gelten für Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild folgende Bestimmungen:

5.4.1 Futter

Für alle Gatterwildarten gelten die selben Regelungen wie für Wiederkäuer. Eine sinngemäße Darstellung findet sich unter den Punkten 3.4.1 bis 3.4.5 in dieser Richtlinie wieder.

CO

5.4.2 Haltung

Für die genannten Wildarten ist eine ganzjährige Weidehaltung vorzusehen.

CO

5.4.3 Gehege

Vorschriften bezüglich der Gehege sind in einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Sehen Landesgesetze zu einzelnen Punkten abweichende (höhere) Mindeststandards vor, so sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Gehegestandort muss den Tieren ausreichenden Wetter- (Wind, Sonne, Regen) und Störungsschutz gewährleisten. Extrem feuchte (morastige) Standorte sind auszuschließen. Im Gehege muss

CO

in der Vegetationsperiode natürliche Äsung vorhanden sein. Standorte, die während der Vegetationsperiode nicht den überwiegenden Teil der Fütterung aus Grünaufwuchs zur Verfügung stellen können, sind auszuschließen.

Die Mindestgröße der Gehege für Dam- Sika- und Muffelwild beträgt 1 ha, für Rotwild 2 ha. Werden mehrere Wildarten gemeinsam gehalten, so ist die Gehege-Mindestgröße jedenfalls 3 ha. Dabei sind die Gehege so zu gestalten, dass sich die beiden Tierarten optisch trennen können.

Bei jedem Gehege muss die Möglichkeit einer Unterteilung in mindestens zwei Koppeln gegeben sein. Damit ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen auf den Flächen sicherzustellen. Die Mindestkoppelgröße beträgt bei Dam- Sika- und Muffelwild 0,5 ha, bei Rotwild oder mehreren Wildarten in einem Gehege mindestens 1 ha.

Bio-Betriebe mit bestehenden kleineren Gehegen können diese weiter verwenden, sofern der zulässige Tierbesatz pro ha (siehe Punkt 5.4.5 dieser Richtlinie) nicht überschritten wird.

CO

5.4.4 Einrichtungen in den Gehegen

Die Tiere brauchen Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen: Diese sind am besten durch Bäume und Sträucher (Einbeziehung von Baumgruppen, Waldanteilen oder Waldrändern in das Gehege) zu erreichen. Ist dies nicht in ausreichendem Ausmaß möglich, so sind den Tieren Unterstände zur Verfügung zu stellen. Diese müssen überdacht und von der Wetterseite her geschützt sein.

Ist durch die Bodenbeschaffenheit der Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befestigung der Futterplätze) zu gewährleisten.

In Rotwildgehegen müssen für Körperpflege und Thermoregulation Suhlmöglichkeiten vorhanden sein.

Die Futterstellen sind an wettergeschützten Flächen anzulegen, die von den Tieren sowie vom Betreuungspersonal leicht erreichbar sind. Im Fütterungsbereich muss der Boden ausreichend befestigt sein. Ist kein dauernder Zugang zum Futter gewährleistet, so sind die Fütterungseinrichtungen so zu dimensionieren, dass alle Tiere (auch die rangniederen) gleichzeitig Futter aufnehmen können. Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein.

Den Tieren muss jederzeit sauberes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sofern eine natürliche, für die Tiere leicht erreichbare Wasserquelle nicht vorhanden ist, sind Vorratstränken bereit zu stellen.

CO

5.4.5 Tierbestand

Die genannten Wildarten leben in Sozialverbänden. Der Mindesttierbesatz in einem Gehege beträgt daher je Tierart drei weibliche und ein männliches Tier. Die isolierte Haltung einzelner Tiere ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte begründete Maßnahme (z.B. kranke Tiere).

Der Tierbesatz wird so gewählt, dass die Tiere in der Vegetationsperiode zum überwiegenden Teil ihre Ernährung vom Grünaufwuchs des Geheges bestreiten. Die Obergrenze für den Tierbesatz je ha Gehegefläche liegt bei Dam-, Sika- und Muffelwild bei zehn erwachsenen Tieren. Bei Rotwild beträgt dieser Wert fünf erwachsene Tiere je ha. Dazu kommen die der Herde entstammenden Jungtiere, die nicht extra gezählt werden.

Die Obergrenze des Tierbestandes ist, wenn besondere Merkmale des betreffenden Gebietes zur Einhaltung der Regeln dies erfordern, zu reduzieren. Insbesondere ist die Tierbelegung je Flächeneinheit grundsätzlich so zu begrenzen, dass jede Belastung der Umwelt, besonders des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers infolge Überweidung oder Erosion auf ein Minimum reduziert wird.

CO

5.4.6 Einzäunung

Gehegeeinzäunungen für Dam-, Sika- und Muffelwild sind bei Neuerrichtung des Zaunes mindestens 1,8 m hoch, für Rotwild mindestens 2 m hoch zu bemessen. Dies gilt nicht für Zäune innerhalb des Geheges zur Koppelbildung. Sowohl Außen- als auch Innenzäune müssen für die Tiere deutlich sichtbar sein, um Verletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Anlage der Zäune keine spitzen Winkel entstehen und ein ungefährdeter Verlauf der zaunnahe Tierwechsel gewährleistet bleibt.

CO

5.4.7 Fangen und Transportieren der Tiere

Das Einfangen der Tiere kann nur mit Hilfe geeigneter Fangeinrichtungen oder durch Immobilisation der Tiere durchgeführt werden. Bei der Immobilisation sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die unter Narkoseeinfluss befindlichen Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Hochträchtige Tiere sowie Tiere mit Geweih im Bast dürfen nicht transportiert werden.

CO

5.5 Umrechnungsschlüssel für den Tierbesatz

Tierart	kg Stickstoff je Tier und Jahr
Pferde bis 1 Jahr	31,2
Pferde 1 bis 3 Jahre	72,7
Pferde über 3 Jahre	85
Kälber 0 bis 3 Monate	12,8
Kälber 3 bis 6 Monate	42,5
Jungvieh 6 bis 12 Monate	42,5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	51,5
männliche Rinder ab 2 Jahren	85
tragende Kalbinnen	85
Milchkühe/Mutterkühe	85
Schafe	12,8
Ziegen	12,8

Tierart	kg Stickstoff je Tier und Jahr
Zuchtsauen mit durchschn. 19 Ferkel	34,55
Mastschweine über 20 kg	12,14
Eber	26,15
Masthühner	0,29
Legehennen	0,74
Junghennen bis 18 Wochen	0,34
Enten	0,58
Gänse	0,58
Puten	0,63
weibliche Zuchtkaninchen	1,7

Verarbeitungsrichtlinien für Bio-Lebensmittel

6. Kennzeichnung und Vermarktung für BIO AUSTRIA-Mitglieder

6.1 Identifizierung

Tiere und tierische Erzeugnisse sowie pflanzliche Produkte müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

EU

6.2 Führung des Markenzeichens

Die Berechtigung zur Führung des Markenzeichens wird erst nach Abschluss einer schriftlichen Beitrittserklärung zum Verein BIO AUSTRIA erworben, durch den sich der Erzeuger zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet.

BA

Mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen können ausschließlich anerkannt biologische Lebens- und Futtermittel gekennzeichnet werden.

6.3 Adressangabe

Der Erzeuger ist verpflichtet, auf allen Verpackungen für Endverbraucher seinen Namen und seine Adresse anzuführen, so dass die Herkunft des Lebensmittels zweifelsfrei feststellbar ist.

LG

6.4 Verpackung

Zum Schutz des Erzeugers und der Konsumenten werden die Produkte aus biologischem Anbau in Behältnissen (z.B. Kisten, Säcke, ...) vermarktet, die mit dem Vereinslogo gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung soll einen unlauteren Wettbewerb verhindern und dem Konsumenten die Möglichkeit geben, die Qualitätsprodukte von anerkannten Vereinsbetrieben zu erkennen. Verpackungsmaterial von BIO AUSTRIA wird nur an anerkannte Mitgliedsbetriebe abgegeben und darf nur für Produkte mit mindestens 95 % Bio-Anteil verwendet werden – siehe auch Punkt 7.3.2.

BA

6.5 Hoftafel

Der anerkannte Mitgliedsbetrieb hat den Hof mit einer Hoftafel, auf der das Markenzeichen des Vereines originalgetreu abgebildet ist, zu kennzeichnen.

BA

6.6 Produktsortiment

Ein BIO AUSTRIA-Betrieb darf im Rahmen seines Ab-Hof-Verkaufs bzw. in seinem Hofladen folgende biologische Produkte (im eigenen oder fremden Namen) anbieten:

BA

- a) unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen: Ware von BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieben bzw. Kooperationspartner (siehe auch Punkt 6.2 dieser Richtlinien)
- b) nicht unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen (weil regional nicht in BIO AUSTRIA-Qualität verfügbar):
 - Ware von anderen kontrollierten österreichischen Bio-Betrieben
 - Ware aus dem Ausland, wenn die Echtheit der biologischen Qualität durch ein Zertifikat des Vorlieferanten bestätigt wird.
- c) Nachfolgende Erzeugnisse, die nicht direkt oder ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Bio-Produktion stammen, sind so zu kennzeichnen, dass es zu keiner Irreführung der Verbraucher kommt – dies gilt auch für Hinweise auf der Homepage, Werbe- und Präsentationsmaterial, auf Transportmittel u. ä.:

7. Richtlinien für Kooperationspartner von BIO AUSTRIA

7.1 Präambel

Verarbeiter von biologischen Lebensmitteln setzen die Bemühungen der organisch-biologisch wirtschaftenden Landwirte fort und stellen BIO AUSTRIA-Qualitätsprodukte mit ausgewählten Verarbeitungsverfahren her.

Größte Beachtung findet die Auswahl der geeigneten Rohstoffe, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Verpackung.

Weiters leistet der Verarbeiter unter Einhaltung aller Gesetze und Richtlinien einen aktiven Beitrag zur Ressourcenschonung und kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

So soll zur Erzielung eines lagerstabilen und hygienisch einwandfreien Qualitätsproduktes dem Einsatz von Wasser, Dampf und mechanischer Reinigung wenn möglich einer Behandlung mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln der Vorzug gegeben werden.

BA

7.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Verarbeiter von Lebensmitteln, deren Erzeugnisse mit einem BIO AUSTRIA-Hinweis gekennzeichnet werden sollen.

Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer einen Rohstoff, ein Teilprodukt oder ein Endprodukt aus biologisch erzeugten Komponenten in eigener Verantwortung gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet oder um- bzw. abfüllt.

BA

7.3 Kennzeichnung als BIO AUSTRIA-Produkt

7.3.1 Berechtigung zur Zeichenführung

Die Berechtigung zur Führung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens wird erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein erworben, durch den sich der Erzeuger zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

BA

7.3.2 Produktspezifikation

Ein mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnetes Produkt hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

BA

- Alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen grundsätzlich zu 100 % aus biologischer Landwirtschaft. Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten, die bis zu einem maximalen Anteil von 5 % eingesetzt werden dürfen sowie alle anderen zulässigen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sind in der Positivliste unter Punkt 7.9 angeführt.
- Die in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen österreichischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen mindestens zu 2/3 aus Mitgliedsbetrieben von BIO AUSTRIA und maximal zu 1/3 aus anderen biologisch wirtschaftenden Betrieben (Inland, EU oder Drittland). Für diese Zutaten ist die Echtheit des biologischen Ursprungs durch ein anerkanntes Zertifikat des Vorlieferanten nachzuweisen.
- Monoprodukte sind zu 100 % BIO AUSTRIA-anerkannte Ware.
- Bei Verarbeitungsprodukten sind die Zutaten Fleisch, Getreide, Milch, Eier, Kartoffel, Mais, und deren Folge- oder Teilprodukte zu 100 % BIO AUSTRIA-anerkannte Ware.

Sollten aus klimatischen bzw. technischen Gründen keine entsprechenden Waren zur Verfügung stehen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an die Abteilung Qualitätsmanagement von BIO AUSTRIA gestellt werden.

Rohstoffe aus Wildsammlung müssen auf der Verpackung als solche deklariert werden.

Die Anteilsberechnung der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erfolgt in Bezug auf das Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung ohne Berücksichtigung von zugesetztem Wasser, Salz und Kulturen von Mikroorganismen.

Sonderregelungen können für Produkte aus biologisch wirtschaftenden Kooperativen zur Erhaltung der kleinbäuerlichen Strukturen und zur Förderung des fairen Handels von BIO AUSTRIA bewilligt werden.

BA/
CO

BA

7.3.3 Produktkennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA-Zeichen

Um ein einheitliches Auftreten des BIO AUSTRIA-Zeichens gegenüber dem Konsumenten sicherzustellen, sind neue Verpackungsentwürfe mit BIO AUSTRIA abzustimmen. Direktvermarkter wenden sich hierbei an die jeweilige Landesstelle des Vereines, Kooperationspartner an ihren zuständigen Betreuer.

BA

BIO AUSTRIA-Markenzeichen



7.3.4 Kennzeichnung im Warenverkehr

BIO AUSTRIA-Produkte müssen auf allen für den Geschäftsverkehr notwendigen Papieren mit dem Begriff „BIO AUSTRIA“ deklariert werden, wie z.B. BIO AUSTRIA-Weizen oder Bio-Weizen, BIO AUSTRIA.

BA

7.4 Gentechnik

Es werden ausschließlich ohne Verwendung von GVO, aus oder durch GVO hergestellte Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt.

EU

7.5 Lagerhaltung

Um eine Vermischung auszuschließen, erfolgt im Lager eine klare Kennzeichnung und Trennung der BIO AUSTRIA anerkannten Rohstoffe von den übrigen.

Die Lagerräume sind so zu gestalten, dass bei den Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und Verderbnis möglichst eingeschränkt ist.

Absoluten Vorrang vor jeder Art der Bekämpfung von Schaderregern haben vorbeugende (beispielsweise bauliche oder hygienische) Maßnahmen. Sollte dennoch eine Bekämpfung erforderlich sein, sind mechanisch-physikalische Maßnahmen zu bevorzugen.

Eine chemische Bekämpfung darf nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln erfolgen, wenn diese nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften für den Lagerschutz zugelassen sind.

BA

7.6 Verarbeitung

Bei Lagerung, Beförderung, Verarbeitung einschließlich Etikettierung muss sichergestellt sein, dass eine Vermischung von konventionellen und biologischen Waren ausgeschlossen ist.

Betreffend den Verarbeitungsgrad hat der Bundesvorstand von BIO AUSTRIA das Recht, bestimmten stark verarbeiteten Produkten ohne Angabe von Gründen die Kennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA-Zeichen zu untersagen.

EU

BA

7.7 Verpackung

Die Verpackung ist auf jenes technologisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, das die Erhaltung von Qualität und Frische bei möglichst geringer Umweltbelastung sichert.

In diesem Sinne sind nach Möglichkeit Mehrwegverpackungen einzusetzen. Einweggetränkeverpackungen sind nur zugelassen, wenn der Einsatz dieser durch bestehende Ökobilanzen von Packstoffen gerechtfertigt werden kann. Nicht zugelassen sind Verpackungsmaterialien mit PVC-Anteilen. Sollte nach dem Stand der Wissenschaft die Unbedenklichkeit eines Packstoffes in Frage gestellt sein, behält sich BIO AUSTRIA vor, die Kennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen zu untersagen.

BA

7.8 Kontrollwesen

Die Einhaltung der BIO AUSTRIA-Richtlinien wird durch eine vom Verein beauftragte, staatlich autorisierte Kontrollstelle oder durch den Verband selbst durchgeführt. Die Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen kann ebenfalls über diese Kontrollstelle erfolgen.

BA

7.8.1 Kontrollintervall

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal im Jahr.

EU

7.8.2 Durchführung

Zur Durchführung der Kontrolle hat der Verein das Recht, durch seine Organe oder durch beauftragte Organisationen und Personen jederzeit den Betrieb zu überprüfen und dabei schriftliche Belege und Aufzeichnungen zu verlangen, die Durchführung von Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen oder sonstige ihm als wichtig erscheinende Maßnahmen zur Überprüfung der Produktqualität durchzuführen oder Qualitätstests und Rückstandsuntersuchungen zu verlangen. Bei Nachweis von Richtlinienverstößen hat der Betrieb die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Der erforderliche vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen zum Vertragsunternehmen ist seitens der kontrollierenden Organisation sicherzustellen.

BA

7.8.3 Sanktionen

Der Verein BIO AUSTRIA hat das Recht zur Verhängung von Sanktionen bei Richtlinienverstößen. Diese Sanktionen reichen von der Verwarnung mit Frist zur Behebung des Mangels bis zur Auflösung des Vertrages mit allfälligem Schadensersatz und der Veröffentlichung des Entscheides.

BA

7.9 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische Verarbeitungsprodukte

Folgende Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und landwirtschaftliche Zutaten konventionellen Ursprungs sind erlaubt:

EU/
BA

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
7.9.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger	
E 153 Pflanzenkohle	für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
E 160b Annatto, Bixin, Norbixin	für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
E 170 Calciumcarbonat	Nicht als Farb- oder Calciumzusatz erlaubt.
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit	Obstweine ¹⁾ ohne Zuckerzusatz (inkl. Apfel- und Birnenwein), Met: maximal 50 mg/l. Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg ²⁾
E 250 Natriumnitrit oder E 252 Kaliumnitrat	für Fleischerzeugnisse E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg; für E 252 als NaNO ₃ : 80 mg/kg Rückstandsmenge für E 250, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg, für E 252 als NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270 Milchsäure*	
E 290 Kohlendioxid	
E 296 Äpfelsäure	für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
E 300 Ascorbinsäure*	für pflanzliche Produkte und Fleischerzeugnisse
E 301 Natriumascorbat*	bei Fleischerzeugnissen in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte	Antioxidans für Fette und Öle Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 322 Lecithin*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 325 Natriumlactat	für Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330 Zitronensäure*	für pflanzliche Produkte
E 331 Natriumcitrat*	für tierische Produkte
E 333 Calciumcitrate*	für pflanzliche Produkte
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	für pflanzliche Produkte
E 335 Natriumtartrat*	für pflanzliche Produkte
E 336 Kaliumtartrat*	für pflanzliche Produkte
E 341 (i) Monocalciumphosphat	für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
E 400 Alginsäure*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 401 Natriumalginat*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 402 Kaliumalginat*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 406 Agar-Agar	für pflanzliche Produkte sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse
E 407 Carrageen	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 410 Johannisbrotkernmehl	Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 412 Guarkernmehl	Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 414 Gummi arabicum	Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 415 Xanthan*	
E 422 Glycerin	für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
E 440 i Pektin*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 464 Hydroxypropylmethylcellulose	zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonat	für pflanzliche Produkte sowie „Dulce de leche“, Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse
E 501 Kaliumcarbonat	für pflanzliche Produkte

E 503 Ammoniumcarbonat	für pflanzliche Produkte
E 504 Magnesiumcarbonat	für pflanzliche Produkte
E 509 Calciumchlorid	für die Milchgerinnung
E 516 Calciumsulfat	in pflanzlichen Produkten als Trägerstoff
E 524 Natriumhydroxid	zur Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551 Siliziumdioxid	für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
E 553 b Talkum	für pflanzliche Produkte und als Überzugsmittel für Fleischerzeugnisse
E 938 Argon	
E 939 Helium	
E 941 Stickstoff	
E 948 Sauerstoff	
7.9.2. Aromen	
Natürliche Aromen und Aromaextrakte*	
Rauch nur aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen	
7.9.3 Wasser und Salz	
Trinkwasser	
Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.	
7.9.4 Zubereitungen von Mikroorganismen	
Alle normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen (GVO), Enzyme*, Labaustauschstoffe*, Naturlab*.	
7.9.5 Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen	
nur zugelassen, wenn gesetzlich für das betroffene Lebensmittel vorgeschrieben	
7.9.6. Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse	
Trinkwasser	
Calciumchlorid	in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	in pflanzlichen Produkten
Calciumhydroxid	für pflanzliche Produkte
Calciumsulfat	in pflanzliche Produkten als Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	in der Zuckerherstellung
Milchsäure*	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung;
Zitronensäure*	bei tierischen Produkten nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung; bei pflanzlichen Produkten nur zur Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	zur Zucker- und Rapsölherzeugung
Schwefelsäure	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung; bei pflanzlichen Produkten nur zur Zuckerherstellung
Salzsäure	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leids Nagelkaas
Ammoniumhydroxid	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Wasserstoffperoxid	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol*	als Lösemittel für pflanzliche Produkte
Gerbsäure	für pflanzliche Produkte als Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	für pflanzliche Produkte

Kasein	für pflanzliche Produkte
Gelatine	für pflanzliche Produkte
Hausenblase	für pflanzliche Produkte
Pflanzenöle	nur für Backblech-Schmierfette
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	für pflanzliche Produkte
Aktivkohle	für pflanzliche Produkte
Talkum	für pflanzliche Produkte
Bentonit	für pflanzliche Produkte und als Verdickungsmittel für Met
Kaolin	für pflanzliche Produkte und für Propolis
Cellulose	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Kieselgur	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Perlit	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Haselnussschalen	für pflanzliche Produkte
Reismehl*	für pflanzliche Produkte
Bienenwachs	als Trennmittel für pflanzliche Produkte
Carnaubawachs	als Trennmittel für pflanzliche Produkte
7.9.7 Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus konventioneller Produktion (maximal 5 %, bezogen auf das Gesamtgewicht)	
7.9.7.1 Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	Eicheln (Quercus spp.) Stachelbeeren (Ribes uva-crispa) Maracuja (Passionsfrucht, Passiflora edulis) Getrocknete Himbeeren (Rubus idaeus) Pfeffer (peruanisch, Schinus molle L.) Meerrettichsamen (Armoracia rusticana) Kleiner Galgant (Alpinia officinarum) Saflorblüten (Carthamus tinctorius) Algen, einschließlich Seetang Nicht zulässig sind: Kolanüsse (Cola acuminata), getrocknete rote Johannisbeeren (Ribes rubrum), Brunnenkresse (Nasturtium officinale)
7.9.3.2 Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	Fructose* Reispapier* Oblaten* Erbсенprotein (Pisum spp.) Rum (Echter Rum aus Rohrzuckersaft, nicht Inländerrum!) Kirsch (hergestellt auf Basis von Früchten und natürlichen Aromen und Aromaextrakten) Nicht zulässig sind: pflanzliche Öle, Reis- und Wachsmäisstärke
7.9.3.3 Tierische Erzeugnisse	Gelatine Naturdärme Nicht zulässig sind: Wasserorganismen und Molkenpulver „Herasuola“

Anmerkungen:

*) : Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes notwendig („GMO-frei Zertifikat“)

1): Obstwein = Wein aus anderem Obst als Weintrauben

2): Höchstwerte, bezogen auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg SO₂/l

Unterscheidung pflanzliche/tierische Produkte:

Wenn mehr als 50 Gewichts-% der landwirtschaftlichen Zutaten tierischen Ursprungs sind, handelt es sich um ein tierisches Produkt.

8. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA

BIO AUSTRIA Linz Qualitätssicherung, Beratung Ellbognerstr. 60 4020 Linz T: +43(0)50/654 884 F: +43(0)50/654 884-140 M: office@bio-austria.at W: www.bio-austria.at	BIO AUSTRIA Burgenland Rottwiese 62 7350 Oberpullendorf T: +43(0)2612/436 42 F: +43(0)2612/436 42-40 M: burgenland@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Wien Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Agrarpolitik Theresianumgasse 11 1040 Wien T: +43(0)1/403 70 50 F: +43(0)1/403 70 50 -190 M: office@bio-austria.at W: www.bio-austria.at	BIO AUSTRIA Oberösterreich Auf der Gugl 3 4021 Linz T: +43(0)50/69 02-14 20 F: +43(0)50/69 02-14 78 M: oberoesterreich@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien Matthias Corvinus Straße 8/UG 3100 St. Pölten T: +43(0)2742/908 33 F: +43(0)2742/908 33-10 M: niederösterreich@bio-austria.at	BIO AUSTRIA Tirol Wilhelm-Greil-Straße 9 6020 Innsbruck T: +43(0)512/572 993-10 F: +43(0)512/572 993-20 M: tirol@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Salzburg Schwarzstraße 19 5020 Salzburg T: +43(0)662/870 571-313 F: +43(0)662/878 074 M: salzburg@bio-austria.at	BIO AUSTRIA Kärnten Museumsgasse 5 9020 Klagenfurt T: +43(0)463/332 63 F: +43(0)463/332 63-15 M: kaernten@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Vorarlberg Jahnstraße 20 6900 Bregenz T: +43(0)5574/537 53 F: +43(0)5574/537 53-6 M: vorarlberg@bio-austria.at	Biolandwirtschaft Ennstal 8950 Stainach 160 T: +43(0)3623/201 16 F: +43(0)3623/201 17 M: office@bioland-ennstal.at W: www.bioland-ennstal.at
Bio Ernte Steiermark Krottendorferstraße 81/2 8052 Graz T: +43(0)316/80 50-71 44 F: +43(0)316/80 50-71 40 M: steiermark@ernte.at	Förderungsgemeinschaft für gesundes Bauerntum Nöbauerstraße 22 4060 Leonding T: +43(0)732/675 363 F: +43(0)732/675 363 W: www.orbi.or.at

Verzeichnis Bio-Vereine

Moorheilbad Harbach Produktion und Vermarktungsgesellschaft für ökologische Produkte GmbH 3970 Moorbach Harbach T: +43(0)2856/75 137-20 F: +43(0)2856/75 137-30 M: info@oeko-kreislauf.at W: www.oeko-kreislauf.at	Österreichischer DEMETER-Bund Theresianumgasse 11 1040 Wien T: +43(0)1/879 47 01 F: +43(0)1/879 47 22 M: info@demeter.at W: www.demeter.at
Verein der biologisch wirtschaftenden Ackerbaubetriebe BAF Pottenhofen 111 2163 Ottenthal T: +43(0)2554/853 74 F: +43(0)2554/81 14 M: piatti@nanet.at W: www.bioackerfrucht.at	Verein organisch-biologischer Landbau Weinviertel Peigarten 52 2053 Peigarten T: +43(0)2944/82 63 F: +43(0)2944/84 02 M: office@biohof-kettler.at

9. Abkürzungsverzeichnis

° C	Grad Celsius
a	Ar
AMA	Agrar Markt Austria
AOAC	Association of Analytical Chemists
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
bzw.	beziehungsweise
CaO	Calciumoxid
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlendioxid
DAB	Deutsches Arzneibuch
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DGVE	Düngegroßvieheinheiten
DIN	Deutsches Institut für Normung
Dr.	Doktor
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FQ	Futterquotient
g	Gramm
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HMF	Hydroxymethylfurfurol
idgF.	in der derzeit gültigen Fassung
inkl.	inklusive
K	Kali
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
konv.	Konventioneller Herkunft (= nicht aus biologischer Landwirtschaft)
KVO	Kompostverordnung
lfm	Laufmeter
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (landwirtschaftliche Betriebsnummer)
lt.	laut
m	Meter
MHS	Malignes Hyperthermie Syndrom
m ²	Quadratmeter
MM-Pulver	Magermilchpulver
N	Stickstoff
NaNO ₂	Natriumnitrit
NaNO ₃	Natriumnitrat
N _{jw}	Stickstoff jahreswirksam

Abkürzungsverzeichnis

Nr.	Nummer
O ₂	Sauerstoff
ÖAB	Österreichisches Arzneibuch
ÖPUL	Österreichisches Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft
österr.	österreichisch
P	Phosphor
Ppb	Parts per billion
PVC	Polyvinylchlorid
QS	Qualitätssicherung
RL	Richtlinie
SO ₂	Schwefeldioxid
Stk.	Stück
STM	Stockmass
t	Tonnen
TGI	Tiergerechtheitsindex
TKV	Tierkörperverwertung
TS	Trockensubstanz
u. ä.	und ähnlichem
usw.	und so weiter
VO	Verordnung
x	mal (Multiplikation)
z.B.	zum Beispiel

A

Abferkelboxen	47
Absperrgitter	76
Acker	16
Agrogas	19
Agrogasgülle	16
Aminosäure	89
Anbindehaltung	40, 45, 48
Anerkennung	6, 79
Antibiotika	32, 33
Anzahl der Behandlungen	34
Arbeitsgruppe	7
Aromen	89
Arzneimittel	32, 33, 34
Aufstallung	40, 44
Aufzeichnungen	9, 34, 79
Auslauf	40, 42, 48, 53, 54, 58
Auslauföffnungen	52, 58
Ausnahmen	6, 9
Außenscharraum	50

B

Besatz	74, 75
Besatzdichten	38, 44, 47, 50, 56, 57, 80
Betreuung	29, 33
Betriebsmittelkatalog	10, 22, 24, 30, 36, 63
Bienenhaltung	75
Bienenwachs	22, 76, 79
BIO AUSTRIA-Markenzeichen	66, 79, 83, 85
Bio-Vereine	91
Bodenfruchtbarkeit	15, 21, 65
Bodenleben	12

D

Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild	28, 80
Desinfektion	25, 36, 53, 66, 70
Düngebeschränkungen	14
Düngemittel	18
Düngung	13, 60, 64

E

Einstreu	18, 40, 44, 47, 48, 56, 58, 59
Embryotransfer	29
extensiv	37, 67

F

Fischhaltung	68
Fischmehl	31, 74
Fischvermehrung	71
Forellen	68, 72, 74
Freilandmasthühnern	57
Fressplätze	40, 44, 48, 52
Fruchtfolge	15, 16, 21, 24, 61
Futtermittel	30, 73, 74, 83
Futtermittelzusätze	32
Futterquotient	73
Fütterung	8, 30, 44, 77

G

Geflügel	49
Gemeinschaftsalm	37
Gemeinschaftsweide	37
Gemüse	13, 16
Gemüsebau	60

Gentechnik	17, 19, 66, 86
Gesamtbetrieb	6, 73
Grünland	16
Gruppenhaltung	38, 41, 44, 48, 80
Gummiringen	34

H

Haltung im Freien	43, 46
Hecken	22, 23, 63
Hofladen	84
Hoftafel	83
Honigentnahme	77
Honiglagerung	77
Hopfen	16
Hormone	33, 71
Humuswirtschaft	12, 13, 60
Hygiene	34, 37, 52, 55, 70, 74, 78

I

Impfungen	33, 34, 70
Insekten	23, 24, 36
Insektenbekämpfung	53

J

Junghennen	27, 50, 51, 52, 56
Jungpflanzen	21
Jungpflanzenanzucht	18, 60, 61

K

Kälberhaltung	41
Karpfen	68, 72, 73
Kastenstand	47
Kastration	34, 41
Kennzeichnung	66, 83, 85
Klauenpflege	30
Kokzidiostatika	32, 33
Kolostralmilch	41
Kompost	13, 18, 24, 61, 67
Kompostanwendung	13
Kontrolle	9, 10, 72, 87
Kontrollstellen	11
Konventionelle Futtermittel	31
Krankheitsverhütung und -bekämpfung	33
Krankheitsvorsorge	78
Kräuter	16
Kräuteranbau	61
Kuhtrainer	41
Kupfer	23, 32, 64

L

Lagerbehandlung	24
Lagerhaltung	24, 63, 86
Lagerraum	20, 24, 63, 86
Lagerung	25
Lebensmittelzusatzstoffe	66, 88
Legehennen	27, 50, 51, 52, 53, 54
Leguminosen	15, 21, 31, 64
Licht	40, 44, 48, 52, 57, 61, 69, 72
Liege/Ruheflächen	40, 44, 47

M

Mastgeflügel	50, 54
Masthühner	51, 52
Maskaninchen	79

Index

Mikroorganismen 22, 25, 32, 36, 89
Mindestauslauffläche 42, 49, 54
Mindestschlachalter 55, 58, 59
Mindeststallfläche 38, 44, 47, 50, 80
Mineralstoff 32, 89
Mitgliedschaft 6
Most- und Weinbehandlungsmittel 65
N
Nachzucht 26
Nest 50
Notfütterung 77
Notsituationen 32
Nützlinge 22, 23
O
Obstbau 16, 63
P
Perlhühner 51
Pferde 28, 33, 38
Pflanzenbau 60, 61, 64, 67
Pflanzenhilfsmittel 22, 24
Pflanzenschutz 10, 21, 64
Pflanzenschutzmittel 22
Pilze 67
Pollengewinnung 76
Positivliste 85, 88
Produktsortiment 83
R
Rassen 29, 55, 58, 59, 76
Raufutter 31, 33
Reinigung 25, 53, 66, 70
Rinder 26, 33, 35, 38
S
Saatgut 21
Sauerstoffsättigung 75
Schädlingsbekämpfung 36, 78
Schafe 28, 33, 35, 43
Schweine 27, 33, 35, 46
Silage 31, 32
Sitzstangen 51, 56
Sortenwahl 21, 63
Stallboden 40, 44, 47, 59, 80
Stallklima 40, 45, 48, 53
Stallungen 38, 44, 47, 50
Standortwahl 61
Stickstoffdüngung 12, 14, 15
Substrat 16, 17, 18, 60, 67
T
Teichwirtschaft 68

TGI-Punkte 39, 40, 42, 47, 48
Tierarzt 30, 33, 70, 78
Tierbesatz 26, 37, 81, 82
Tiergesundheit 33
Tierzucht 29
Tierzukauf 26, 71, 76, 79
Tränkemöglichkeit 40, 44, 48, 52, 80
Transport 30, 58, 59, 71, 82
Truthühner 51, 52, 58
Ü
Übergangsregelungen .. 39, 42, 44, 45, 47, 49, 53, 55
Umrechnungsschlüssel 82
Umstellung 6, 7, 29, 64, 65, 72, 80
Umstellungsfristen 29
Umstellungskurs 6
Umstellungsplan 6, 8, 64, 65
Umstellungszeit 7, 8, 73, 79
Unkrautregulierung 24
V
Varroa-Bekämpfung 78
vegetatives Vermehrungsmaterial 21
Verarbeitung 60, 61, 65, 77, 83, 87
Verarbeitungshilfsstoffe 89
Vermarktung 79, 83
Verpackung 61, 63, 66, 87
Vitamine 32, 89
Volieren 50, 52, 56
Völkerführung 76
Vorplatz 53, 54
W
Wabenbau 76
Wabenlagerung 76
Wachsanalyse 79
Wachsverarbeitung 76
Wartezeit 33, 70, 78
Wassergeflügel 55
Weide 42, 45, 48, 53
Weidefläche 37
Weinbau 16, 64
Weinbehandlungsmittel 65
Wildsammlung 61, 63, 84
Wirtschaftsdünger 13, 15, 20
Z
Ziegen 28, 33, 35, 43
Zitentauchen 36
Zukauf 8
Zupachtung 8
Zutaten 90



Für jeden Betrieb kompetent
SLK - die Biokontrollstelle
www.slk.at

